



Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: Menschen mit Behinderungen
- Schulfrieden in Nordrhein-Westfalen
- Positionspapier des Landkreistages NRW zur Landesplanung
- Stellungnahme zum Belastungsausgleich in der Versorgungs- und Umweltverwaltung
- Stellungnahme zu den Eckpunkten der Landesregierung für ein Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2012



Klimaschutz in NRW

„Global denken – lokal handeln.“ Dies gilt gerade für den Klimaschutz, insbesondere die Verringerung des Treibhausgasausstoßes. Die Kreise in Nordrhein-Westfalen haben auf freiwilliger Basis bereits seit Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen zum Klimaschutz ergriffen. Die Kreise führen nicht nur Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung durch, sondern fördern auch gezielt die erneuerbaren Energien. Auch aus Gründen der Wirtschafts- und Standortförderung ist zu berücksichtigen, dass die Verwirklichung von Klimaschutzziele sich durchaus positiv auf die Energie- und Umweltwirtschaft, das Gewerbe und das Handwerk auswirkt. In vielen industriell und mittelständisch geprägten Regionen Nordrhein-Westfalens werden beispielsweise Solarmodule, Windkraftanlagen und neue Wärmedämmungs-, Heizungs- und Beleuchtungstechniken entwickelt und produziert.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich nun ein besonders großes Projekt vorgenommen: Anfang Oktober 2011 wurde der Entwurf eines Landes-Klimaschutzgesetzes vom Landeskabinett verabschiedet. Mit diesem Gesetz sollen verbindliche und äußerst ehrgeizige Klimaschutzziele festgelegt werden. Die Gesamtsumme der Treib-

hausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Werten des Jahres 1990 reduziert werden. Ein derart weitgehendes Gesetz wäre bundesweit einzigartig und gerade für ein Industrieland wie Nordrhein-Westfalen mit weitreichenden Konsequenzen verbunden.

Hierin liegt nun auch ein Problem, das mit der nun vorgelegten Entwurfsfassung noch nicht gelöst scheint: Die Herstellung und Bearbeitung von Produkten und Waren ist notwendigerweise häufig energieintensiv; solche Produktionen und damit das Bestehen der entsprechenden Unternehmen dürfen dennoch nicht gefährdet werden. Sofern durch die Festlegung starrer Emissionshöchstwerte für einzelne Sektoren Investitionen und Weiterentwicklungen von Industriebetrieben in Nordrhein-Westfalen verhindert werden, ist eine Abwanderung von Unternehmen die naheliegende Folge. Dies schadet nicht nur der nordrhein-westfälischen Wirtschaft, sondern auch dem Klimaschutz; Emissionen werden so nicht verhindert, sondern finden außerhalb Nordrhein-Westfalens und damit auch nach nicht-nordrhein-westfälischen Standards statt.

Auch die vorgesehene Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten kann die Erreichung der hochgesteckten Klimaschutzziele zumindest verzögern. Zeichnen sich konkrete Verpflichtungen ab, würden die bereits auf freiwilliger Basis laufenden Prozesse unterbrochen. Um sicherzugehen, dass die geplanten Maßnahmen den kommenden Anforderungen genügen, wären die gesetzlichen und angekündigten untergesetzlichen Regelungen abzuwarten. Die bereits laufenden Projekte zeigen zudem, dass bei den Kreisen weder Überzeugungsarbeit noch Verpflichtungen vonnöten sind, sondern vielmehr handfeste Unterstützung.

Unbestreitbar ist: Hauptakteure der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes sind die Kommunen. Die vorgesehene Pflicht zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten bliebe ohne die Umsetzung dieser Konzepte wirkungslos. Diese Maßnahmen, beispielsweise die energetische Sanierung des Gebäudebestandes sowie die Umstellung auf alternative Energien, sind jedoch enorm kostenintensiv und können von den Kreisen finanziell nicht geleistet werden. Hier ist eine klare Aussage notwendig, die sich sowohl auf die Finanzierung als auch auf die Frage der Pflichtigkeit der Umsetzungsmaßnahmen selbst richtet. Die mit Klimaschutzkonzepten und Klimaschutzplan verbundenen Folgekosten sind derzeit in der Tat kaum zu beziffern. Gerade deshalb dürfen sie nicht an den Kreisen hängen bleiben.

Den mit den Neuregelungen verbundenen Belastungen muss umfassend Rechnung getragen werden. Im aktuellen Entwurf werden die Aufgaben und Verpflichtungen weitgehend lediglich angekündigt; ihre Ausgestaltung soll durch untergesetzliche Regelwerke, insbesondere auf dem Ordnungswege, erfolgen. Ein Belastungsausgleich soll daher ebenfalls erst in diesem Zusammenhang vorgenommen werden.

Die Kreise in Nordrhein-Westfalen erwarten im Interesse einer zügigen Realisierung der grundsätzlich zu begrüßenden Zielsetzungen des Gesetzentwurfs einen angemessenen Kostenausgleich des Landes für die ihnen entstehenden Aufwendungen.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktionsleitung:
Pressesprecherin Christina Stausberg

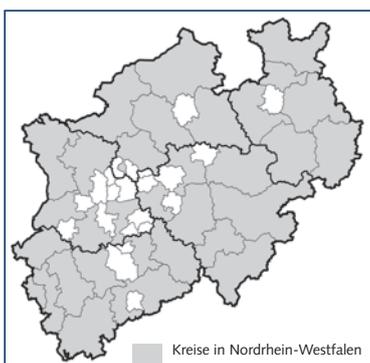
Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Reiner Limbach
Referent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Friederike Scholz
Referent Dr. Christian von Kraack
Referent Dr. Kai Zentara
Redakteurin Heike Ahlen

Quelle Titelbild:
philidor – Fotolia.com

Redaktionsassistentz:
Heike Schützmann
Monika Dohmen

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort 345

Thema aktuell 348

Schulfrieden in Nordrhein-Westfalen 348

Aus dem Landkreistag 350

Vorstandssitzung des LKT NRW am 20.09.2011
auf Schloss Cappenberg im Kreis Unna 350

Schwerpunkt: Menschen mit Behinderungen 351

Besser „Klassenprimus“ als „Sitzenbleiber“ –
NRW auf dem Weg zum inklusiven Schulsystem 351

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen –
Stand der Aktivitäten auf allen Ebenen 352

Prävention – ein Instrument zur Sicherung der Arbeitsplätze
schwerbehinderter Menschen 353

Menschen mit Behinderungen sollen dabei sein können –
Wege zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Kreis Unna 354

Raus aus der Werkstatt – hinein in den Arbeitsmarkt 355

Sport und Gesundheit gehören zusammen 357

Barrierefreies Naturerlebnis „Natur für Alle in Natura-2000-Gebieten der Eifel“ 359

Inklusion vor und nach einer Reform der Eingliederungshilfe 361

Das magische Dreieck: Gemeinsam die Eingliederungshilfe weiterentwickeln 362

Themen 363

Flächennutzung und Bodenschutz:
Landesweite Trends und Entwicklungen im Oberbergischen Kreis 363

Synergie durch Vernetzung: Der Lenkungsreis zur Krisenprävention
und –intervention an Schulen des Kreises Borken 366

Positionspapier des Landkreistages NRW zur Landesplanung 368

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Belastungsausgleich
in der Versorgungs- und Umweltverwaltung 370

Stellungnahme des LKT NRW zu den Eckpunkten
der Landesregierung für ein Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2012 372

EILDienst

10/2011

Im Fokus

Wirtschaftsfaktor Tourismus - am Beispiel des RuhrtalRadweges 374

Medien-Spektrum:
Aktuelle Pressemitteilungen

Arbeitsperspektiven für besonders Benachteiligte erhalten:
NRW-Kreise kritisieren geplante Mittelkürzung für Langzeitarbeitslose 377

Inklusive Schule: Land muss endlich seine Hausaufgaben machen
und einen Inklusionsplan vorlegen! 377

Kurznachrichten

Allgemeines

Verfügbares Einkommen je Einwohner in NRW bei 19.682 Euro 378

Arbeit und Soziales

NRW: Armutsgefährdung bei Geringqualifizierten am höchsten 378

Report des BMAS zur Situation von Alleinerziehenden erschienen 378

Finanzen

Grund- und Gewerbesteuerhebesätze aller Kommunen Deutschlands
für das Jahr 2010 im Internet verfügbar 378

NRW: Kommunale Verschuldung steigt auf fast 3.200 Euro je Einwohner 379

Schule und Weiterbildung

Hohe Bildungsbeteiligung junger Erwachsener in NRW –
Statistische Ämter legen Bildungsindikatoren im Bundesländervergleich vor 379

Persönliches

LKT-Präsident Thomas Kubendorff neuer Vizepräsident
des Deutschen Landkreistages 379

Hinweise auf Veröffentlichungen 380





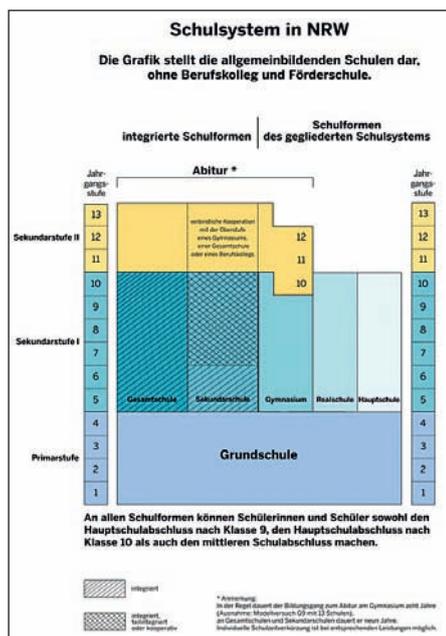
Schulfrieden in Nordrhein-Westfalen

Von Dr. Kai Zentara, Referent,
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Am 19. Juli haben CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen nach langwierigen Verhandlungen einen schulpolitischen Konsens für Nordrhein-Westfalen geschlossen und gemeinsame Leitlinien für die zukünftige Gestaltung des Schulsystems vorgelegt. Dieser Vorgang kann durchaus als historisch bezeichnet werden, beendet er doch einen jahrzehntelangen, vor allem ideologisch geprägten Streit um die richtigen Schulformen. Dem Konsens im politischen Raum vorangegangen war die Bildungskonferenz NRW („Zusammen Schule machen für Nordrhein-Westfalen“), bei der – in einem einzigartigen Prozess – von Experten (darunter auch Vertreter des Landkreistages NRW) umfangreiche Empfehlungen für die Landespolitik entwickelt wurden¹.

Kernpunkte des Schulkonsenses

Zentrale Bedeutung kommt der in den Leitlinien des Schulkonsenses unter 4. zu findenden Auflistung des zukünftigen Schulangebots in NRW zu. Es soll bestehen aus: Grundschule, Gymnasium, Realschule, Hauptschule, Sekundarschule, Gesamtschule, Berufskollegs mit allgemeinbildenden und berufsbildenden Bildungsgängen, Weiterbildungskollegs sowie Förderschulen, soweit sie trotz Inklusion erforderlich sind (vgl. hierzu die Grafik).



Die Eckpunkte der neu einzuführenden Sekundarschule werden in den Leitlinien des Schulkonsenses unter 5. und 6. beschrieben. Signifikanter Unterschied zu den von der Minderheitsregierung über die Schulversuchsklausel des § 25 Schulgesetz eingeführten so genannten „Gemeinschaftsschulen“ ist, dass in den Jahrgangsstufen fünf und sechs „unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Förderung gemeinsam (integriert) gelernt“ wird, danach das integrierte Konzept bis zur Klasse 10 fortgeführt werden soll, aber ab Klasse 7 auch die Möglichkeit besteht, die Kinder

entweder in einzelnen Fächern differenziert nach Leistungs- und Neigungsprofilen zu unterrichten (teilintegriert) oder einzelne Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums abzubilden (kooperativ). Über das Grundkonzept soll der Schulträger unter Beteiligung der Schulkonferenz entscheiden.

Der gefundene schulpolitische Konsens ist aus der Sicht des Landkreistages grundsätzlich sehr zu begrüßen. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Einführung einer Sekundarschule, weil sich mit diesem neuen Instrument die sich gerade im ländlichen Raum stellenden Herausforderungen bei der Weiterentwicklung des Schulsystems durch den demografischen Wandel und das geänderte Schulwahlverhalten der Eltern angemessen bewältigen lassen.

Änderung von Landesverfassung und Schulgesetz

Zur Umsetzung des Schulkonsenses wird eine Änderung der Landesverfassung und des Schulgesetzes angestrebt. In der Landesverfassung soll die institutionelle Garantie zugunsten der Hauptschule durch die Festbeschreibung eines gegliederten Schulsystems ersetzt werden. Die Schulgesetzänderung umfasst neben der Einführung der Sekundarschule (§ 17a), die Lockerung von Vorgaben für die Errichtung von Grundschulen (§§ 82, 83) und die Änderung von Vorschriften zur Schulentwicklungsplanung (§ 80). Die Zeitplanung für diese Rechtsänderungen ist durchaus ehrgeizig und zielt darauf ab, den Schulträgern zu ermöglichen, rechtzeitig für einen Start im Schuljahr 2012/13 Anträge für Sekundar- oder Gesamtschulen stellen zu können: Über die Sommerpause wurden entsprechende Vorlagen erarbeitet und als gemeinsame Anträge von CDU, SPD und GRÜNEN aus der Mitte des Landtages (Landtagsdrucksachen 2767/15 und 2768/15) in das parlamentarische Verfahren eingebracht. In einer Sondersitzung des Plenums am 09. September wurde der Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung und der zur

Änderung der Landesverfassung an den Haupt- und Medienausschuss verwiesen. Beide Ausschüsse haben in Sondersitzungen am 04. Oktober öffentliche Anhörungen durchgeführt. An den Plenartagen ab dem 19. Oktober sollen die zweiten und – falls nötig – die dritten Lesungen im Landtagsplenum erfolgen.

Stellungnahme des Landkreistages

Ebenso wie der schulpolitische Konsens werden auch die vorgesehenen Änderungen von Verfassung und Schulgesetz vom Landkreistag NRW aus den oben genannten Gründen grundsätzlich begrüßt². Als problematisch schätzt der Landkreistag jedoch die vom Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes vorgesehenen Regelungen für die Schulentwicklungsplanung im überlokalen Kontext ein³. Bereits seit geraumer Zeit wird anerkannt, dass die Schulentwicklungsplanung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, des geänderten Schulwahlverhaltens und des Bemühens um eine verstärkte inklusive Beschulung regional abgestimmt werden muss. Ein „Kirchturmdenken“, das diese Entwicklungen außer Acht lässt und die Mobilität von Schülern und Eltern, ihre spezifischen Wünsche ignoriert, wird zu Recht als anachronistisch angesehen. Dennoch muss es immer wieder zu Konflikten zwischen benachbarten Städten und Gemeinden, die ihre Schulentwicklung nicht abstimmen, sondern kon-

¹ (vgl. http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Bildungskonferenz/Empfehlungen/Kurzfassung_Empfehlungen_110520_final.pdf)

² Das Protokoll der Ausschusssitzung ist unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW.dokumentenarchiv/Dokument/MMA15-296.pdf> abrufbar; die zur Landtagsanhörung am 04.10.2011 abgegebene Stellungnahme des Landkreistages NRW ist auch unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW.dokumentenarchiv/Dokument/MMST15-910.pdf> zu finden.

³ In einem gut besuchten Werkstattgespräch am 07.06.2011 hat der Landkreistag die Thematik „Möglichkeiten und Grenzen regionaler Schulentwicklungsplanung“ ausführlich erörtert. Die Tagung ist unter www.lkt-nrw.de/deutsch/Themen/Schule-Aus-und-Weiterbildung dokumentiert.

frontativ gegeneinander betreiben. Zum Teil lässt man sich bewusst auf einen offenen, harten Wettbewerb um Schüler ein, der zu gerichtlichen Auseinandersetzungen (erwähnt seien nur die jüngsten Verwaltungsstreitverfahren zur so genannten „Gemeinschaftsschule“) und – insgesamt betrachtet – einem ineffizienten Ressourceneinsatz führt. Das geltende Schulgesetz verpflichtet die Schulträger in § 80 Abs. 2 Satz 2 zwar auf ein „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“. Was sich dahinter verbirgt ist jedoch zwischen Schulrechtsexperten umstritten und wurde auch durch die bislang hierzu vorliegenden Gerichtsentscheidungen (zuletzt Beschluss des OVG vom 31.07.2009, Az. 19 B 484/09) höchstens näherungsweise geklärt.

Die nun vorgesehenen Regelungen, wonach die kreisangehörigen Schulträger benachbarte Kommunen über ihre Planungen informieren (§ 80 Abs. 7 SchulG-Entwurf), diese anhören (§ 80 Abs. 2 Satz 2 SchulG-Entwurf) und gegebenenfalls ein so genanntes „Moderationsverfahren“ durch die obere Schulaufsichtsbehörde durchgeführt wird (§ 80 Abs. 2 Sätze 5 und 6 SchulG-Entwurf), lösen die beschriebenen Probleme indes auch nur unzufriedenstellend. Zwar ist es grundsätzlich positiv, dass im Konfliktfalle eine außergerichtliche Streitschlichtung (der allgemein gebräuchliche Terminus hierfür ist der des „Mediationsverfahrens“, vergleiche etwa den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“) durchgeführt werden soll, deren Ergebnis allerdings – wenn überhaupt – erst in konkreten Genehmigungsverfahren Rechtsfolgen entfalten soll.

Plädoyer für eine vorausschauende, konsensuale und gegebenenfalls kreisweite Schulentwicklungsplanung

Aus Sicht des Landkreistages wäre es jedoch viel sinnvoller, die Schulträger zur Beteiligung an einer frühzeitigen, konsensualen, gebietsübergreifenden, gegebenenfalls kreisweiten, Schulentwicklungsplanung zu veranlassen, und den Konfliktfall gar nicht erst entstehen zu lassen. Es bedarf einer vorausschauenden Abstimmung der Schulentwicklung im überlokalen Rahmen, um Investitionen in Schulen und andere Angebote nachhaltig und effizient zu gestalten. Die nordrhein-westfälischen Kreise bieten sich hier – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – als Vermittler, als Mediatoren, an. Voraussetzung ist eine weitgehende Einigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, dass diese Rolle durch den Kreis übernommen werden soll, eine umfassende und konsensorientierte Beteiligung sowie gege-

benenfalls das Einverständnis mit der Finanzierung externer Planungsdienstleistung durch den Kreishaushalt. Eine kreisweite Schulentwicklung kann nur bei einer grundsätzlichen Mitwirkungs- und Kompromissbereitschaft aller betroffenen Schulträger gelingen. Bereits heute gibt es Beispiele für eine erfolgreiche Schulentwicklungsplanung durch Kreise – etwa im Kreis Heinsberg⁴. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt den Gedanken einer konfliktvermeiden, vorausschauenden, überlokalen Schulentwicklungsplanung nur unzureichend, obwohl er ihn im allgemeinen Begründungsteil selbst postuliert („Insbesondere bei schulorganisatorischen Entscheidungen, die Auswirkungen über Gemeindegrenzen hinaus haben, bedarf es effektiver Verfahren zur frühzeitigen Konfliktvermeidung und -lösung“, Drs. 15/2767, S. 19). Solche Einigungsverfahren ausweislich der weiteren Einzelbegründung zu § 80 Abs. 2 Satz 2 ff. SchulG-Entwurf sind erst „bei Konflikten zwischen Schulträgern über die Schulentwicklungsplanung“ (Drs. 15/2767, S. 26, 4. Abs.) vorgesehen. In der weiteren Einzelbegründung wird (wie bereits in den Leitlinien des schulpolitischen Konsenses) auf den Verfahrensvorschlag des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Herstellung beziehungsweise Bewahrung eines regionalen Konsenses in der Schulentwicklungsplanung vom 12. April 2011 verwiesen, der mit der Gesetzesänderung in Landesrecht gegossen werden soll. Das dort vorgesehene Verfahren geht, da es den Gedanken eines konsensualen Vorgehens aufgreift und so auf eine Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzung ausgerichtet ist, ebenfalls in die richtige Richtung. Jedoch soll auch nach diesem Ansatz Schulentwicklungsplanung weiterhin nur konkret anlassbezogen erfolgen, eine vorausschauende, gebietsgrenzenüberschreitende allgemeine Planung ist auch hier nicht vorgesehen. Der Verfahrensvorschlag greift zu kurz.

Zweifel an der Eignung der Bezirksregierungen als Moderationsinstanz

Besonders seltsam mutet aus Sicht des Landkreistages an, dass der Gesetzentwurf, ebenso wie der Verfahrensvorschlag des Städte- und Gemeindebundes NRW in den Bezirksregierungen die geeignete Instanz zur Durchführung von „Moderationsverfahren“ sieht und die Ebene der Kreise für die Konfliktbewältigung praktisch vollständig außen vorlässt. Die Bezirksregierungen sind mitunter hundert und mehr Kilometer von der konkreten Situation vor Ort entfernt. Die erfor-

⁴ Vgl. u.a. die Dokumentation unter: <http://www.kreis-heinsberg.de/buergerservice/formulare-dokumente/?ID=433>

derliche Kenntnis der politischen Verhältnisse in den kreisangehörigen Kommunen und der gebietsplanerischen sowie struktur- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen kann nicht vorausgesetzt werden. Eine weitergehende Neutralität als den Kreisen kann den Bezirksregierungen nicht unterstellt werden. Während die Kreise als vornehmliche Träger von Förderschulen und Berufskollegs selbstverständlich auch eigene Schulträgerinteressen in eine kreisweite Schulentwicklungsplanung einbringen, die aber mit denen der kreisangehörigen Schulträger eher selten kollidieren dürften, verfolgen Bezirksregierungen erfahrungsgemäß auch klare Steuerungsambitionen im Hinblick auf eine für das Land (kosten-)günstige Dislozierung von Lehrkräften mit einer Bevorzugung größerer Einheiten und Standorte.

Schulentwicklungsplanung als denkbare Aufgabe Regionaler Bildungsnetzwerke

Seit 2008 wurden mit Unterstützung des Landes in Fortsetzung und Weiterentwicklung des Projekts „Selbständige Schule“ in nahezu allen kreisfreien Städten und Kreisen Regionale Bildungsnetzwerke eingerichtet. Sie leisten hervorragende Arbeit bei der Verbesserung von Übergängen (Elementarbereich – Schule, Grundschule – weiterführende Schule, Schule – Beruf), bei der gezielten Förderung in den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) oder in der Sprachkompetenz, durch die fachübergreifende Vernetzung von Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche, bei der Berufswegeplanung und in vielen Bereichen mehr. Das Geheimnis ihres Erfolges ist, dass sie alle mit Bildungsfragen befassten Institutionen und Einrichtungen im Kreis- oder Stadtgebiet (von den Schul- und Jugendhilfeträgern über die Weiterbildungsangebote, Wirtschaft, Kirchen, Gewerkschaften bis zu Museen und Archiven) an einem Tisch versammeln und so eine gemeinsame Problembearbeitung und -lösung möglich wird. Regionale Bildungsnetzwerke können daher – nach Abschluss einer Etablierungsphase – auch ein Forum für eine kreisweite Schulentwicklungsplanung oder die Vorbereitung einer solchen sein. Dass insoweit bereits Konfliktlösungs- beziehungsweise -vermeidungsmechanismen vorhanden sind, die der Gesetzgeber für seine selbst erklärten Ziele nutzen könnte, scheint bislang noch unzureichend beachtet zu werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2011
40.10.12/40.10.30/40.10.44

Vorstandssitzung des LKT NRW am 20.09.2011 auf Schloss Cappenberg im Kreis Unna

In historischem Ambiente tagte der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen am 20.09.2011. Schloss Cappenberg, ein Ort mit Symbolkraft: Das ehemalige Kloster wurde 1816 durch Freiherr vom Stein (1757 - 1831), den Begründer der kommunalen Selbstverwaltung, vom preußischen Staat erworben und diente ihm als Wohnsitz. Es zählt zu den bedeutendsten Beispielen westfälischer Klosterbaukunst des Barock. Im Mittelpunkt der Sitzung stand erneut das Thema Kommunalfinanzien. Bereits in seiner Sondersitzung am 31.08.2011 hatte der Vorstand scharfe Kritik an den Eckpunkten der Landesregierung für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2012 geübt (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 9/September 2011, S. 335).

Die Vorstandsmitglieder kritisierten eine erhebliche Schiefe zu Lasten des kreisangehörigen Raums und forderten eine grundlegende Überarbeitung der Grundlagen für die Gemeindefinanzierung 2012. Die Ergebnisse der sogenannten Ifo-Kommission müssten in vollem Umfang in das Gesetz einfließen. Durch die geplante Erhöhung des Soziallastenansatzes komme es zu einer massiven Mittelumverteilung in Höhe von etwa 100 Millionen Euro von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu den kreisfreien Städten. Die Belastungen der Kreise dagegen, die mit 80 Prozent den „Löwenanteil“ der sozialen Kosten im kreisangehörigen Raum tragen, würden nicht angemessen berücksichtigt. Die Einführung des Flächenansatzes und die Anpassung des Zentralitätsansatzes wirkten zwar zugunsten des kreisangehörigen Raums, seien jedoch nicht geeignet, das strukturelle Ungleichgewicht bei der Berücksichtigung der Soziallasten auszugleichen. Die Stellungnahme des Landkreistages NRW zu den Eckpunkten der Landesregierung ist in Auszügen in diesem EILDienst-Heft abgedruckt (vgl. S. 372 ff.) und kann in voller Länge von der Internet-Seite des Landkreistages www.lkt-nrw.de heruntergeladen werden. Auch die Kritik am Stärkungspakt Stadtfinanzen, der finanziell unzureichend ausgestattet ist und grundlegende Fragen unbeantwortet lässt, wurde erneut unterstrichen.

Die Landräte äußerten Verständnis für die Ziele des Landes, tarifliche und soziale Standards sowie einen fairen Wettbewerb in NRW zu sichern. Der aktuell vorliegende Entwurf für ein Tariftreue- und Vergabegesetz sei aber kein geeigneter Weg, um diese Ziele zu erreichen. Es seien nicht nur erhebliche Kostenbelastungen für die Kommunen zu befürchten, sondern mit dem Gesetz verbunden seien erhebliche Rechtsunsicherheiten



LWL-Direktor Dr. Wolfgang Kirsch begrüßt den Vorstand im historischen Ambiente auf Schloss Cappenberg. Von rechts nach links: Dr. Wolfgang Kirsch, LKT-Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, LKT-Vizepräsident Dr. Arnim Brux, Ennepe-Ruhr-Kreis.

ten und –risiken für die Kommunen. Durch die Implementierung vergabefremder Kriterien entstehe erheblicher administrativer Aufwand für kommunale Auftraggeber und die Beteiligung mittelständischer, regionaler Unternehmen würde erschwert. Der Vorstand lehnte daher den Gesetzentwurf der Landesregierung ab.

Intensiv diskutiert wurde weiter die seit langem ausstehende Novellierung des Rettungsdienstgesetzes. Der Landkreistag fordert insbesondere, die Struktur der Aufgabendurchführung fortzuentwickeln. So sei das Verhältnis zwischen Kreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden neu zu bestimmen und es seien die erheblichen

Entwicklungen im Bereich des Vergaberechts zu berücksichtigen. Der Vorstand des Landkreistages NRW hat ein umfassendes Forderungspapier zur Novellierung des Rettungsdienstes beschlossen.

Außerdem verabschiedete der Vorstand ein Positionspapier zur Landesplanung (vgl. in diesem EILDienst-Heft S. 368 ff.). Weitere Themen der Sitzung waren der Belastungsausgleich zum Kinderförderungsgesetz, die Genehmigung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben und der Runde Tisch Heimerziehung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2011 13.60.10



Besser „Klassenprimus“ als „Sitzenbleiber“ – NRW auf dem Weg zum inklusiven Schulsystem

Von Norbert Killewald, Beauftragter der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung

„Kinder mit Behinderung sind nur in Sonder- oder Förderschulen gut aufgehoben, sie bremsen das Fortkommen anderer auf der Regelschule.“ Das sind zwei Vorurteile, mit denen ich als Landesbehindertenbeauftragter bei Diskussionen und Gesprächen immer wieder – mal mehr, mal weniger offen – konfrontiert werde. Dabei muss klar gesagt werden, dass diese Meinungen nicht zuletzt auch das Produkt eines Schulsystems bei uns in Nordrhein-Westfalen sind, das jahrzehntlang nicht auf Inklusion gesetzt hat, sondern in dem die Separation gelebt wurde. Es ging um Helfen, Unterstützen, nicht um gleichberechtigte Teilhabe. Dies zeigt deutlich, dass Inklusion nicht nur von Prozessen abhängt, die von außen gesteuert werden können. Inklusion beginnt in den Köpfen und kann und darf nicht auf rein „technische“ Verfahrensweisen reduziert werden.

Bildung ist Menschenrecht

Fakt ist jedoch: Die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention hat hier ganz klar an den Grundfesten des bisherigen Weltbildes gerüttelt und deutlich festgelegt, dass niemand aufgrund seiner Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden darf. Wir reden hier von unveräußerlichen Menschenrechten, und diese müssen auch bei uns umgesetzt werden. Dies hat mittlerweile zur Folge – auch angesichts des kurz bevorstehenden Aktionsplanes der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ –, dass sich auch der letzte Hüter alter Zöpfe damit vertraut machen und abfinden muss, dass wir auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem und einer inklusiven Gesellschaft sind.

Herausforderungen annehmen

Der Weg dorthin ist mit Sicherheit steinig und eine Herausforderung, denn die nordrhein-westfälische Bilanz ist ernüchternd. Beim „Gemeinsamen Lernen“ von Kindern mit und ohne Behinderung liegen wir unter dem Bundesdurchschnitt. Während ein Viertel der Grundschüler mit Förderbedarf im NRW-Durchschnitt noch gemeinsam unterrichtet werden, besuchen danach nur noch elf Prozent die weiterführende Schule. Das bedeutet im Klartext: Spätestens auf den weiterführenden Schulen ist in unserem Land Schluss mit der Inklusion. Kein Wunder also, dass NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann sagt, dass der Auftrag, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten, eine Mammut-Aufgabe ist. Klar ist auch, dass dieses Ziel nur über einen mittelfristigen Zeitraum in mehreren Schritten umgesetzt werden kann. Aber unerreichbar ist dieses Ziel nicht. Das vom Schulministerium in Auftrag gegebene Gutachten „Auf dem Weg zur schu-

lischen Inklusion“ von Professor Klaus Klemm und Professor Ulf Preuss-Lausitz zeigt deutliche Wege auf, wie ein inklusives Schulsystem umgesetzt werden könnte. Das beginnt schon bei der Frage, wie wir Behinderung definieren. Handelt es sich beispielsweise bei einem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (LES) wirklich um Behinderungen im klassischen Sinn, oder um die Auswirkungen einer sozialen Benachteiligung? Allein die Formulierung dieser Frage trägt aus meiner Sicht deutlich dazu bei, unsere sogenannten „Kategorisierungen“ auf den Prüfstand zu stellen. Das Gutachten spricht hier eine deutliche Sprache: „Die Förderschulen LES müssen als Schulen der Armen und sozial Randständigen beschrieben werden und lassen sich weder lernpsychologisch noch sozial legitimieren.“

Fortbildung und barrierefreie Schulen

Dabei darf nicht darüber hinweg gesehen werden, dass wir jede Menge Baustellen haben. Ja es ist richtig: Wir brauchen beispielsweise Weiter- und Fortbildungen für die Lehrerinnen und Lehrer der Regelschulen, wir brauchen mehr Sonderpädagogen, barrierefreie Schulen und, und, und. Wir brauchen aber auch eine Denkweise, die sich nicht nur an möglichen Hindernissen orientiert, sondern vom Grundsatz her die Fragen stellt: „Was ist heute schon möglich? Was kann umgesetzt werden? Wo können Synergien erzeugt werden, von denen alle profitieren?“

Gesetze auf den Prüfstand stellen

Ein Beispiel von vielen, das verdeutlicht, wie komplex viele der vor uns liegenden Herausforderungen gleichzeitig sind: Nach der bislang gültigen nordrhein-westfälischen

Landesbauordnung wird zwischen den Nutzern und den Besuchern öffentlicher Gebäude – zu denen die Schulen gehören – unterschieden. Die Folge: Die Aula oder das Sekretariat unterliegen der Barrierefreiheit, die Klassenräume aber nicht, weil Schülerinnen und Schüler als Nutzer gelten. Mit gesundem Menschenverstand ist das eigentlich nicht nachzuvollziehen, denn ich glaube, dass Einigkeit darüber besteht, dass Schulen für ihre Nutzer zugänglich sein müssen und zwar so, dass die Schülerinnen und Schüler vor Ort unterrichtet werden können – und zwar unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht. Wer will denn ernsthaft einem jungen Menschen erklären, dass er leider eine Schulform vor Ort deshalb nicht besuchen kann, weil die Klassenräume für ihn nicht zugänglich sind? Bildung kann und darf nicht von Treppen und Stufen abhängig sein. Hier ist das Land aus meiner Sicht gefordert, für eine Veränderung dieser Gesetzeslage zu sorgen.

Auswirkungen für Bund, Land und Kommune

Dabei ist allen klar, dass diese notwendigen Veränderungen Strahlkraft auf allen Ebenen haben. Wie so oft gilt, dass einmal getroffene Entscheidungen vom Bund über das Land bis hin zur Kommune Auswirkungen haben. Deshalb muss auch allen Beteiligten klar sein, dass wir nicht von jetzt auf gleich alles sofort und zu 100 Prozent verändern können. Um beim gewählten Beispiel zu bleiben: Es wird beispielsweise nicht gelingen, zu einem bestimmten Stichtag im nächsten Jahr alle Schulgebäude im Bestand in Nordrhein-Westfalen komplett barrierefrei umzubauen. Die Bereitschaft zur Veränderung muss aber vorausgesetzt werden, denn bei all diesen Diskussionen muss eines klar sein: Das Recht auf inklusive Bildung kann nicht mit dem Ruf nach „Konnextität“ ausgehebelt werden. Denn das ist

die ureigene Qualität und das Kennzeichen von Menschenrechten: Sie sind Fragen der Finanzierung nicht unterworfen und stehen damit nicht zur Diskussion. Sie müssen umgesetzt werden. Durch die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention

ist klar geregelt, dass sie für alle Bereiche unserer Gesellschaft bindend ist. Hier gibt es keine Ausschlussklauseln oder Sonderregelungen, die nach Gutdünken oder Kasenslage in die Waagschale geworfen werden können. Salopp gesprochen könnte

man auch sagen: Hier gibt es kein Kleingedrucktes.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2011 50.60.00



Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Stand der Aktivitäten auf allen Ebenen

Von Reiner Limbach, Beigeordneter, Landkreistag NRW

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit mehr als zwei Jahren in Deutschland geltendes Recht. Im August 2011 hat das Bundeskabinett den ersten Staatenbericht beschlossen, mit dem eine Bestandsaufnahme der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Deutschland vorgenommen wird. Aktionspläne auf Bundes- und Landesebene liegen bereits vor oder stehen kurz vor der Fertigstellung, und in den Kreisen werden die Weichen für die Entwicklung kommunaler Teilhabepläne gestellt. Auf allen Ebenen wird zu entscheiden sein, welche konkreten Maßnahmen zur Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse geboten sind. Absehbar ist, dass nicht nur im Schulbereich die Diskussionen über gesetzliche Anpassungsbedarfe anhalten werden - und auch die Anforderungen an die Geschwindigkeit, mit der Änderungen vollzogen werden, uneinheitlich beurteilt werden.

Sachstand auf der Bundesebene

Artikel 35 der UN-BRK legt fest, dass die Vertragsstaaten zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen vorzulegen haben, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Konvention getroffen wurden. Für Deutschland bedeutete dies eine Vorlagepflicht bereits im März 2011, im Anschluss daran ist alle vier Jahre Bericht zu erstatten. Das Bundeskabinett hat im August 2011 den unter Federführung des Bundessozialministeriums erstellten Bericht beschlossen, in dem bezogen auf die Artikel 5 bis 30 die konkreten gesellschaftlichen und legislativen Rahmenbedingungen beschrieben werden. Die Beiträge der einzelnen Länder sind hierzu eingeflossen. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um Maßnahmen, die bereits vor Verabschiedung des Gesetzes zur Konvention ergriffen wurden. Dies entspricht der Grundaussage, dass keine legislativen Veränderungen angezeigt sind.

Handlungsleitend für Politik und Gesellschaft soll vor allem der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK werden, der unter dem Titel „einfach machen – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ – vom Bundeskabinett im Juni 2011 beschlossen wurde.

Der Aktionsplan ist als das Instrument gedacht, mit dem die Schaffung inklusiver Lebensverhältnisse binnen der nächsten zehn Jahre vorangetrieben werden soll. Diese Zielvorgabe lässt erkennen, dass es mit einzelnen Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen nicht getan sein wird, zumal

sich ein verändertes Bewusstsein in der Gesellschaft für die Belange von Menschen mit Behinderungen nicht verordnen lässt. Der Aktionsplan soll nicht als Gesetzespaket, sondern als Maßnahmenpaket und Motor für Veränderung verstanden werden. Nachfolgend einige Schlaglichter des Maßnahmenkatalogs:

Inklusion soll von Geburt an praktiziert werden. Dies bedeutet, Kinder mit Behinderungen in Familien, möglichst ihren Herkunftsfamilien, aufwachsen zu lassen. Zur Förderung dieser Entwicklung sollen die Schnittstellenproblematiken in der Frühförderung und zwischen den Sozialgesetzbüchern SGB VIII und SGB XII bereinigt werden – womit entgegen anderweitiger Aussagen doch wieder gesetzliche Maßnahmen in Rede stehen. Inklusive frühkindliche Bildung und Beschulung soll eingeführt und mit einer Nationalen Konferenz zur inklusiven Bildung begleitet werden. In Anlehnung an den Lebenslauf eines Menschen werden weitere Handlungsfelder erörtert – wie die Teilhabe am Arbeitsleben, die Gestaltung eines inklusiven sozialen Wohn- und Lebensumfelds und der uneingeschränkte Zugang zu medizinischer Versorgung. Benannt wird neben der Reform der Eingliederungshilfe auch die weiterhin ausstehende Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffs, die durch die aktuellen Vorschläge des bayrischen Sozialministeriums voraussichtlich wieder an Fahrt gewinnen wird. Neben der Erkennung und Bekämpfung von Diskriminierung sind die Verbesserung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weitere Ziele. Schließlich sollen die durch Medien und Werbung vermittelten

Bilder von der Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen so verändert werden, dass sie besser als bislang deren Selbstbild entsprechen.

Länder und Kommunen werden ausdrücklich aufgefordert, eigene Aktionspläne zu erstellen und die Vernetzung – ein inzwischen schon überstrapazierter Begriff – öffentlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure zu fördern.

Entwicklung des Aktionsplans für das Land NRW

Den Ankündigungen der Landesregierung zufolge soll der Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ Anfang Oktober vorgelegt werden. Bis zum Redaktionsschluss war dies noch nicht der Fall. Im April 2011 hat die Landesregierung einen Zwischenbericht präsentiert, der zum überwiegenden Teil dem Beitrag des Landes zum Staatenbericht auf Bundesebene entsprach und konsequenterweise „Auf dem Weg zum Aktionsplan“ betitelt war. Der endgültige Aktionsplan wird zeigen, welche der zum Teil sehr weit reichenden Forderungen, die im Antrag der Regierungsfractionen im Landtag NRW vom 12. Juli dieses Jahres (LT-Drs. 15/2361) enthalten sind, aufgenommen werden. Der Antrag enthält sicherlich viele berechnete Forderungen, wie die Einführung eines Bundesteilhabegeldes für Menschen mit Behinderungen. Es fällt aber auch auf, dass eine Priorisierung und der Blick auf die zeitliche Realisierbarkeit keine Rolle gespielt haben. Die Kommunalverfassungsrechtlich relevanten Forderungen des Antrags, wie die obligatorische Einrichtung eines Behindertenbeauftragten in Kommu-

nen mit mehr als 10.000 Einwohnern und die Verankerung von Frage-, Rede- und Antragsrechten der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in der Gemeindeordnung bedürfen der Erörterung. Die Empfehlung, lokale Inklusionskommissionen einzurichten, wird sich an dem im Antrag selbst aufgestellten Grundsatz messen lassen müssen, keine neuen Nebengremien zu schaffen, sondern vielmehr eine Beteiligung von Menschen mit Behinderung in den kommunalen Ausschüssen sicherzustellen.

Für den Fall, dass neue Gesetze geschaffen werden, die neue Verpflichtungen für die Kommunen begründen, gilt uneingeschränkt das Konnexitätsprinzip des Artikels 78 Absatz 3 der Landesverfassung, der durch das KonnexAG operationalisiert wird. Adressat ist der Gesetzgeber, der gefordert ist, darauf zu achten, dass nicht einseitig auf die Kommunen neue Aufgaben übertragen werden, ohne dass dies durch eine veränderte gesetzliche Regelung mit entsprechenden Grundlagen für die Ermittlung eines Belastungsausgleichs abgesichert wird. Diese Anforderung lässt sich auch nicht durch den pauschalen Hinweis umgehen, bei der Umsetzung der UN-Konvention handele es sich um eine gesamtstaatliche Aufgabe, die alle Akteure angehe. Dies stellt niemand in Abrede. Die Einordnung als gesamtstaatliche Aufgabe entbindet den Gesetzgeber jedoch keinesfalls davon, neue kommunale Verpflichtungen, welche die UN-BRK auslöst, auch finanziell im gebotenen Maße zu unterfüttern.

Die Problemlage zeigt sich exemplarisch am wohl bislang meistdiskutierten Artikel der Konvention, dem Artikel 24, der die Schaffung eines inklusiven Schulsystems zum Inhalt hat. Ein Inklusionsplan des Landes und

eine daraus resultierende Änderung des Schulgesetzes stehen nach wie vor aus. Die drei kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam mit den beiden Landschaftsverbänden im Juli 2011 ein Positionspapier zur Inklusion im Schulbereich erarbeitet, in dem sie feststellen, dass die Beschulung an einer allgemeinen Schule vorrangig ist, die UN-BRK den Fortbestand von Förderschulen allerdings nicht ausschließt (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 9/September 2011, S. 333). Die Entscheidung über den Ort der Beschulung soll den Eltern nach einer Beratung überlassen sein. Ferner wird eine Änderung des Schulrechts gefordert, mit der den Kommunen die für eine inklusive Beschulung nötigen Finanzmittel zugewiesen werden. Inklusive Beschulung in der Fläche bedeutet neben dem Faktor der baulichen Barrierefreiheit und weiterer Schülerbeförderung auch einen deutlichen Zuwachs des pädagogischen und des Assistenz-Personals in Form der Integrationshelfer. Einer Änderung des Schulrechts, die – wie im Bundesland Bayern geschehen – die Konnexitätsrelevanz der inklusiven Beschulung schlichtweg negiert und damit alleine den Kommunen die Finanzverantwortung zuweist, muss entgegengewirkt werden.

Umsetzung der UN-BRK auf Kreisebene

Die Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse betrifft als Querschnittsthema alle kommunalen Handlungsfelder und wird nicht erst seit Inkrafttreten der UN-BRK durch viele Maßnahmen vor Ort in Form von Strukturverbesserungen und individuellen Leistungen gefördert.

Viele Kreise haben nach Inkrafttreten der UN-BRK damit begonnen, die Lebenssitua-

tion von Menschen mit Behinderungen in ihrer Region zu analysieren, auch um einen möglichen Handlungs- und Veränderungsbedarf zu ermitteln. Damit werden die ersten Schritte in Richtung einer kommunalen Teilhabeplanung unternommen, bei der für den Kreisbereich auch die Frage der Einbeziehung der kreisangehörigen Kommunen zu beantworten ist. Eine Teilhabeplanung, für die sicherlich ein Erarbeitungszeitraum von mindestens sechs Monaten anzusetzen sein wird, erfordert als ersten Schritt die lückenlose Erhebung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen. Diese reichen von Beratungsangeboten, den ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe bis hin zu stationären Betreuungsstrukturen in der Pflege und der Behindertenhilfe. Der nächste Schritt gilt dem Abgleich zwischen der Bedarfssituation, ihrer zukünftigen Entwicklung im Sinne einer Prognose und den vorhandenen Angeboten. Es bietet sich hierfür an, die Teilhabeplanung aus der kommunalen Sozialraumplanung heraus zu entwickeln. Insofern muss dem Eindruck entgegengetreten werden, die Kreise müssten für eine Teilhabeplanung bei „Null“ aufsetzen. Perspektivisch gilt es, parallele Planungsaktivitäten der Sozialraumplanung, der Demografieplanung, der Pflegeplanung und schließlich einer Teilhabeplanung miteinander zu verbinden. Teilhabeplanung wird sich damit künftig als ein Modul der Sozialraumplanung in den Kreisen etablieren und dazu beitragen, inklusive Lebensverhältnisse zu entwickeln und damit die Ziele der UN-BRK zu verwirklichen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2011 50.11.06



Prävention – ein Instrument zur Sicherung der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen

Von Elke Lange, Sachgebietsleiterin, Rhein-Sieg-Kreis

„Vorsorge im Gesundheitswesen“ und „Prävention in der Arbeitswelt“: Die Vergleiche liegen dichter beieinander, als es auf den ersten Blick erscheint.

Hand aufs Herz: Wer beschäftigt sich schon gern mit Vorsorgemaßnahmen, wenn Körper, Geist, Schaffenskraft und Leistungsfähigkeit funktionieren und keine Schmerzen verursachen? Das Sprichwort „Vorbeugen ist besser als Heilen“ scheint auch nicht bei allen Unternehmen und Betrieben dauerhaft präsent zu sein. An Probleme, die ak-

tuell den Schuh nicht drücken, möchte niemand denken – zumal, wenn im Alltag konkrete und terminierte Arbeitsaufträge anstehen.

Bereits im Jahr 2000, noch bevor das Sozialgesetzbuch IX zum 01. Juli 2001 in Kraft trat, reiften erste Überlegungen zur Durchführung eines Projektes: Im Rahmen der be-

gleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben sollten regelmäßige, nicht Anlass bezogene Betriebsbesuche durchgeführt werden. Gezielte und bedarfsorientierte Informationen und Beratungen der Betriebe und Unternehmen im Rahmen der durch die Fürsorgestelle initiierten Betriebsbesuche sollten zu positiven Veränderungen beitragen, wie

- Verbesserung der Beschäftigungssituation behinderter Menschen (Ausgleich von Nachteilen, zum Beispiel Beseitigung technischer, baulicher und organisatorischer Hindernisse)
- Vermeidung von inner- und außerbetrieblichen Spannungssituationen
- größere Akzeptanz bezüglich der Beschäftigung und Eingliederung behinderter Menschen (unvoreingenommener Umgang mit dem Personenkreis)
- Abbau und Vermeidung sozialer Härten
- Motivation der Arbeitgeber zur Beschäftigung behinderter Menschen durch finanzielle Unterstützung bei der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen und zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen.

Ernüchterung nach dem Start

Nachdem die organisatorischen und personellen Voraussetzungen geschaffen waren, wurden in einem ersten Schritt rund 150 ausgesuchte Arbeitgeber der Branchen Dienstleistung und verarbeitendes Gewerbe schriftlich auf das Dienstleistungsangebot der örtlichen Fürsorgestelle für schwerbehinderte Menschen beim Rhein-Sieg-Kreis hingewiesen und um Abstimmung eines Termins für einen Betriebsbesuch gebeten. Die Erwartungen an die Maßnahme waren hoch: Mindestens zwei Tage pro Woche waren für das Aufsuchen der Betriebe und Unternehmen und zwei Tage für die entsprechenden Nachbereitungen einkalkuliert worden. Die Ernüchterung kam schneller als erwartet. Die Zurückhaltung der Arbeitgeber gegen-

über dem Beratungsangebot war mehr als deutlich. Trotz Intensivierung der Aktion durch nochmalige mündliche Kontaktaufnahme mit den Arbeitgebern war die Resonanz gering. Einige Betriebe und Firmen antworteten überhaupt nicht, andere sahen keinen Anlass für einen Betriebsbesuch – beziehungsweise keine Notwendigkeit einer Beratung durch die örtliche Fürsorgestelle. Die Ablehnung eines Betriebsbesuches wurde häufig damit begründet, dass es mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern „keine Probleme“ gebe. Die Aktivitäten des Rhein-Sieg-Kreises wurden daraufhin verändert; die grundlegende Konzeption angepasst:

Bei Betriebsbesuchen zukunftsgerichtet agieren und Netzwerke ausbauen

Es reicht dem Rhein-Sieg-Kreis nicht aus, darauf zu warten, dass Arbeitgeber die ihnen nach dem Gesetz (§ 84 Abs. 2 Satz 4 SGB IX) übertragene Pflicht zur möglichst frühzeitigen Einschaltung der zu beteiligenden Stellen von sich aus wahrnehmen. Ziel war und ist es nach wie vor, zugunsten der betroffenen Menschen möglichst so frühzeitig über die vielfältigen Unterstützungsmaßnahmen zu informieren, dass eine Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gar nicht erst in Betracht gezogen wird, dass – allgemeiner gesagt – Probleme gar nicht erst entstehen. Die aktuelle Strategie im Rhein-Sieg-Kreis gestaltet sich dabei zweigleisig:

Zum einen werden die anlassbezogenen Betriebsbesuche beziehungsweise die ter-

minierten Kündigungsschutzverhandlungen vor Ort genutzt, um über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten der örtlichen Fürsorgestelle zu informieren, um so – zukunftsgerichtet – Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen zu sichern. Auf diesem Wege werden vor allem größere Betriebe und Firmen erreicht, die mehrere schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

Zum anderen werden die Netzwerkstrukturen in der Region ausgebaut. Denn nicht nur die örtliche Fürsorgestelle unterstützt schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben. Dieses Ziel verfolgen auch andere Akteure – wie vor allem die Agentur für Arbeit, oder das Integrationsamt des Landschaftsverbandes. Hier hat sich gezeigt, dass regelmäßiger Informationsaustausch und ein persönliches Kennen auf Bearbeiterbene das Informationsspektrum erweitern und dadurch letztlich den ratsuchenden Betrieben eine weitergehende und umfassendere Unterstützung zukommen kann – unabhängig von den gesetzlichen Zuständigkeiten. Das Engagement, in diesem Rahmen auf das Leistungsangebot der örtlichen Fürsorgestelle aufmerksam zu machen, zahlt sich nach den bisherigen Erfahrungen aus.

Es ist zwar nach wie vor ein langer Weg, das Instrument der Prävention in allen Köpfen zu manifestieren, aber die Maxime ist: „Steter Tropfen höhlt den Stein“ und anlassbezogene Informationen und Beratungen werden von den Betrieben erkennbar intensiver und dauerhafter aufgenommen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2011 50.60.00



Menschen mit Behinderungen sollen dabei sein können – Wege zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Kreis Unna

Von Gabi Olbrich-Steiner,
Behindertenbeauftragte, Kreis Unna

Der Grundgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention, die Inklusion, ist im Kreis Unna die Leitidee für ein gutes Leben behinderter Menschen: Alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kreises Unna sollen ein selbstbestimmtes, barrierefreies Leben führen können. Damit ist auch der Kreis Unna als öffentlicher Aufgabenträger in der Verantwortung, sich dieser Verpflichtung zu stellen. Für alle originären Zuständigkeitsbereiche des Kreises wird deshalb geprüft, welcher aktuelle Status besteht und welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um eine vollständig inklusive Aufgabenerledigung zu erreichen.

Arbeitsgruppe soll Maßnahmenplan erstellen

Für die Kreisverwaltung Unna wurde in Verantwortung der Stabsstelle Planung und Mobilität eine interne Arbeitsgruppe gebildet, die folgenden Auftrag hat:

1. Prüfung der Aufgabebereiche der Kreisverwaltung Unna in Bezug auf inklusive Defizite beziehungsweise Handlungsnotwendigkeiten
2. Zusammenfassende Darstellung von Aktivitäten benachbarter Behörden und Institutionen
3. Erarbeitung eines Maßnahmen- und Zeitplanes zur Förderung der Inklusion beim Kreis Unna

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sowie die Kriterien der landesweiten Bestandserhebung von Inklusions-

maßnahmen ließen sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Einführung von Anke Schwarze von der Agentur Barrierfrei des Landes NRW erklären.

Seit Anfang September ist eine erste Zusammenstellung der bereits gegebenen Inklusionsmaßnahmen und der geplanten Projekte in der Kreisverwaltung fertig, die sich an der Strategie des Landes orientiert. Die Arbeitsergebnisse werden in einem Bericht dokumentiert und dem Verwaltungsvorstand zur Entscheidung vorgelegt. Aktuell sollen die politischen Gremien des Kreistages einen ersten Zwischenbericht erhalten.

Bestehende Netzwerke werden genutzt

Dieser Inklusionsprozess wird mit enger Beteiligung der Organisationen der von Behinderung betroffenen Menschen durchgeführt. Traditionell hat die fortschrittliche Sozial- und Gesundheitspolitik im Kreis Unna die Beteiligung und Vertretung der Rechte behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen gefördert. Durch die langjährig gewachsenen Kontakte zu den örtlichen Behindertenberatern, zur Kreispflege-, Gesundheits- und Selbsthilfekonzern, zu den zahlreichen Netzwerken der psychosozialen Versorgung, der Seniorenarbeit und des Bündnisses für Familie und zu den kreisansässigen Wohlfahrtsverbänden ist ein sehr enger kontinuierlicher Austausch gegeben. Somit besteht ein qualifizierter fachlicher

Orientierungsrahmen für das derzeit zu erarbeitende Handlungskonzept „Inklusion“ im Kreis Unna gegeben.

Aufgabenbündelung in zentraler Stabsstelle

Auch die Zusammenlegung unterschiedlicher Arbeitsbereiche der Kreisverwaltung in der zentralen Stabsstelle Planung und Mobilität im März dieses Jahres trug bereits der zunehmenden Bedeutung des Themas Inklusion Rechnung. Landrat Michael Makiolla betonte, dass diese Aufgabenbündelung mit Sozialplanung, Koordinierungsstelle Seniorenarbeit, Geschäftsstelle Kreisseniorienkonferenz, Bündnis für Familie, Geschäftsstelle der psychosozialen Arbeitsgemeinschaften, Psychiatriekoordination, Behindertenbeauftragte und Bereich Statistik eine sinnvolle und fachgerechte Ergänzung des klassischen Planungsbereiches darstellt.

Durch diese Umstrukturierung wird der Auseinandersetzung mit dem demografischen Wandel und seinen Auswirkungen mehr Gewicht verliehen. Zudem wird die Sozialberichterstattung auch in diesem Kontext weiter fortgeführt und die Sozialplanung enger mit anderen Handlungsbereichen, Planungskompetenzen und Netzwerken verbunden. Eine stärkere Verknüpfung mit sozialplanerischen Aspekten wird in einem ersten Schritt in den Bereichen öffentlicher Personennahverkehr sowie Wohnen und Leben erfolgen.

Fachtagung soll Möglichkeit zum Austausch geben

Für das Frühjahr 2012 ist eine Fachtagung geplant, die die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention den Betroffenenorganisationen, Fachleuten der psychosozialen Netzwerke und politisch Verantwortlichen im Kreis Unna darstellt. Die Landesregierung NRW ist eingeladen, hier die Eckpunkte des Aktionsplans NRW vorzustellen. Die Arbeiterwohlfahrt wird das Projekt „Inklusion für Menschen mit einer geistigen und psychischen Behinderung in Wohneinrichtungen“ und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten in die Praxis präsentieren. Unter Hinzuziehung des Berichtes der Arbeitsgruppe der Kreisverwaltung soll die künftige Umsetzung der Inklusionsmaßnahmen beraten und in einem Zeitplan festgelegt werden.

Weitere Informationen erhalten Interessierte bei der Behindertenbeauftragten der Kreisverwaltung, Gabi Olbrich-Steiner unter der Telefonnummer 02303/273361 oder per E-mail via gabi.olbrich@kreis-unna.de. Auch die Leitung der Stabsstelle Planung und Mobilität, Sabine Leißer erteilt Auskunft: Telefon 02303/271061 oder Email: sabine.leisse@kreis-unna.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2011 50.60.00



Raus aus der Werkstatt – hinein in den Arbeitsmarkt

Von Katja Kammeier, Integrationsassistentin, wertkreis Gütersloh gGmbH

Die Bilanz der wertkreis Gütersloh gGmbH zeigt, Inklusion ist möglich! Insgesamt 10 Prozent der behinderten Mitarbeiter haben einen Arbeitsplatz jenseits der klassischen Werkstatt für Menschen mit Behinderungen. 70 Mitarbeitende arbeiten in Partnerbetrieben, 25 leisten ein Praktikum in Gütersloher Firmen und 50 haben einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz in Integrationsprojekten.

Neue Berufsfelder für Menschen mit Behinderung erschließen

Der Auftrag für die Werkstätten ist klar: „Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen“ – so sagt es der Paragraf 136 des Sozialgesetzbuches IX. Um mehr Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren, besteht seit 2009 in Westfalen-Lippe das Angebot der Integra-

tionsassistenten. Hier wird gezielt bei der Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt geholfen. Grundlage hierfür ist eine zwischen Werkstatt und Kostenträger abgeschlossene Zielvereinbarung.

Die wertkreis Gütersloh gGmbH ist Anbieter vielfältiger Dienstleistungen der Alten- und Behindertenhilfe. Im Bereich der beruflichen Teilhabe (WfbM) haben über 1.400 Menschen mit Behinderungen eine sinnvolle Arbeit an fünf Standorten gefunden. Seit 2009 beraten, qualifizieren und vermitteln zwei Integrationsassistenten Mitarbeitende mit so genanntem Werkstattstatus in Praktika, Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisse.

Um ein breites Spektrum an Praktikums- und Arbeitsplätzen bieten zu können, wer-



Arbeiten mittendrin: die Schilderwerkstatt im Kreishaus Gütersloh.

den über Auftragsakquise immer neue Berufsfelder für Menschen mit Behinderung in Gütersloher Betrieben geöffnet. Parallel dazu fördert der Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Installation von Integrationsprojekten. Das sind Betriebe oder Firmenabteilungen, in denen Menschen mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion gemeinsam arbeiten.

Individualität ist Trumpf

Für eine dauerhafte Vermittlung auf den Arbeitsmarkt sind einige Erfolgsfaktoren Grundvoraussetzung.

Individuelle und flexibel strukturierte berufliche Bildung

Fakt ist: Wird ein Mensch mit Behinderung erst über einen längeren Zeitraum in einer WfbM beschäftigt, ist der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit zu großen Hemmnissen verbunden. Leistungsträger sind in den Arbeitsgruppen hoch angesehen, auf dem regulären Arbeitsmarkt würden sie jedoch zu den leistungsschwachen Mitarbeitenden gehören. Die Kostenträger (Arbeitsagentur, Rentenversicherungsträger) haben darauf reagiert – und ihrerseits mit einer Rahmenzielvereinbarung eine kompetenzorientierte berufliche Bildung eingefordert. Auch Praktika gehören zum Standard, um auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt zu werden.

Im wertkreis Gütersloh arbeiten die Integrationsassistenten daher eng mit der Beruflichen Bildung zusammen. Regelmäßig absolvieren Teilnehmende des Berufsbildungsbereichs Praktika in den externen Arbeitsgruppen oder in Integrationsprojekten. Schon während der Planungsphase neuer Arbeitsgruppen oder Integrationsprojekte wird die Berufliche Bildung einbezogen. Eine frühzeitige theoretische Qualifizierung und praktische Anleitung der Mitarbeitenden mit Behinderung ist so gewährleistet. Für die kooperierenden Firmen ist so sichergestellt, dass neue gemeinsame Projekte erfolgreich und ohne Zeitverlust durch die Einarbeitung anlaufen. Der wertkreis Gütersloh hat sich dadurch als ein zuverlässiger Kooperationspartner bewährt.

Individuelle und kompetenzorientierte Beratung

Fakt ist auch: Für einen nachhaltigen Vermittlungserfolg sind die sozialen und perso-

nenalen Kompetenzen (Teamfähigkeit, Selbstorganisation, Pünktlichkeit und andere mehr) ausschlaggebend. Das Gruppentraining Sozialer Kompetenzen (über das NRW-Sonderprogramm Aktion 5, LWL-Integrationsamt) hat hier ebenso große Erfolge gezeigt wie individuelles Coaching der Mitarbeitenden während des Arbeitsprozesses. Mit Hilfe einer bewährten und standardisierten Kompetenzmessung (KODE) werden die individuellen Interessen und Kompetenzen der Mitarbeitenden mit Behinderung ermittelt, eine individuelle Planung zur be-



Training sozialer Kompetenzen im Arbeitsprozess.

ruflichen Perspektive erstellt und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Hat zum Beispiel ein Mitarbeitender einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel, wird der Integrationsfachdienst als externer Berater eingeschaltet. Dieser informiert alle Beteiligten über die Beantragung von Fördermitteln für arbeitsplatzbezogene Qualifizierungen und behindertengerechte Arbeitsplatzausstattungen.

Auswahl der Betriebe und fachliche Beratung

Der wertkreis Gütersloh profitiert von der wirtschaftlich starken Struktur in Gütersloh. Viele kleine, mittelständische und große Unternehmen sind zudem seit Jahrzehnten Kunden des wertkreises Gütersloh. Flexibilität, Qualität und Kundenorientierung sind entscheidend dafür, ob, wo und in welchem Umfang es zu einer Zusammenarbeit kommt. Von der Bürodienstleistung als Einzelarbeitsplatz bis hin zur Bearbeitung kompletter Baugruppen durch eine Arbeitsgruppe im Betrieb ist das Spektrum breit gefächert. Eine Aufgabe der Integrationsassistenten ist es, genau hinzuschauen, in welchem Umfang inklusive Rahmenbedingungen durch den Betrieb ermöglicht werden: Arbeiten die Mitarbeitenden des wertkreises Gütersloh inmitten der Belegschaft? Stellt der Betrieb Arbeitskleidung mit Firmenlogo? Werden Pausen- und Sozialräume

gemeinsam genutzt? Werden die wertkreis-Gütersloh-Mitarbeitenden zu Betriebsfeiern mit eingeladen?



EDV-Arbeitsplätze werden verstärkt nachgefragt – von Firmen und Mitarbeitenden.

Aufgabe der Integrationsassistenten in der Zusammenarbeit ist, fortlaufend zu prüfen, ob der vor längerer Zeit eingerichtete Arbeitsplatz für den Mitarbeitenden mit Behinderung dem Ziel der beruflichen Teilhabe dienlich ist.



Mitarbeitende des wertkreis Gütersloh werden frühzeitig mit komplexen Maschinentätigkeiten vertraut gemacht.

Besonders intensiv unterstützt werden Menschen mit Behinderungen mit einem einzelnen Arbeitsplatz in einem kooperierenden Unternehmen. Wichtig ist, dass ein Mitarbeiter der Firma als betrieblicher Mentor Hauptansprechpartner für den Mitarbeitenden mit Behinderung ist. Beide werden durch die Integrationsassistenten auf die neue Zusammenarbeit vorbereitet. Der Mentor benötigt im Alltag praktische Hilfestellungen (Wie strukturiere ich Arbeitsabläufe klar und wie binde ich den Mitarbeitenden in das Team ein?). Für den Mitarbeitenden mit Behinderung ist die klare Rollenverteilung hilfreich: Der Mentor im Betrieb ist Vorgesetzter und Ansprechpartner bei beruflichen Fragen. Die Integrationsassistenten beraten und unterstützen bei Unsicherheiten im sozialen Umgang und bei Konflikten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2011 50.60.00



Sport und Gesundheit gehören zusammen

Von Claudia Schleuter, Breitensport-Fachkraft, Kreissportbund Viersen

„Wir gestalten Zukunft“ – unter dieses Motto hat der Kreissportbund Viersen e.V. sein Leitbild gestellt. Kreis und Kreissportbund Viersen haben sich zum Ziel gesetzt, den Sport als Mittel der Rehabilitation einzusetzen und jedem Behinderten die Teilnahme am Sport im Prozess der Rehabilitation zu ermöglichen. Dabei wurde die Forderung des Gesundheits- und Rehabilitationssports mit der Verabschiedung eines Positionspapiers und eines Handlungsprogramms „Sport und Gesundheit“ zur Chefsache erklärt.

Einschneidende Veränderungen innerhalb des Gesundheitswesens machten es erforderlich, den im „Programm zur Förderung des Behindertensports“ des Jahres 1984 niedergelegten Sachstand um aktuelle Aspekte und Erkenntnisse zu ergänzen und im Hinblick auf die präventiven und gesundheitsfördernden Sport- und Bewegungsangebote den organisierten Sport als Teil des Gesundheitssystems zu etablieren.

Auf der Basis des Positionspapiers aus dem Jahr 2006 haben Kreis und Kreissportbund Viersen gemeinsam ein Handlungsprogramm „Sport und Gesundheit“ (2007) erstellt. Das Handlungsprogramm ist ein Beitrag des Sports zur Gesundheitsförderung der Bevölkerung im Kreis Viersen.

Aus sportpolitischer Sicht ergaben sich daraus folgende Handlungsnotwendigkeiten:

- Der Sport muss sich in die politische Gesamtstrategie zur Prävention und Rehabilitation und deren Umsetzung vor Ort einbringen.
- Aktuelle Entwicklungen im Gesundheitssektor müssen mitgestaltet, die Möglichkeit des Sports eingebracht werden.
- Ressourcen müssen optimal und abgestimmt eingesetzt, Konkurrenzsituationen vermieden werden.
- Um eine breite Ansprache potentieller Angebotsteilnehmer zu erreichen, ist das Zusammenwirken mit anderen Partnern (zum Beispiel Gesundheitsamt, Ärzteschaft, Apotheken, Sozialversicherungsträger) unabdingbar.
- Der Zugang zu den Lebenswelten der Menschen (Settings) ist nur im Zusammenwirken mit anderen Akteuren möglich und sinnvoll.

Mit diesem Handlungsprogramm „Sport und Gesundheit“ legten der Kreissportbund Viersen und der Kreis Viersen 2007 einen Zielkatalog zur systematischen Weiterentwicklung des gesundheitsorientierten Sports im Kreis Viersen im Hinblick auf Koordinierung, Bündelung, Intensivierung und Ergänzung für die nächsten drei Jahre fest. Für 2011 erfolgte eine Fortschreibung.

Kreis und Kreissportbund Viersen wollen

- Sportvereine in die Lage versetzen, in allen gesundheitsorientierten Praxisangeboten einen zeitgemäßen Qualitätsstandard zu gewährleisten,
- Sportvereine an gesundheitsfördernde Settings (wie „bewegter Kindergarten“, „Gesunde Schule“, „gesundheitsorientierter Sportverein“, „Betriebe“ und so weiter) heranzuführen,
- Unterstützungsleistungen (zum Beispiel Information, Beratung, Schulung, Öffentlichkeitsarbeit, Teilnehmer- und Teilnehmerinnen-Gewinnung, Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen-Vermittlung, Impulsgeber der Sportentwicklung) bereitstellen und ausführen,
- ein flächendeckendes Netz gesundheitsorientierter Bewegungs- und Sportangebote für alle Altersgruppen (inbegriffen Rehabilitationssportangebote) initiieren und koordinieren,
- den organisierten Sport im Kreis Viersen als Kompetenzzentrum in Prävention/ Gesundheitsförderung und Rehabilitation verankern,
- Sportstrukturen mit den Strukturen des Gesundheitssystems im Kreis Viersen vernetzen.

Die Maßnahmen hierzu stellen sich wie folgt dar:

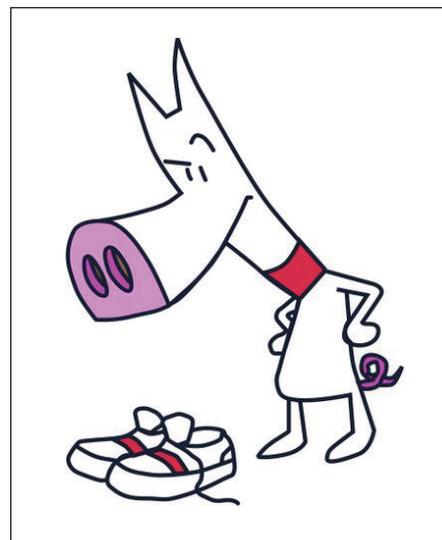
PR und Öffentlichkeitskampagne „Überwinde den inneren Schweinehund“

Neben intensiver, lokaler Pressearbeit wird im Rahmen einer Öffentlichkeitskampagne die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht, dass gezielte Bewegung die Lebensqualität verbessert.

Wer kennt die Situation nicht? Eigentlich hat man sich fest vorgenommen, nach der Arbeit noch eine Runde zu joggen, doch dann schlägt der innere Schweinehund zu, und der Abend wird gemütlich vor dem Fernseher verbracht. Dabei hätte es ein Großteil der Deutschen inzwischen dringend nötig, sich viel öfter zu bewegen. Laut Erhebung

treiben 60 Prozent der Bürger in NRW keinen oder kaum Sport. Die Folge: Jeder Dritte leidet inzwischen an Übergewicht, jeder Zehnte an Fettleibigkeit. Dieser Entwicklung haben der Kreissportbund Viersen und Kreis Viersen in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund, dem Innenministerium des Landes NRW den Kampf angesagt. „Überwinde den inneren Schweinehund“ hieß die Kampagne, die an das kreisweite Handlungsprogramm „Sport und Gesundheit“ angeknüpft ist.

Der „innere Schweinehund“ ist das Markenzeichen der Kampagne. Er ist unter anderem auf zahlreichen Broschüren in Arztpraxen und Apotheken sowie auf Plakaten zu sehen.



Schweinehund mit Turnschuhen.

Printmedien und Broschüren

Angebotsverzeichnis

In diesem Rahmen ist die Broschüre „Gesundheit braucht Bewegung“ erschienen mit allen mit dem Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT zertifizierten Angeboten sowie allen anerkannten Rehabilitationsangeboten des Kreises Viersen. Mit dem Angebotsverzeichnis geben wir allen Angebotssuchenden Auskunft, wo ein wohnortnahes, gesundheitsorientiertes und attraktives Sportange-

bot mit den Qualitätssiegeln SPORT PRO GESUNDHEIT, Pluspunkt Gesundheit und den anerkannten Rehabilitationsangeboten zu finden ist.

Im Kreis Viersen existieren in den rund 300 Sportvereinen 35 zertifizierte SPORT PRO GESUNDHEIT und über 350 anerkannte Rehabilitations-Angebote. Auf diese wird in den Arztpraxen und Apotheken aufmerksam gemacht.

Gesundheitswegweiser

Neben dem Angebotsverzeichnis wurde 2008 ein Wegweiser für Sport, Gesundheit, Familie und Jugend zur umfassenden Darstellung des sozialen und gesundheitlichen Netzes im Kreis Viersen erstellt:

Vereinskonzeptes im Handlungsfeld Sport und Gesundheit sowie Rehabilitation.

- Der KSB führt Informationsveranstaltungen durch
- Der KSB unterstützt Vereine bei der Integration ihrer gesundheitsorientierten Sport- und Bewegungsangebote in Settings (wie Kindertagesstätte, Schule, Jugend-, Senioreneinrichtungen).

Kooperationsvereinbarung mit dem Behindertensportverband NRW

Kreis, Kreissportbund Viersen und der Behindertensportverband NRW arbeiten in Zukunft noch enger zusammen. Hierüber haben

überzeugen. Ziel der Vertragspartner ist es, Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkungen und älteren Menschen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten anzubieten. „Der Inklusionsgedanke ist verbindlich und muss mit Leben gefüllt werden“, sagte Herbert Kaul, Geschäftsführer des Behindertensportverbandes NRW. „Mit 225 Sportvereinen verfügt der Kreissportbund Viersen über eine Infrastruktur, die noch stärker als bisher im Sinne der Gesundheitsförderung, der Prävention und insbesondere der Rehabilitation genutzt werden kann und soll. Dies setzt ein Zusammenwirken aller Beteiligten voraus“, sagt Kurt Heinrich, Vorsitzender des Kreissportverbandes Viersen anlässlich der Vertragsunterzeichnung. Mit der Kooperationsvereinbarung und dem Handlungsprogramm „Sport und Gesundheit“ greifen die Partner die gesellschaftlichen Entwicklungen auf.

Großveranstaltung: Spiel und Sport verbinden – Spielfest auf dem Eis

Unter dem Motto „Kommen, mitmachen, verstehen“ findet seit 11 Jahren das Spielfest auf dem Eis statt, zu dem Kreis und Kreissportbund Viersen einladen. Ziel der Veranstaltung ist es, Menschen mit und ohne Behinderung zusammenzubringen und so, durch diesen gemeinsamen Nachmittag mit abwechslungsreichen Spielstationen auf dem Eis, Barrieren zu überwinden, Vorurteile abzubauen und Verständnis füreinander zu wecken. Daher werden alljährlich alle mit und ohne Behinderung herzlich eingeladen, bei freiem Eintritt und kostenlosem Schlittschuhverleih, gemeinsam Sport zu erleben, Bewegungen auf dem Eis kennen zu lernen.



Herbert Kaul, Geschäftsführer vom Behindertensportverband, Kurt Heinrich, Vorsitzender des Kreissportbundes Viersen, Ingo Schabrich, Sozialdezernent des Kreises Viersen, und Klaudia Schleuter, Breitensport-Fachkraft beim Kreissportbund Viersen, bei der Vertragsunterzeichnung.

Foto: Birgit Nytus/Kreis Viersen

- Er informiert über einige für den Breitensport und den gesundheitsorientierten Sport wichtige sportmedizinische Aspekte und beantwortet häufige von den Sportlerinnen und Sportlern gestellte Fragen.
- Er verschafft einen Überblick über die vielfältigen Einrichtungen und Angebote im Kreis Viersen in den Bereichen Sport, Gesundheit, Familie und Jugend.
- Er hilft Bürgerinnen und Bürgern sowie Fachkräften der verschiedenen Arbeitsbereiche, aus der Vielzahl der Beratungs- und Hilfsangebote die gewünschte Einrichtung herauszufinden.
- Er fördert gleichzeitig die Vernetzung und Kooperation zwischen den Trägern und Anbietern im Kreis Viersen.

Bisherige Maßnahmen zur Strukturförderung

- Die Geschäftsstelle des KSB führt eine aktive Service- und Beratungsstelle der Vereine zu Themen und Entwicklungen im Handlungsfeld.
- Der KSB berät und begleitet Vereine bei der Entwicklung und Umsetzung eines

die Beteiligten eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Sport ist wichtig. Sport fördert das Wohlbefinden, die Lebensqua-



Hallen-Bosseln erfreut sich im Behindertensport im Kreis Viersen großer Beliebtheit.

Foto: Bilddatenbank LSB NRW

lität und die Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen. Doch gerade die Menschen, denen der gesundheitsorientierte Sport am meisten helfen würde, lassen sich nur schwer



Barrierefreies Naturerlebnis „Natur für Alle in Natura- 2000-Gebieten der Eifel“

Von Egbert Wilhelm, Leiter des Amtes für Landschaftspflege und Naturschutz und Hildegard Coenen, Projektleiterin, Kreis Düren

Nach der erfolgreichen Realisierung von Naturerlebnisbausteinen im Rurtal (Naturerlebniszentrum Heimbach 2000, Landschaftsentdeckungspfad Nideggen 2001 und Landschaftsentdeckungspfade Rurtal beziehungsweise Üdingen/Boich 2004), die sich mittlerweile einer großen Beliebtheit erfreuen, setzt die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Düren ihren zielgerichteten Weg zur Forcierung der Naturerlebnisqualität mit dem Projekt „Natur für Alle in Natura-2000-Gebieten“ konsequent fort. Für die immer größer werdende Gruppe älterer Menschen, Behinderter, aber auch Eltern mit Kinderwagen können einzelne Stufen, vor allem aber Wege über Stock und Stein ein unüberwindbares Hindernis sein.

Im Bereich Freizeit und Tourismus nehmen Angebote in Form von barrierefreien Ausstellungen und Infopunkten langsam zu. Schautafeln und interaktive Filme sind zwar schön und gut, aber eigene Naturerfahrungen lassen sich nur bei einer Wanderung durch Wald und Wiese erfahren: Wenn der Wind die Haare durchweht, der Geruch frisch gefällten Holzes in die Nase steigt und die Libelle auf Augenhöhe den Weg kreuzt. Die Wege in der Natur führen oftmals über holprige Feld-, Wald-, und Wiesenwege. Für Menschen, die auf barrierefreie Wege angewiesen sind, sind Naturschutzgebiete nur in den seltensten Fällen zugänglich.

Um Menschen mit Behinderungen diese Naturerfahrungen zu ermöglichen, erarbeitete die ULB des Kreises Düren 2008 Vorschläge für den Wettbewerbsbeitrag „Natur für Alle in Natura-2000-Gebieten der Eifel“ im Rahmen des Innovationswettbewerbes Erlebnis.NRW. Drei Vorschläge wurden vom Projektkoordinator Verein Naturpark Nord-eifel e.V. im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn ausgewählt und eingereicht. Neben dem Kreis Düren beteiligten sich die ULB des Kreises Euskirchen, die Kommunen Monschau, Nettersheim und Dahlem sowie der Nationalpark Eifel an dem Projekt. Das vom Land NRW und der EU geförderte Projekt integriert dabei die Themen Naturerleben und Barrierefreiheit sowie Entwicklung von Natura 2000-Gebieten gleichermaßen. Die Wettbewerbsjury hob das Projekt als einen der drei besten Beiträge des Wettbewerbs hervor.

Zwischen 2009 und 2011 konnten nun in drei Naturschutzgebieten (NSG) Wege barrierefrei gestaltet werden, die auch über neue Ruhezone, Aussichtspunkt oder Fernrohr verfügen. Davon profitieren nicht nur Menschen mit Behinderung, sondern alle Besucher der Gebiete.

Die drei neuen barrierefreien Wege führen durch einige der schönsten Naturschutzgebiete des Kreises Düren und bieten vielfältige Einblicke in die Tier- und Pflanzenwelt:

Zum einen entlang der Rur zu Füßen der hoch ansteigenden Buntsandsteinfelsen, wo sich Spuren des Bibers entdecken lassen, zum anderen im offenen Land der Drover Heide, wo Heidelerche und Neuntöter im Hochsommer den Spaziergänger begleiten, und im Todtenbruch, in dem sich zwischen Seggenried und Bruchwald hautnah Mooratmosphäre erleben lässt.

Barrierefreiheit und Naturschutz Hand in Hand

Bei der Umsetzung wurden keine neuen Wege angelegt, sondern bereits bestehen-

de Wanderwege in den ausgewählten Naturschutzgebieten barrierefrei erlebbar gemacht.

Bei Wegebaumaßnahmen in den sensiblen Lebensräumen der Heide und des Moores müssen die naturschutzfachlichen Belange besonders berücksichtigt werden. Um eine optimale Umsetzung der Barrierefreiheit unter den komplexen Bedingungen innerhalb der Naturschutzgebiete zu erreichen, stand den Projektpartnern mit der NatKo (Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e.V.) ein externer Berater vor Ort zur Seite. Mit Hilfe der Handlungsempfehlungen der NatKo konnten in der Unteren Landschafts-



Der holprige Weg im NSG „Drover Heide“ vor Projektbeginn.

Foto: Coenen



Der gleiche Weg im NSG „Drover Heide“ am Projektende.

Foto: Coenen

behörde die Ansprüche zu Barrierefreiheit und Naturschutz aufeinander abgestimmt werden.

Im NSG „Drover Heide“ wurde auf Grund der Lage des Weges im sensiblen Offenlandbereich auf einen asphaltierten oder mit wassergebundener Decke befestigten Weg verzichtet. Stattdessen wurde eine Decke aus Bergkies mit einem möglichst geringen Anteil an großen Korngrößen und einem hohen Anteil an Lehmbestandteilen aufgebracht, so dass sich die Wegedecke entsprechend festigt. Dadurch können die typischen Pflanzen des Offenlandbereiches den Weg von den Wegrändern aus kurzfristig wieder besiedeln. Auf diese Weise wird das attraktive Landschaftsbild der Drover Heide möglichst wenig beeinträchtigt – ein Kompromiss zwischen Naturschutz und Wegebau. Höhepunkt eines Besuches ist ein Abstecher zum neuen Aussichtshügel. Hier kann der Blick weit über die Heide- und Graslandschaft schweifen. Unterfahrbare Tafeln informieren über die Besonderheiten und naturräumlichen Unterschiede benachbarter Heidegebiete und schlagen so eine Brücke zu weiteren Natura 2000 Gebieten in NRW.

Vom neuen Bohlenweg profitiert im NSG „Todtenbruch“ auch der Naturschutz in optimaler Weise: Er ermöglicht Menschen mit Mobilitätseinschränkungen einen komfortablen Weg durch den Wald ohne Unebenheiten wie Steine und Wurzeln, gleichzeitig lenkt er die Besucher auf der vorgegebenen Strecke durch das Schutzgebiet. Somit werden der Anteil an Spaziergängern und Wanderern abseits der Wege minimiert und Erosionsschäden verhindert.

Die so entstandenen drei barrierefreien Wege unterscheiden sich nicht nur durch ihre Naturschönheiten, sondern auch durch ihren Schwierigkeitsgrad: Vom zwei Kilometer langen Rundweg mit wenig Steigung durch die Heidelandschaft über den Bohlenweg im Todtenbruch bis zur circa fünf Kilometer langen Strecke entlang der Rur von Obermaubach bis Zerkall, die mit ihren Steigungen den sportlich ambitionierte Handbiker ansprechen möchte.



Natko, Untere Landschaftsbehörde Kreis Düren und Planungsbüro beim ersten Testlauf auf dem neuen Bohlenweg im NSG „Todtenbruch“.
Foto: Coenen

Naturerlebnis pur

Erkunden kann man diese Naturschutzgebiete auf eigene Faust. Als Höhepunkte zum Blick in die Ferne befindet sich an der Staumauer in Obermaubach ein fest installiertes Fernrohr; in der Drover Heide bietet ein Aussichtshügel einen Rundumblick. Neue Stege und Sitzgelegenheiten im Todtenbruch laden dazu ein, die Atmo-

Flyer mit Ausführungen zu den ökologisch wertvollen Biotop- und Kulturlandschaftsstrukturen vermitteln zusätzlich Hintergrundinformationen. Zudem bietet die Biologische Station im Kreis Düren barrierefreie Exkursionen an, um auch Menschen mit Behinderung einen tieferen Einblick in die Besonderheiten der Gebiete, die Naturschutzarbeit und Pflegemaßnahmen dieser Fauna-Flora-Habitat-Gebiete zu ermöglichen.



Die Rollstuhlrampe auf den Aussichtshügel im NSG „Drover Heide“ lädt auch Radfahrer zu einem Abstecher ein.
Foto: Gerhards

sphäre und Ruhe in diesem Moorgebiet zu genießen. Unterfahrbare Tafeln und ein

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2011 50.60.00



Inklusion vor und nach einer Reform der Eingliederungshilfe

Von Matthias Münning, Landesrat,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Inklusion ist das aktuelle Schlagwort in der Politik für Menschen mit Behinderungen. Was bedeutet der Begriff, wie ist der Stand in NRW, und welche Perspektiven bietet die Reform der Eingliederungshilfe?

Inklusion – was ist das?

Politik für Menschen mit Behinderungen steht in NRW nicht im Fokus von parteipolitischen Auseinandersetzungen. NRW ist stolz darauf, in diesem Politikfeld führend zu sein. Dies galt auch schon, bevor die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten ist. Und obwohl die Konvention nach Auffassung aller einen Paradigmenwechsel eingeleitet hat, betonen alle politischen Kräfte den grundsätzlichen Konsens und die führende Rolle von NRW. Der Begriff, der den Paradigmenwechsel kennzeichnet, ist der Begriff Inklusion. Die politische Debatte zeigt an vielen Stellen, dass dieser Begriff über eine gewisse Unschärfe verfügt. Dennoch kann er anhand der Vorschriften der UN-Konvention hinreichend genau bestimmt werden.

Inklusion – der Sachstand in NRW

Der folgende Beitrag wird sich einmal nicht mit dem Thema Inklusion in der Schule beschäftigen. Auch wenn alle am liebsten über dieses Thema reden, gibt es eine große Zahl von Handlungsfeldern, in denen die Ziele der UN-Konvention noch nicht erreicht sind – und die auch der Betrachtung lohnen. Insbesondere gilt dies für die Eingliederungshilfe. Ein Handlungsfeld, in dem die kommunale Familie – Kreise, Städte und Landschaftsverbände – viele Gestaltungsmöglichkeiten hat.

.... bei Kindern mit Behinderung

„Auf den Anfang kommt es an“. Artikel 7 der UN-Konvention fordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Die frühe Förderung von Kindern mit Behinderung ist eine der wesentlichen Aufgaben der kommunalen Familie in NRW. Die Ausgaben in diesem Bereich steigen stark an. Er gibt also immer mehr frühe Hilfen. Zudem erfordert Inklusion auch den gleichberechtigten Zugang von Kindern mit und ohne Behinderung zu Kindertageseinrichtungen. Die Zahl

der Kinder, die in Tageseinrichtungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden, ist in NRW besonders hoch. Das dürfte kein anderes Flächenland der Bundesrepublik erreichen. Bei den unter dreijährigen Kindern aber besteht noch großer Handlungsbedarf. Für diese Zielgruppe wird aktuell die Infrastruktur ausgebaut. Es kommt darauf an, von vornherein inklusive Angebote zu schaffen.

.... beim Arbeiten von Menschen mit Behinderung

Nach Artikel 27 der UN-Konvention erkennt Deutschland das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit und insbesondere die Möglichkeit an, in einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld den Lebensunterhalt zu verdienen. Tatsächlich ist aber die Arbeitslosigkeit bei Menschen mit Schwerbehinderung besonders hoch. Dies gilt in NRW wie im übrigen Bundesgebiet. Menschen mit wesentlichen Behinderungen gelingt es in der Regel nicht, den Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Für sie gibt es allerdings das Angebot der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM). Dieses Angebot sichert ihnen Beschäftigung. So ist gewährleistet, dass sie nicht ausgeschlossen sind von einer Teilhabe am Arbeitsleben. Der Maßstab der UN Konvention ist damit aber allenfalls teilweise erfüllt. Längst ist nachgewiesen, dass viele der Menschen, die eine Werkstatt besuchen, auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Hierzu bedürfen sie aber der Unterstützung. Die UN-Konvention verlangt, diesen Weg zu gehen.

In NRW ist es so, dass im Bundesvergleich sehr viele Menschen in einer WfbM unterstützt werden. Dies liegt vor allem daran, dass NRW als einziges Bundesland auch schwerstbehinderten Menschen diese Perspektive bietet. Es gibt aber noch eine weitere Besonderheit in NRW: Besonders vielen Menschen gelingt der Übergang aus der WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Erreicht wurde dies unter anderem durch ein gemeinsames Programm des Landes und der Landschaftsverbände mit dem Titel „Integration Unternehmen“. Auch die Regionaldirektion der Bundesanstalt für Arbeit und

die Optionskommunen haben dieses Programm unterstützt. Über 1.000 Arbeitsplätze sind in den letzten drei Jahren so für Menschen mit schweren Behinderungen entstanden. Flankiert haben die Landschaftsverbände dies mit einer Reihe von weiteren Maßnahmen unter den Stichworten aktion5 und ÜbergangPlus. Ähnliche Erfolge bei den Übergängen hat nur noch das Integrationsamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg erzielt. NRW ist hier also Spitze.

.... beim Wohnen von Menschen mit Behinderung

Anders als in der Vergangenheit sollen Menschen mit wesentlicher Behinderung nicht auf Einrichtungen angewiesen sein. Vielmehr sollen auch sie nach Möglichkeit in der eigenen Häuslichkeit leben können. Bis zur Mitte des vergangenen Jahrzehnts stieg die Zahl der Menschen mit Behinderung, die stationär versorgt wurden, in NRW jedes Jahr um über 1.500 Personen an. Der starke Zuwachs von stationären Wohnhilfen ist im übrigen Bundesgebiet immer noch feststellbar, in NRW aber nicht mehr. Auch hier zeigt sich: NRW ist bei der Inklusion Spitzenreiter.

Perspektiven der Reform der Eingliederungshilfe

Unter diesem Stichwort wird ein Prozess diskutiert, den die Konferenz der Arbeit und Sozialminister (ASMK) bereits vor Inkrafttreten der UN-Konvention begonnen hat. Ohne Zweifel wird er sich nunmehr an dieser messen lassen müssen. Wenn bei der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen die Frage diskutiert wird, ob diese zukünftig allein von den Jugendämtern zu leisten ist, stellt sich für NRW die Frage, ob die bislang erreichten Erfolge so ausgebaut werden können. Beim Thema Arbeit stellt sich die Frage, ob mit der Reform die Chancen für Menschen mit wesentlicher Behinderung verbessert werden, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Sowohl unter ökonomischen wie unter fachlichen Aspekten habe ich erhebliche Zweifel, ob dies mit der Nominierung neuer Sondersysteme gelingen kann, in denen lediglich ein arbeitnehmer-

ähnliches Rechtsverhältnis begründet wird. Beim Thema Wohnen hat die Entwicklung in NRW gezeigt, dass die Trennung der Welt in stationäre und ambulante Hilfen nicht

mehr zeitgemäß ist. Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn die Reform der Eingliederungshilfe ein besseres Modell zur Verfügung stellen würde.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2011 50.60.00



Das magische Dreieck: Gemeinsam die Eingliederungshilfe weiterentwickeln

Von Martina Hoffmann-Badache,
Sozialdezernentin, Landschaftsverband Rheinland

Grundsatz: Ambulant vor stationär

Menschen mit Behinderung sollen überall in NRW die für sie individuell erforderlichen Leistungen erhalten, um selbstverständlich und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. Dieses Ziel verwirklicht sich nicht „von selbst“, sondern verlangt intensive, gestalterische Aktivität aller Akteure. Hier wird beschrieben, wie in NRW Rahmenvereinbarungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden einerseits und zwischen diesen und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege andererseits genutzt werden, um bezogen auf Unterstützungsleistungen zum Wohnen den Grundsatz „ambulant vor stationär“ umzusetzen. Auch angesichts steigender Bedarfszahlen und damit einhergehender Kostensteigerungen. Diese Aktivitäten werden nur dann erfolgreich sein, wenn auch vorrangige Kostenträger ihre Leistungen erbringen und der Bund sich an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt.

Prozess der Rahmenzielvereinbarungen

Ausgangspunkt war die durch Rechtsverordnung des Landes NRW ab 01. Juli 2003 geregelte befristete Zusammenführung der Zuständigkeit für die ambulanten und stationären Leistungen zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen bei den Landschaftsverbänden. Diese Grundlage nutzten die Landschaftsverbände, um gezielte Steuerungsaktivitäten für die Fallbearbeitung und Angebotsentwicklung zu entfalten: Ein individuelles Hilfeplanverfahren wurde eingeführt. Durch ein Fachleistungstundensystem wurde die individuelle Bedarfsdeckung für Leistungen zum selbständigen Wohnen ermöglicht. Regionalplanungskonferenzen führten die Erkenntnisse aus der Einzelfallarbeit zusammen und ermöglichten sozialplanerische Überlegungen im sozialen Raum. Abgesichert wurde dieser Entwicklungsprozess durch eine erste Rahmenvereinbarung

zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden, in der allgemeine Ziele formuliert wurden:

- Flächendeckender Aufbau bedarfsgerechter ambulanter Angebote
- Ausgleich der qualitativen und quantitativen Unterschiede bei den Hilfeangeboten
- Weitestgehende Integration der Menschen mit Behinderung in die Herkunftsumgebung
- Konsequente Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“
- Nachhaltige Senkung der durchschnittlichen Sozialhilfekosten für Leistungen zum Wohnen

Konkrete Umsetzungsschritte wurden skizziert und darauf hingewiesen, dass auf dieser Grundlage örtliche Zielvereinbarungen entsprechend der Situation vor Ort von den Landschaftsverbänden und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe abgeschlossen werden sollten.

Im Jahr 2006 konnte eine erste Rahmenzielvereinbarung zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege NRW abgeschlossen werden, die einen deutlichen Schwerpunkt auf der Begrenzung der stationären Betreuungsangebote hatte und Anreize enthielt, an deren Stelle vermehrt ambulante Unterstützungsleistungen anzubieten – Kurzformel: 1.000 Heimplätze weniger pro Landesteil bis Ende 2008.

Der Entwicklungsprozess wurde im Auftrag des Landes NRW durch die Universität Siegen evaluiert und insgesamt als erfolgreich bewertet auf der Ebene der Einzelfallsteuerung (Hilfeplanverfahren) sowie der flächendeckenden Bereitstellung ambulanter Unterstützungsleistungen. Zugleich wurden wesentliche Entwicklungsaufgaben benannt, die in Zukunft zu erledigen seien: Optimierungspotentiale bei der personenzentrierten Vorgehensweise konsequent nutzen, Unterschiede zwischen ambulanten und stationären Finanzierungsformen überwinden, umfassende Hilfeeinrichtungen

über Leistungsträgergrenzen hinweg ermöglichen, inklusive Lebensverhältnisse sozialräumlich befördern.

Die Landschaftsverbände haben diese Herausforderungen angenommen. Das Land entschied sich für eine Verlängerung der befristeten Zuständigkeitszusammenführung bei den Landschaftsverbänden – jetzt bis Mitte des Jahres 2013.

Erneut wurde, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung, eine Rahmenvereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Landschaftsverbänden abgeschlossen. Die auf deren Grundlage abzuschließenden örtlichen Kooperationsvereinbarungen waren jetzt auch vom Land gefordert. Die zweite Rahmenzielvereinbarung mit der Freien Wohlfahrtspflege („Wohnen II“) für den Zeitraum 2009 bis 2011 folgte. Auch in dieser wurden inhaltliche Entwicklungsziele nunmehr wesentlich deutlicher beschrieben als in der Vorgängervereinbarung.

Nicht alle Ziele konnten erreicht werden – aber weit über NRW hinaus werden der Abschluss der Vereinbarungen an sich und die vereinbarten Inhalte mit Respekt und Anerkennung kommentiert.

Das „magische Dreieck“

Dieser Begriff aus der Fußballsprache beschrieb vor einigen Jahren das besonders kreative und torgefährliche Zusammenspiel dreier Akteure; hier wird er aufgegriffen, um deutlich zu machen, dass die bisherigen – und vor allem die künftigen – Aktivitäten dann eine besondere Erfolgchance im Sinne der Menschen mit Behinderung bieten, wenn sie koordiniert aufeinander bezogen und im besten Falle zu einer Entwicklungspartnerschaft zusammengeführt werden. Grundlage dafür sind die jeweiligen Zuständigkeiten und die gemeinsame Gestaltungsverantwortung einerseits, die gestiegene Herausforderung durch wachsende Fallzahlen sowie dramatisch zugespitzte finanzielle Probleme der öffentlichen Haushalte andererseits. Es ist absehbar, dass selbst radikale Sparbemühungen im kom-

munalen Bereich nicht ausreichen werden, das System der Eingliederungshilfen sicher in die Zukunft zu führen. Insofern ist es erforderlich, nicht nur gemeinsam mit dem Land NRW alle Anstrengungen zu unternehmen, sondern auch gemeinsam in Richtung Bundesregierung und vorrangige Leistungsträger aktiv zu werden, um deren Zurückhaltung bezüglich einer Kostenbeteiligung an den Leistungen der Einglie-

derungshilfe beziehungsweise einer Einbringung gesetzlich vorgesehener Leistungen an Menschen mit Behinderungen (zum Beispiel ambulante Soziotherapie, Behandlungspflege sowie volle Leistungen der Pflegeversicherung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe) zu überwinden. Diese Grundgedanken sind zusammen mit einem anspruchsvollen Handlungsprogramm in der aktuellen Rahmenvereinbarung zwischen den Landschafts-

verbänden und der Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege niedergelegt, die den Titel trägt: „Zukunft der Eingliederungshilfe in NRW sichern“. Mehr Information im Internet unter www.vereinbarungen-soziales.lvr.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2011 50.60.00



Flächennutzung und Bodenschutz: Landesweite Trends und Entwicklungen im Oberbergischen Kreis

Von Dipl.-Geogr. Ulrich Herweg,
Umweltamt, Oberbergischer Kreis und
(M.Sc.) Mareike Mersmann,
Umweltamt, Stadt Mönchengladbach

Zusammenfassung

Flächenintensive urbane Nutzungen wurden in den letzten Jahrzehnten oftmals in den Stadtrandbereichen oder im ländlichen Raum angesiedelt. Typisch dafür sind die großen Gewerbeflächen mit Lagerhallen, Logistikbetrieben und Einzelhandelsbetrieben. Als vorteilhaft galten das Platzangebot im Außenbereich, die Grundstückspreise und die zu erwartende geringe Vorbelastung der anstehenden Böden. Für die betroffenen Kommunen zog auch immer das Argument der geschaffenen Arbeitsplätze und der wachsenden Steuereinnahmen. Eine Folge der Flächennutzung ist der dauerhafte Verlust beziehungsweise die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. Für die Bundesrepublik Deutschland führte dies zu einer Flächeninanspruchnahme von 110 Hektar pro Tag (NRW: 15,5 Hektar pro Tag). Die Bundesregierung und der Rat für Nachhaltige Entwicklung haben sich im Jahr 2004 das Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2020 bundesweit auf täglich 30 Hektar zu begrenzen (NRW: 5 Hektar pro Tag) [1]. Im Jahr 2010 hat sich nach den Auswertungen des LANUVs der Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen nach 9,2 Hektar pro Tag im Jahr 2009 wieder auf 11,5 Hektar pro Tag erhöht. NRW-Umweltminister Johannes Remmel stellte im Juni 2011 in einer Presseerklärung fest, dass wir uns diesen Verlust auch angesichts des wachsenden Bedarfs an regionalen Lebensmitteln und des zunehmenden Energiebedarfs aus nachwachsenden Rohstoffen nicht mehr leisten können [2]. Eine Auswertung der statistischen Grundlagen und Argumente gegen die intensive Flächeninanspruchnahme aus der Sicht des Bodenschutzes wird in diesem Beitrag vorgestellt.

Einleitung

Als Flächeninanspruchnahme ist die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV) in Hektar pro Tag oder die Zunahme der SuV an der Gesamtfläche eines Raumes definiert. Auf den Begriff „Flächenverbrauch“ wird verzichtet, weil er in diesem Zusammenhang missverständlich sein kann. Zur Siedlungs- und Verkehrsfläche zählen nach dem ADV-Nutzungsartenverzeichnis (Verzeichnis der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen ohne Abbauland, Erholungsflächen, Verkehrsflächen und Friedhöfe. Zu beachten wäre, dass sich das ADV-Nutzungsartenverzeichnis hinsichtlich Definitionen und Zuordnungen immer wieder geändert hat und damit Auswertungen längerer Zeiträume erschwert sein

können. Die baulichen Aktivitäten auf diesen Flächen bedingen einen hohen Versiegelungs- und Befestigungsgrad und führen zu einer für Wasser, Luft und Lebewesen undurchdringbare Trennung von Oberfläche und Boden und damit zu einer Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Bodenfunktionen, wie beispielsweise der Puffer- und Filterfunktion.

Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen haben nachweislich erhebliche negative Auswirkungen wie das Anwachsen von Hochwassergefahren und negative Klimaveränderungen in den Innenstädten. Zusätzlich schränkt die Ausweitung der Flächeninanspruchnahme den Erholungswert und die Artenvielfalt in den Außenbereichen ein. Durch die Zerstörung von Biotopen gehen viele Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren. In NRW sind heute 42 Prozent der Pflanzenarten, 50 Prozent der Säugetierarten und 53 Prozent der Vogelarten vom Ausster-

ben bedroht oder bereits ausgestorben [3]. Die Bodenversiegelung stellt eine der massivsten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen dar. In diesem Zusammenhang soll auf eine zwischenzeitlich neu vorgelegte Auswertemöglichkeit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hingewiesen werden, die den Versiegelungsgrad von Gemeindeflächen aus Satellitenaufnahmen ermöglicht. Die aus diesen Daten ermittelte tatsächlich versiegelte Fläche liegt im Oberbergischen Kreis bei etwa 5 Prozent der Gesamtfläche (im Vergleich NRW: 5,1 Prozent). In den oberbergischen Gemeinden schwankt dieser Anteil zwischen 3,1 und 8,2 Prozent [4].

Bisher galt die verbreitete Auffassung, dass die Folgen der Flächeninanspruchnahme für die Natur eher ein Problem der urbanen Zentren und Städte darstellte. Im ländlichen Raum wurden die Probleme oft nicht erkannt

beziehungsweise nicht thematisiert, da „genug Platz vorhanden sei“. So entstanden großflächige Siedlungsgebiete im Außenbereich (s. Abb. 1).

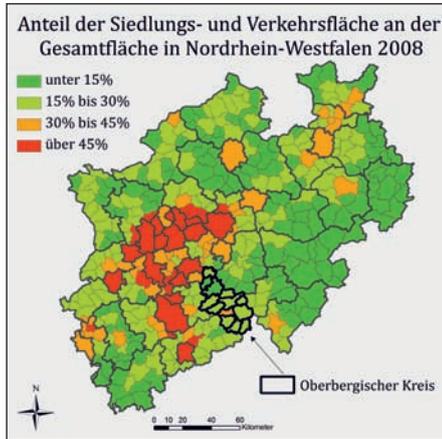


Abb. 1

Dies führte zu einem erheblichen Nutzungswandel – insbesondere für die Landwirtschaft – in den letzten Jahren. Während die landwirtschaftliche Nutzfläche in Nordrhein-Westfalen in den 12 Jahren von Dezember 1996 bis Dezember 2008 um 811 Quadratkilometer abnahm, stiegen die Anteile der Gebäude- und Freifläche um 306 Quadratkilometer sowie die Verkehrsfläche um 154 Quadratkilometer an [5]. Zusätzlich geht der Landwirtschaft Produktionsfläche durch Kompensation verloren.

Der gravierende Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche wurde bereits an verschiedenen Stellen beschrieben und soll hier nicht weiter vertieft werden. Für den Oberbergischen Kreis liegt dieser Verlust allerdings unter dem Landesdurchschnitt und zeigt damit auf, dass auch diese Zahlen sehr differenziert betrachtet werden müssen. Die Fragen zur Steigerung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen und zur Sicherung der heimischen agrarischen Produktion sind in diesem Rahmen verantwortlich zu diskutieren und zu beantworten.

Siedlungs- und Verkehrsflächen

Um die Flächenentwicklung auch in ihrer Qualität und Quantität zu fassen, wurden die statistischen Daten für Nordrhein-Westfalen und die Kommunen für die Jahre 1996-2008 ausgewertet. Dabei wurden zunächst der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche von NRW und dem Oberbergischen Kreis dargestellt. In den dazu erstellten Abbildungen sind in den Landesgrenzen von NRW die Städte und Kreise dargestellt. Die Farbschattierungen stellen in den unterschiedlichen Abbildungen verschiedene Klassenweiten und Einheiten dar. Im Westen liegen die eher

ländlich geprägten Kommunen der Eifel, im Zentrum die Städte des Ruhrgebietes, sowie östlich und südlich herumgruppiert die Bereiche des Bergischen Landes und des Sauerlandes. Anhand der rot gefärbten Kommunen ist die Rhein-Ruhr-Schiene mit dem Ruhrgebiet und den städtischen Zentren Köln und Düsseldorf zu erkennen (s. Abb. 2).

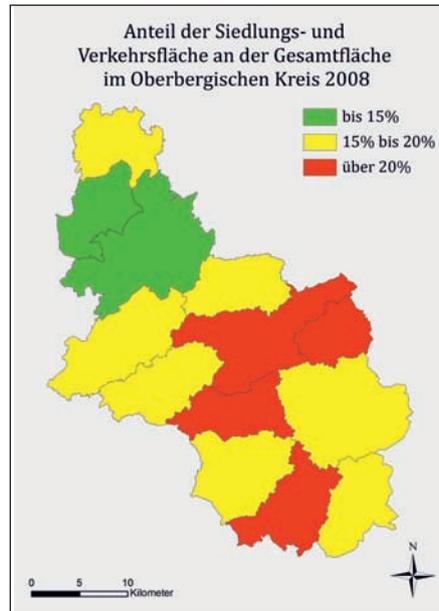


Abb. 2: Anteil der SuV an Gesamtfläche, NRW 2008 [7].

Die damit zu vergleichenden Gebietskörperschaften des Oberbergischen Kreises zeigen in den entsprechenden Darstellungen die oberbergischen (kreisangehörigen) Städte und Gemeinden in den Grenzen des Oberbergischen Kreises. Wobei die urbaner geprägten Kommunen eher in der Mitte und die ländlicheren Kommunen eher im Süden des Kreisgebietes zu finden sind (s. Abb. 3).

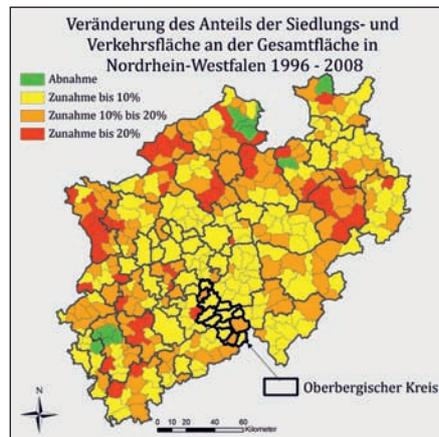


Abb. 3: Anteil der SuV an der Gesamtfläche, Oberbergischer Kreis 2008 [7].

Bei der Betrachtung der Veränderung der Flächennutzung (1996-2008) wird deutlich, dass die Zunahme der Siedlungs- und Ver-

kehrsfläche in den ländlichen Bereichen außerhalb der Rhein-Ruhr-Schiene deutlich stärker ist. In den urbaneren Bereichen ist die Zunahme geringer ausgeprägt (s. Abb. 4).

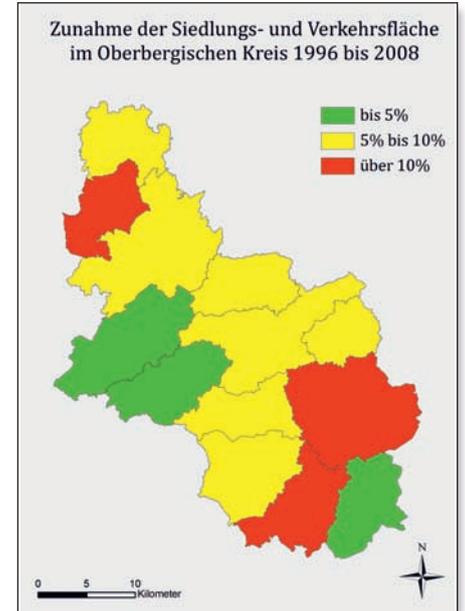


Abb. 4: Veränderung des Anteils der SuV an der Gesamtfläche, NRW 1996 – 2008 [6 und 7].

Ein ähnliches Bild ergibt sich auch für den Oberbergischen Kreis: die ländlicher geprägten Kommunen weisen eine deutlichere Zunahme an Siedlungs- und Verkehrsflächen auf (s. Abb. 5).

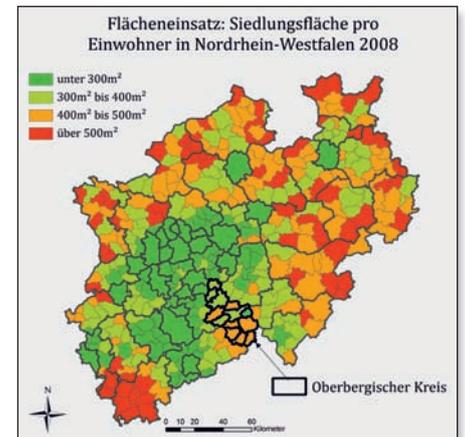


Abb. 5: Zunahme der SuV, Oberbergischer Kreis 1996 – 2008 [6 und 7].

Die qualitative Bewertung dieser Veränderung wird anhand der Indikatoren der Flächeninanspruchnahme, dem „Flächeneinsatz“ und der „Qualität der Flächennutzung“ vorgenommen.

Flächeneinsatz

Der Flächeneinsatz ist als Siedlungsfläche pro Einwohner definiert. Die hellen Flächen mit einer geringen Siedlungsfläche je Einwoh-

ner stellen die Kommunen des Ruhrgebietes und der Schiene Düsseldorf – Köln dar. Hohe Werte erreichen die ländlichen Bereiche der Eifel im Westen, die nördlichen Landesteile (unter anderem das Münsterland) und die östlichen Bereiche (s. Abb. 6).

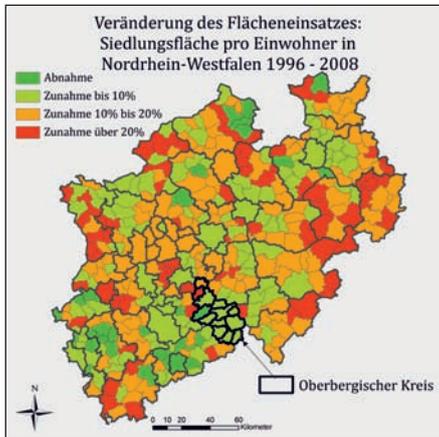


Abb. 6: Flächeneinsatz NRW 2008 [7].

Landesweit ist in NRW eine Zunahme der Siedlungsfläche pro Einwohner insbesondere im ländlichen Raum zu verzeichnen. Dieser Flächeneinsatz stieg landesweit von 1996 bis 2008 von 260,7 Quadratmeter um 23,6 Quadratmeter auf 284 Quadratmeter. Dabei liegt der Wert in Ballungsgebieten stets unter 250 Quadratmeter. Die größte Zunahme des Flächeneinsatzes ist außerhalb der Ballungsräume zu verzeichnen. In ländlichen Gebieten ist der Flächeneinsatz fast immer höher, da der Anteil der Einfamilienhäuser viel größer ist und damit die Flächen „großzügiger“ genutzt werden (s. Abb. 7).

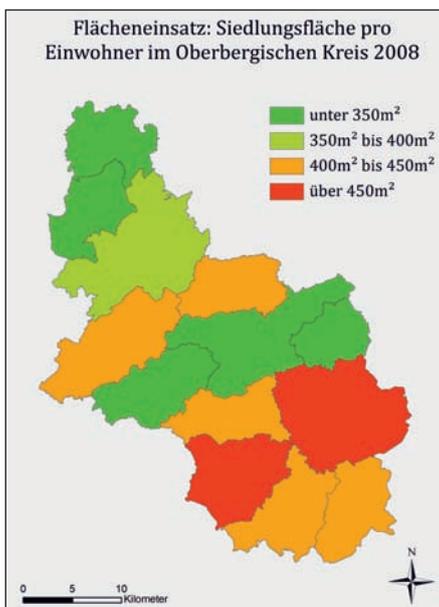


Abb. 7: Veränderung des Flächeneinsatzes NRW 1996 - 2008 [6 und 7].

Im Oberbergischen Kreis liegt die Zunahme des Flächeneinsatzes insgesamt in einer mitt-

leren Größenordnung, mit Tendenz der größeren Zunahme in den eher ländlichen kreisangehörigen Kommunen, das heißt die Differenzierung NRW-landesweit lässt sich auch auf den Oberbergischen Kreis übertragen (s. Abb. 8 und 9).

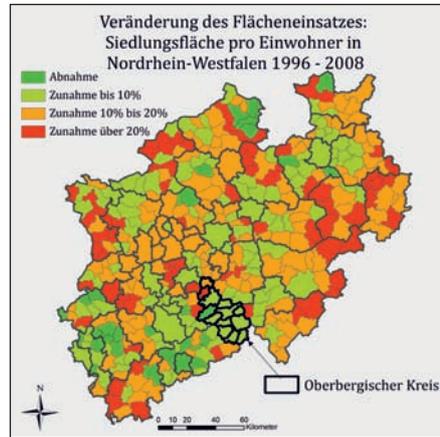


Abb. 8: Flächeneinsatz, Oberbergischer Kreis 2008 [7].

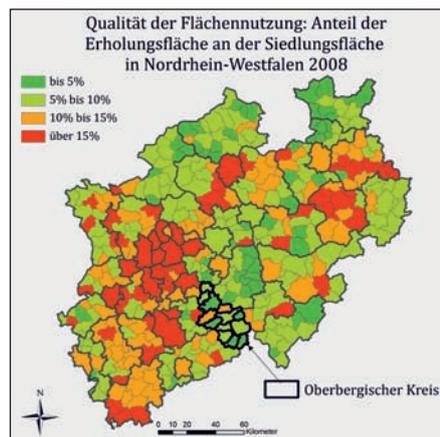


Abb. 9: Veränderung des Flächeneinsatzes, Oberbergischer Kreis 1996 – 2008 [6 und 7].

Bei all diesen statistischen Vergleichsbetrachtungen ist jedoch immer eine genaue Einzelfallprüfung notwendig. So sind im Detail oft lokale und regionale Besonderheiten wie großflächige militärische Anlagen oder Flughäfen zu berücksichtigen, die Flächenvergleiche „verzerren“ können.

Qualität der Flächennutzung

Die Qualität der Flächennutzung wird als Anteil der Erholungsfläche an der Siedlungsfläche definiert. Als Erholungsflächen gelten im Wesentlichen Sportflächen, Grünanlagen und Campingplätze. Für die landesweit betrachtete Qualität der Flächennutzung ist das Bild in Nordrhein-Westfalen etwas heterogener, wobei der Wert im ländlichen Bereich leicht geringer ausfällt.

Als Veränderung der Qualität ist eine Abnahme im ländlichen Raum erkennbar. Hier

ist natürlich auch die land- und forstwirtschaftliche Fläche größer, die auch als Erholungsfläche genutzt werden kann, aber gemäß Definition keine Erholungsfläche darstellt [8]. Demgegenüber steht aber die große Abnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche insgesamt. Der Parameter der Qualität des Flächeneinsatzes ist daher auch immer unter der Beachtung der lokalen und regionalen Situation und Besonderheiten zu interpretieren (s. Abb. 10).

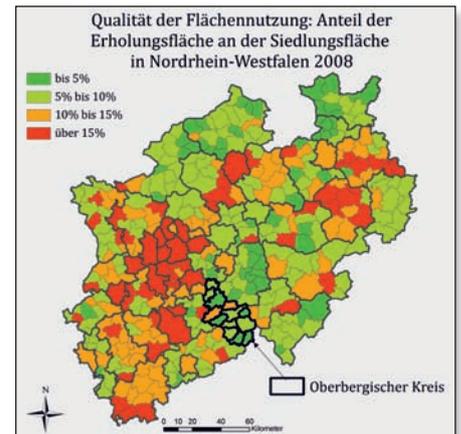


Abb. 10: Veränderung der Qualität der Flächennutzung NRW 1996 - 2008 [6 und 7].

Der Unterschied zwischen eher städtisch und eher ländlich geprägten Kommunen ist auch im Oberbergischen Kreis zu erkennen. Die Abnahme des Anteils der Erholungsfläche an der Siedlungsfläche ist tendenziell im ländlichen Bereich größer. Im urban geprägten Raum wurden in der Vergangenheit zusätzliche Grünanlagen und Erholungsflächen (zum Beispiel Parkanlagen, Spielplätze, Golfplätze) geschaffen oder aber Umwidmungen im Flächenkataster vorgenommen. Landesweit nahm die für die Erholungszwecke genutzte Fläche im Zeitraum 1996 bis 2008 um 192 Quadratkilometer auf aktuell 603 Quadratkilometer zu. Beispielsweise wurden im Ruhrgebiet durch Umwandlung ehemals industriell genutzter Flächen neue Naherholungsgebiete geschaffen. So hat die Stadt Essen in 12 Jahren insgesamt 580 Hektar Erholungsfläche neu ausgewiesen – im Jahr 2008 betrug der Anteil 11 Prozent der Gesamtfläche [9].

Fazit

Insgesamt ist zu erkennen, dass zwischen 1996 und 2008 der Flächeneinsatz in den ländlichen Bereichen eher zunimmt und in den urbanen Bereichen abnimmt. Bei der Qualität der Flächennutzung liegt die Tendenz eher umgekehrt: hier ist eine Abnahme im ländlichen Bereich zu erkennen. Als Ursachen sind das vermehrte Bauen im Umland der großen Städte, der Einwohneranstieg und die gewachsenen Qualitätsan-

sprüche zu nennen. Auf die Einflüsse der Entwicklung im Rahmen der demografischen Veränderungen unserer Gesellschaft – zum Beispiel die Veränderung der Altersstruktur und der damit verbundenen Lebensweise – muss hier hingewiesen werden.

In der Landes-Politik NRW sind bereits Ansätze eines Umdenkens zu erkennen. Das Umweltministerium NRW hat den politischen Willen erklärt, die Ausweitung des großflächigen Wohnraumes und die Neuausweisung immer neuer Gewerbegebiete zu reduzieren (auf eine tägliche Flächeninanspruchnahme von 5 bis 7 Hektar). Bereits seit einigen Jahren besteht in NRW die Initiative „Allianz für die Fläche“, an der sich alle relevanten Disziplinen – aus Planung, Wirtschaft und Natur-, Gewässer- und Bodenschutz – beteiligen. Allein die Zusammenarbeit der Fachdisziplinen ist schon ein Erfolg. Als konkrete kommunale Maßnahmen zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme können folgende Beispiele aufgeführt werden:

- Reaktivierung von innerstädtischen Brachflächen
- kommunales Flächenmanagement und Vorrang der Innenentwicklung (Beispiel: Baulücken-Kataster der Stadt Gummersbach; www.gummersbach.de) Aufwertung von innerstädtischem Wohnraum
- Aufstellung von Katastern mit brachliegenden ehem. Gewerbeflächen, wobei jeder Fläche ein sogenannter „Flächenpass“

mit Angaben zu den Standortbedingungen zugewiesen wird

- Qualifizierte Diskussion in der Öffentlichkeit

Mit den vorgelegten Auswertemöglichkeiten der vorhandenen statistischen Grundlegendaten sollte eine qualifizierte Diskussion auf kommunaler Ebene möglich sein.

Danksagung

Wir danken Herrn Dr. Neite vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen für die Unterstützung bei der Erstellung des Artikels.

Quellen

- [1] Presse und Informationsamt der Bundesregierung (2008): Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Für ein nachhaltiges Deutschland. Rostock.
- [2] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt-, Landwirtschaft- und Verbraucherschutz (2011): Pressemitteilung vom 14.06.2011 http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/presse_aktuell/presse110614.php
- [3] Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2008): Fläche schützen statt verbrauchen. Nachhaltige Flächenpolitik in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- [4] Mündl. Mitteilung von Dr. Neite aus dem Landesamt für Natur, Umwelt und Ver-

braucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV), 2010

[5] Neite, H., Stempelmann, I. & Hake, D. (2010),: Fläche ohne Ende? Flächenentwicklung in Nordrhein-Westfalen. In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Jahresbericht 2009. Recklinghausen. S. 17-24. http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/jahresberichte/jabe2009/jabe2009_s18_bis_s25.pdf

[6] Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (2009): Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung Bodenfläche (Katasterfläche) 31.12.2008. Düsseldorf.

[7] Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (1997): Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung Bodenfläche (Katasterfläche) 31.12.1996. Düsseldorf.

[8] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2007): Indikatoren zur Flächeninanspruchnahme und flächensparenden Siedlungsentwicklung in Baden-Württemberg.

[9] Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (2009): Landwirtschaftsfläche in NRW nahm um 685 Quadratmeter ab. Pressemitteilung vom 07.05.2009. Düsseldorf. http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2009/pres_064_09.html

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2011 63.10.00



Synergie durch Vernetzung: Der Lenkungskreis zur Krisenprävention und -intervention an Schulen des Kreises Borken

Von Dipl.-Psych. Michael Sylla, Leiter der Regionalen Schulberatungsstelle, Kreis Borken

Spätestens seit den Amokläufen von Erfurt, Emsdetten und Winnenden ist das Thema „Krisenintervention und -prävention an Schulen“ stärker ins Blickfeld gerückt. Vielfältige Initiativen sollen eine Kultur des Hinsehens und Handelns entwickeln. Die Herausforderung für Schulen: Solche Impulse zur Schulentwicklung werden von unterschiedlichen Organisationen verschieden akzentuiert. Außerdem müssen die empfohlenen Maßnahmen in die bereits vorhandenen innerschulischen Beratungskonzepte integriert werden. Der Landrat des Kreises Borken, Dr. Kai Zwicker, hat daher im Januar 2010 den „Lenkungskreis Krisenprävention und Krisenintervention an Schulen“ eingesetzt. Dieser hat das Ziel, die Arbeit von Schulaufsicht, Polizei und Schulpsychologie zu dieser Thematik in der Region zusammenzuführen.

Neue Gewaltphänomene an Schulen erfordern Handeln

Der Amoklauf eines Schülers am Erfurter Gutenberg-Gymnasium im Jahre 2002 und spätestens die Gewalttat an der Realschule

in Emsdetten im Jahre 2006 haben das Bewusstsein dafür geschärft, dass Schulen sich mit Aspekten von Gewaltprävention, Sicherheit und Krisenbewältigung intensiv auseinandersetzen müssen. Bundesweiter Konsens ist es, dass neue Formen schulischer

Gewalt, wie sogenannte „School-Shootings“ oder „Cyber-Mobbing“, eine kontinuierliche Weiterentwicklung der innerschulischen Beratungskonzepte in Hinblick auf die Bewältigung schulischer Krisen erfordern. Dazu ist die Bildung von Krisenteams hilfreich.

Vielfältige Initiativen aus unterschiedlichen Zuständigkeiten

Als Reaktion auf diese schulischen Krisen hat es in den vergangenen Jahren zahlreiche Initiativen zur Prävention und Intervention aus unterschiedlichen Richtungen gegeben. Das Schulministerium NRW hat 2007 an die Schulen den Notfallplan aus-

bing oder Unfälle (unter anderem mit Todesfolge), bei denen es anderer Interventionen und der Nachsorge bedarf.

Für Schulen ist es mitunter schwierig, diese unterschiedlichen Impulse bei knappen personellen Ressourcen zu bewerten und umzusetzen. Bei fehlender Integration der Maßnahmen in ein Gesamtkonzept kann es zu „konkurrierenden“ Beratungsaufträgen im System kommen.

stes im Januar 2010 den „Lenkungskreis Krisenprävention und Krisenintervention an Schulen“. Hierdurch wurden die bisherigen Initiativen von Schulaufsicht, Polizei und Schulpsychologie zu einer noch effektiveren Krisenvermeidung und -bewältigung zusammengeführt. Zudem haben die Schulen so einen verlässlichen Ansprechpartner für die Thematik an ihrer Seite.

Dem Lenkungskreis gehören Verantwortliche der Schulaufsicht, der Kreispolizei und der Schulpsychologie an. Die Geschäftsführung liegt bei der Regionalen Schulberatungsstelle des Kreises Borken.



Aus vielen Richtungen erhalten Schulen Impulse zur Krisenprävention und -intervention.

Grafik: Kreis Borken

gegeben, der verbindlich den innerschulischen Umgang mit solchen Krisen regelt. Die Polizei hat ihre Einsatzpläne überarbeitet und optimiert. Und das Innenministerium hat die Zusammenarbeit von Polizei und Schule intensiviert. In der Schulpsychologie gibt es seit „Emsdetten“ eine erhebliche Erhöhung der Planstellen in NRW (zum Teil mit kommunaler Finanzierung), verbunden mit dem Aufbau eines Netzwerkes von Krisenbeauftragten in den schulpsychologischen Diensten. Die Unfallkasse NRW als die Institution, welche die (finanziellen) Folgen schulischer Gewalt trägt, hat sich mit großer Intensität im Bereich Fortbildungsplanung und -durchführung engagiert.

Die den Schulen angebotenen Konzepte und Schulungsmaßnahmen akzentuieren die Thematik verständlicherweise unterschiedlich. Die Polizei bereitet die schulischen Krisenteams in Szenariotrainings vor allem auf „Rotlagen“ (schwere zielgerichtete Gewalt) vor und berät intensiv zu Fragen technischer Prävention. Schulaufsicht und Schulpsychologie betonen eher innerschulische Prävention und Weiterentwicklung der Beratungskonzepte als Teil der Schulprogramme. Dieser Fokus ist auf häufigere Anlässe gerichtet. Dazu gehören zum Beispiel Mob-

Landrat setzt Lenkungskreis ein

Landrat Dr. Kai Zwicker gründete daher auf Initiative des Schulpsychologischen Dien-

Zielsetzungen und Aufgaben des Lenkungskreises

Spannend war für die beteiligten Akteure zunächst der Abgleich der unterschiedlichen Konzepte und Zielsetzungen. Schnell zeichnete sich aber ein Konsens ab: Nach gemeinsamer Überzeugung des Lenkungskreises müssen sich Schulen zu „Problemlöse-Schulen“ entwickeln und lernen, Krisen und Konflikte anzunehmen und konstruktiv zu bearbeiten.

In diesem Verständnis spielt ein professionelles innerschulisches Beratungshandeln eine wichtige Rolle. Zum einen arbeitet es vorbeugend Krisen entgegen. Zum anderen können Maßnahmen zur Krisenvermeidung und -intervention nur dann nachhaltig umgesetzt werden, wenn sie in das Beratungskonzept einer Schule integriert sind.

Es gilt, ein ganzheitliches Verständnis von den Zusammenhängen zwischen Schulklima, befriedigendem Lernen, Beziehungsgestaltung und Verhalten von Schülerinnen und Schülern zu entwickeln. Die gewünschte



Ziele und Aufgaben des Lenkungskreises.

Grafik: Kreis Borken

„Kultur des Hinsehens und Handelns“ kann nur in einem umfassenden Schulentwicklungsprozess entstehen, der die pädagogische Arbeit der Schule insgesamt in den Blick nimmt. In einem solchen Zusammenhang ist die Einrichtung eines schulischen Krisenteams sehr hilfreich. Dieses kann als innerschulisches Beratungsgremium immer dann Klärungen vornehmen, wenn eine krisenhafte Situation die Fähigkeiten Einzelner, Probleme zu lösen, überschreitet. Ergebnis dieser Konzeptarbeit ist ein Leitfaden zur Krisenprävention und -intervention, der allen Schulen des Kreises Borken zugesandt wurde.



Bilanz zogen nach einem Jahr (v.l.): Schulpsychologe Dr. Stephan Pschenny, Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster, Landrat Dr. Kai Zwicker, Regierungsschuldirektorin Sigrid Mathia-Noreikat, Kriminalhauptkommissar Jörg Kerschek, Leitender Polizeidirektor Alfred Bernitzke, Schulamtsdirektorin Ulrike Schwarz und der Leiter der Regionalen Schulberatungsstelle, Michael Sylla.

Foto: Andrea Hertleif, Kreis Borken

Bilanz nach einem Jahr: Zusammenwirken ist gewinnbringend

Der Landrat des Kreises Borken zog nach einem Jahr mit den Beteiligten eine Bilanz zur bisherigen Arbeit des Lenkungskreises. Das systematische Zusammenwirken unterschiedlicher Institutionen wird von allen Personen als gewinnbringend eingeschätzt. Auch die Bezirksregierung zeigte sich äußerst zufrieden mit der Arbeit des Gremiums. Ein sehr positives Feedback gibt es für die vom Lenkungskreis veranstaltete Fortbildung der schulischen Krisenteams. Eine Besonderheit ist dabei die Beteiligung unterschiedlicher Professionen sowohl bei den Referenten als auch bei den Teilnehmern. Lehrerinnen und Lehrer, Schulsekretärinnen, Hausmeister, Schulleitungen und Polizeibeamte des Bezirksdienstes werden von Refe-

renten der Polizei, der Schulpsychologie und des örtlichen Kompetenzteams für Lehrerfortbildung geschult.

Ausblick

Der „Lenkungskreis Krisenprävention und Krisenintervention an Schulen“ des Kreises Borken arbeitet nachhaltig, das heißt, er wird die Schulen in den nächsten Jahren weiterhin unterstützen und an der Vernetzung innerhalb der Region arbeiten. Auf der Agenda stehen unter anderem Abstimmungen mit Schulträgern, Feuerwehr, Justiz und Gesundheitseinrichtungen. Alle Mitglieder der schulischen Krisenteams werden in Zukunft zweimal pro Schuljahr zum Erfahrungsaustausch und zur weiteren Fortbildung in einen Arbeitskreis eingeladen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2011 40.10.12

Positionspapier des Landkreistages NRW zur Landesplanung

Der Vorstand des Landkreistages NRW hat in seiner Sitzung am 20.09.2011 das folgende Positionspapier zur Landesplanung beschlossen: Der seit 1995 geltende Landesentwicklungsplan (LEP) stellt in Nordrhein-Westfalen den landesweiten Raumordnungsplan im Sinne des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sowie des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) dar. Nach erfolgter Neufassung des ROG und anschließender Novellierung des LPIG NRW im Frühjahr 2010 sollen nun in einem neuen Landesentwicklungsplan, der auch das bisherige Landesentwicklungsprogramm (LEPro) beinhalten soll, Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes festgelegt werden. Da die so definierten Ziele der Raumordnung von allen öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind, stellt der Landesentwicklungsplan und der auf seiner Grundlage für das Gebiet des jeweiligen Regierungsbezirks aufgestellte Regionalplan grundsätzlich den Rahmen dar, in dem sich die gemeindliche Bauleitplanung zu entwickeln hat. Der LEP ist damit Bindeglied zwischen der Bundes- und Landesplanung einerseits und der gemeindlichen Bauleitplanung andererseits.

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen von Juli 2010 ist vorgesehen, den neuen LEP nicht mehr als Verordnung, sondern als Gesetz zu verabschieden. Aus Sicht des Landkreistages NRW bietet die Handhabung in Gesetzesform jedoch die Nachteile einer besonderen Langwierigkeit des Verfahrens sowie auch einer mangelnden Flexibilität. Die weiterhin geplante Zusammenführung von LEP und LE-

Pro wird im Sinne einer vereinfachten Rechtsanwendung unterstützt. Inhaltlich ist zu beachten, dass die neue Landesplanung vielfältigen, teilweise gegenläufigen Anforderungen gerecht werden muss, die sorgfältig gegeneinander abzuwägen sind. Auch ist angesichts der bestehenden Komplexität von landesplanerischen Verfahren und Prozessen auch über den neuen LEP hinaus die Verständlichkeit durch den Rechts-

anwender im Auge zu behalten. Das Landesplanungsrecht bedarf dringend größerer Transparenz und deutlicher administrativer Verschlanung. Der Landkreistag NRW ist sich bewusst, dass die Möglichkeiten der Landesplanung verschiedenen Grenzen unterliegen. Die Raumordnung darf nicht mit allgemeinen Wünschen und Zielvorstellungen ohne räumlichen Bezug befrachtet werden. Eben-

so ist die kommunale Planungshoheit bei allen Maßnahmen der Landesplanung unbedingt zu beachten. Die hier aufgestellten Forderungen finden ihre Grenzen daher jeweils in der kommunalen Planungshoheit und in den weiteren gesetzlichen Anforderungen an wirksame Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Nur auf dieser Basis sind die nachfolgenden Forderungen zu verstehen.

Der Landkreistag NRW fordert die Landesregierung auf, bei der Erarbeitung eines neuen Landesentwicklungsplanes sowie auch bei künftigen Änderungen des Landesplanungsgesetzes folgende Punkte besonders zu beachten:

- 1) Die Kreise unterstützen die Gemeinden bereits jetzt auf vielfältige Weise. Vor dem Hintergrund des Problems einer zunehmenden Flächeninanspruchnahme und in Zeiten des demografischen Wandels ist eine stärkere Rolle der Kreise, beispielsweise durch eine Koordination, Moderation und Beratung bei der Entwicklungsplanung, strukturpolitisch sinnvoll. Auf diese Weise kann zudem der Wettbewerb der Gemeinden im Rahmen der Gewerbe- und Siedlungsflächenentwicklung ausgeglichen werden. Um einen solchen Interessenausgleich und damit abgestimmte Planungen zu fördern, ist sicherzustellen, dass bei überörtlich bedeutsamen Vorhaben, insbesondere bei regionalplanerisch bedeutsamen Vorhaben, der Kreis frühzeitig eingebunden wird. Die zentrale Vorschrift des § 5 Landesplanungsgesetz ist im Sinne einer koordinierenden Funktion der Kreisebene, insbesondere bei für das Kreisgebiet bedeutsamen Planungen, zu präzisieren, um eine nachhaltige Flächenentwicklung sicherzustellen. Auch eine Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit auf Ebene der Kreise ist vor diesem Hintergrund zu fördern.
- 2) Die Landesplanung darf sich nicht einseitig auf die Stärkung der Metropolregionen konzentrieren, sondern muss den Kommunen Gestaltungsspielraum für eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung geben, was die Möglichkeit zu einem Zusammenwirken auf regionaler Ebene einschließt. Um eine Vernachlässigung des ländlichen Raumes zu vermeiden, ist eine Reduzierung seiner Bedeutung auf die Tourismusfunktion zu vermeiden; auch die Wirtschaftskraft der einzelnen Regionen, beispielsweise im produzierenden Sektor, ist zu berücksichtigen. Betriebe mit großen Potentialen, die es in ihrer Entwicklung zu fördern gilt, sind häufig gerade im ländlichen Raum ansässig.

Erweiterungen bereits vorhandener Betriebe müssen daher auch am Standort unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen möglich bleiben.

- 3) Die Energiepolitik muss auf eine nachhaltige Energieversorgung ausgerichtet werden; die Festschreibung neuer Großkraftwerke mit einer Betriebsdauer von vielen Jahrzehnten darf den Ausbau erneuerbarer Energien und die diesbezüglichen ehrgeizigen Zielsetzungen der Kreise nicht verhindern. Insbesondere ist eine Priorisierung der Standorte notwendig, die sich an einer ausführlichen und längerfristigen Bedarfsanalyse orientiert. Auf Grundlage des zu ermittelnden Bedarfes ist ein flächendeckendes Konzept zu erstellen. Auch im Bereich energetischer Vorhaben kann die Frage des Flächenverbrauchs nicht außer Acht bleiben; insbesondere muss gewährleistet sein, dass die beanspruchten Flächen sinnvoll wiederverwertet werden können.
- 4) Bei der Gewinnung von erneuerbarer Energie sind jedoch die Natur- und Umweltverträglichkeit insgesamt sowie die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft im Auge zu behalten. Klimaschutz darf nicht auf Kosten von Natur- und Artenschutz gehen. Zu diesem Zweck ist eine grundlegende Planung durch das Land vorzunehmen, die auf einem fundierten Konzept beruht. Die hierzu zu erhebenden Daten sind regelmäßig fortzuschreiben. Die Gewinnung von erneuerbaren Energien muss seine Grenzen dort haben, wo Natur- und Artenschutz beeinträchtigt werden, beispielsweise durch weitere Zunahme von Monokulturen im Zusammenhang mit Biomasseanlagen.
- 5) Der Ausbau erneuerbarer Energien muss mit dem Bau entsprechender leistungsfähiger Stromnetze einhergehen. Aufgrund der hiermit verbundenen Auswirkungen auf die jeweilige Standortsituation sind auch hierfür verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen erforderlich, um durch einen geordneten Ausbau der Leitungsstrassen bzw. durch Trassenbündelung die Energieversorgung zu sichern und Kapazitäten für die Einspeisung erneuerbarer Energien zu schaffen. Auch hier sind Aussagen im Rahmen einer Bedarfsanalyse notwendige Grundlage.
- 6) Für die Rohstoffgewinnung ist ein landesweites Lagerstätten- oder Rohstoffgewinnungskonzept nötig, das die tatsächlichen Anforderungen der nächsten Jahre raumordnerisch umschreibt. Eine übermäßige Beanspruchung einiger Re-

gionen, insbesondere des Niederrheins, muss durch einen restriktiven Planungsansatz bezüglich der Bereichsdarstellungen, des Flächenverbrauchs und des zeitlichen Geltungsrahmens verhindert werden. Hierbei sollte die Zweiteilung in konkrete Bereichsdarstellungen und Sondierungsflächen für Abgrabungen („Reservekarte“) auf der regionalplanerischen Ebene beibehalten werden. Im Übrigen sollten Änderungen am Flächengerüst der Abgrabungen im vorgegebenen Planungszeitraum nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein, um den erforderlichen restriktiven Planungsansatz nicht zu unterlaufen. Darüber hinaus ist ein landesplanerisches Ziel aufzunehmen, das in den Abbaugenehmigungsverfahren eine Abstimmung der antragstellenden Firmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften zur Absicherung einer geeigneten Nachfolgenutzung der Abbaugelände vorschreibt, um einen nachhaltigen Mehrwert für die Kommunen sicherzustellen.

- 7) Für den eingriffsintensiven Gasabbau sind nicht nur die ober-, sondern auch die unterirdischen Umweltauswirkungen zu beachten.
- 8) Der Freiraumschutz muss nachhaltig verfolgt werden. Hier bedarf es der Grundlagen aus dem Landschaftsprogramm, in dem zur Sicherung der Freiraumfunktionen auf Landesplanungsebene die überörtlichen und landesweiten Ziele, Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt werden. Auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sind zudem bedarfsgerechte Raumnutzungskonzepte mit Monitoring bzw. Fortschreibung bzw. Fortschreibung der Daten einschließlich einer Raumbenutzung zu etablieren.
- 9) Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung nehmen an Bedeutung zu und bedürfen besonderen Schutzes. Grundsätzlich muss zu diesem Zweck die Innenentwicklung im Focus stehen. Die hier bestehenden Möglichkeiten, beispielsweise durch Nachnutzung von Gebäuden und besondere Berücksichtigung von Brach- und Konversionsflächen sowie Bauten aus den 50er und 60er Jahren, müssen gefördert und ausgeschöpft werden. Notwendig sind weitere Anreize, beispielsweise durch Fördermittel, um das Bauen im Bestand zu stärken. Der kommunale Gewerbeflächenbedarf ist nicht allein durch die GIFPRO-Methode zu ermitteln; stärkere Berücksichtigung sollten auch die Flächenvermarktung und

–Vermarktbarkeit in den letzten Jahren sowie die Potentiale der dargestellten Flächen für die regionale Entwicklung finden. Ausweisungsmodelle müssen den Kommunen einen Flexibilitätsspielraum lassen.

- 10) Auch die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung ist ein wichtiger Faktor für die nachhaltige Raumentwicklung, u. a. für die regionale Identität. Die Berücksichtigung von kulturlandschaftlichen Werten ist daher notwendig; geeignete Ziele und Grundsätze sind in einen neuen LEP aufzunehmen.
- 11) Die bisherigen starren Prozentzahlen für den Umgang mit Waldinanspruchnahme sollten in eine flexible Formulierung geändert werden, um in sehr walddreichen Regionen ein ausgewogenes Mischungsverhältnis zwischen offenen und geschlossenen Flächen zu ermöglichen.
- 12) Eine Steuerung der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel durch die Kommunen muss möglich sein. Großflächiger Einzelhandel darf nur an inte-

grierten Standorten und Factory-Outlet-Center dürfen nur in stadtverträglichen Größenordnungen angesiedelt werden. Zentrale Versorgungsbereiche spielen hierbei eine wichtige Rolle und müssen verpflichtend geregelt werden. Regionale Einzelhandelskonzepte können wesentliche Planungsgrundlage sein und müssen in ihrer Bedeutung aufgewertet werden.

- 13) Nordrhein-Westfalen ist als Wirtschaftsstandort zu fördern. Neben raumordnerischen Aussagen für die Verkehrsträger Straße und Schiene sind solche auch zu Wasserstraßen und Häfen sowie zu Luftverkehr und Flugplätzen notwendig. Gerade die Unternehmen des ländlichen Raumes sind von einer optimalen Infrastruktur abhängig. Es müssen marktgerechte, verkehrsgünstige Standorte für Industrie und Logistik ermöglicht werden, die der industriellen Wirtschaftskultur in NRW gerecht werden. Wichtig sind der Erhalt und bedarfsgerechte Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie kurze Wege der Lieferströme aufgrund der vorhan-

denen Infrastruktur. Auch Flughäfen (bisher: LEP IV) können und sollten sinnvoll auf Grundlage einer aktualisierten Konzeption in den Gesamt-LEP integriert werden.

- 14) Auch für den Landesentwicklungsplan ist die Anwendbarkeit für die Praxis durch frühzeitige Einbindung der Kommunen zu gewährleisten. Die Kreise Nordrhein-Westfalens verstehen sich als Partner des Landes und sind bereit, das Land Nordrhein-Westfalen mit ihrer fachlichen Erfahrung zu unterstützen. Gerade angesichts umfangreicher Regelungen ist eine ausreichende Gremienbefassung innerhalb der Kommunen zu ermöglichen. Die Anwendbarkeit und rechtliche Qualität von Regelungen, wie beispielsweise bei Zielen der Raumordnung, muss transparent und eindeutig sein. Nur ein konsensorientierter Dialog mit den vor Ort Verantwortlichen kann zu einer akzeptablen Lösung führen.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2011 61.12.00

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Belastungsausgleich in der Versorgungs- und Umweltverwaltung

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat gegenüber dem Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtages Nordrhein-Westfalen zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung zur Neufestsetzung der Belastungsausgleiche in der Versorgungs- und Umweltverwaltung Stellung genommen (Landtags-Drucksachen 15/2382 und 15/2381). Im Folgenden ist die Stellungnahme in Auszügen im Wortlaut abgedruckt. Sie kann in voller Länge über die Internet-Seite des Landkreistages Nordrhein-Westfalen abgerufen werden (Themen/Arbeit und Soziales).

Aufgabenwahrnehmung durch kommunale Aufgabenträger hat sich bewährt

Die Aufgabenwahrnehmung durch kommunale Aufgabenträger hat sich sowohl im Bereich der Versorgungsverwaltung als auch im Bereich der Umweltverwaltung seit der Aufgabenübertragung zum 1. Januar 2008 insgesamt bewährt. Obwohl die finanziellen und personellen Ausgangsbedingungen aus Sicht der kommunalen Aufgabenträger unzureichend waren, konnte dank des besonderen Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den beteiligten Verwaltungen das Ziel der orts- und bürgernahen Aufgabenwahrnehmung besser verwirklicht werden. Dies gilt besonders auch für die kommunale Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Schwerbehindertenrechts durch Kreise und kreisfreie Städte und auch des sozialen

Entschädigungsrechts durch die Landschaftsverbände.

Gleiches gilt auch für die Kommunalisierung wesentlicher Aufgaben der Umweltverwaltung. Im Bereich der Umweltverwaltung sind durch die Kommunalisierung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte Organisationseinheiten mit sinnvoller Mindestgröße entstanden, die von der engen Zusammenarbeit mit schon bestehenden Umweltschutzbereichen der jeweiligen Kommune profitieren. Die Ortsnähe und die damit verbundene Bürgernähe der kommunalen Behörden und die Verfügbarkeit lokaler Erkenntnisse ermöglichen kurze Reaktionszeiten bei Beschwerden und Anzeigen ebenso wie eine zeitnahe und intensive Anlagenerwachung.

Mit den beiden Gesetzentwürfen soll erreicht werden, dass die Kommunen diejenigen Finanzmittel erhalten, die der erforder-

lichen Personal- und Sachausstattung für die Aufgabenwahrnehmung tatsächlich entsprechen. Nachdem sich der vom Land in den vergangenen drei Jahren gewährte Belastungsausgleich auf der Grundlage der Evaluation als bei weitem nicht auskömmlich erwiesen hat, waren die Rechtsgrundlagen hierfür dringend korrekturbedürftig.

Der Evaluationsprozess zwischen den beteiligten Ressorts der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden wurde im Mai 2010 aufgenommen und in einer der Bandbreite der Aufgaben entsprechend differenzierten Arbeitsgruppenstruktur unter Federführung des Innenministeriums durchgeführt. Endpunkt dieses Verfahrens bildete das im Ergebnis erfolgreiche Konsensgespräch im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (§ 7 Abs. 4 KonnexAG) vom 22. Dezember 2010. Zwar war die Zeitspanne zwischen dem Abschluss der Kon-

sensgespräche und der Einbringung der entsprechenden Änderungsgesetze durch die Landesregierung erst Mitte Juli 2011 deutlich zu lang bemessen. Durch das vorgesehene, auf den 1. Januar 2011 rückwirkende Inkrafttreten der Änderungsgesetze sowie den partiell für das Jahr 2010 gewährten einmaligen Ausgleichsbetrag können die nachteiligen Auswirkungen der eingetretenen Verzögerung jedoch begrenzt werden.

Überprüfung des Belastungsausgleichs

Wie in der Begründung beider Gesetzentwürfe zutreffend ausgeführt wird, sahen sich die kommunalen Aufgabenträger gezwungen, wegen der Höhe und der Modalitäten des gesetzlich geregelten Belastungsausgleichs Kommunalverfassungsbeschwerden beim Verfassungsgerichtshof (VerfGH) in Münster einzulegen. Diese Verfassungsbeschwerden wurden zwar mit Urteilen vom 23. März 2010 (VerfGH 19/08, 21/08, 29/08) zurückgewiesen, weil die Kostenfolgeabschätzung „unter den gegebenen Umständen, unter denen verfassungsrechtliches Neuland über die konkreten Anforderungen des Konnexitätsprinzips zu betreten ist“ dem Transparenzgebot noch gerecht werde. Die bloß grobe Nachvollziehbarkeit der Ansätze für die Kostenfolgeabschätzung genüge derzeit noch verfassungsrechtlichen Anforderungen, weil der Gesetzgeber entsprechend dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art. 78 Abs. 3 Satz 4 der Landesverfassung „zu einer Überprüfung seiner Ansätze und gegebenenfalls zur Selbstkorrektur verpflichtet“ ist. Künftig sei der Gesetzgeber bei der Regelung konnexitätsrelevanter Sachverhalte jedoch gehalten, sich an den vom Verfassungsgerichtshof näher konturierten verfassungsrechtlichen Vorgaben zu orientieren und seine, unter grundsätzlicher Beachtung des Konnexitätsausführungsgesetzes ermittelten Kostenansätze „nicht nur grob, sondern im Einzelnen nachvollziehbar offen zu legen“ (VerfGG19/08, S. 33). Auch wenn Kostenansätze im vorhinein nur grob geschätzt worden sein sollten, seien diese bei einer späteren Evaluation „besonders gründlich auf ihre Auskömmlichkeit zu untersuchen“. Ein für Land und Kommunen wesentliches Ergebnis des verfassungsgerichtlichen Streitverfahrens war mithin die Festlegung von Vorgaben und Kriterien für eine nachvollziehbare Kostenfolgeabschätzung und für die Evaluation des Belastungsausgleichs auf der Grundlage der tatsächlich eingetretenen Kostenentwicklung. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben mussten für den Evaluierungsprozess als Richtschnur dienen. Auch für die Evaluierung weiterer, künftiger Belastungsausgleiche in anderen Aufgabefeldern werden sie maßgeblich sein.

Verfassungsgerichtliche Vorgaben für Kostenfolgeabschätzung und Evaluation

Die für die Bereiche der Versorgungsverwaltung und der Umweltverwaltung durchgeführte Evaluation musste die nachfolgenden verfassungsgerichtlichen Vorgaben beachten:

- Im Rahmen der durchzuführenden Evaluation sind alle Annahmen und Berechnungen im Einzelnen kritisch daraufhin auszuwerten, ob sie nach den tatsächlichen Erfahrungen der kommunalen Aufgabenerfüllung realitätsgerecht sind und ob sie den mittlerweile durch den Verfassungsgerichtshof geklärten Anforderungen an die Kostenprognose entsprechen.
- Im Hinblick auf die bisher in Teilen nur grob nachvollziehbare Kostenschätzung ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob sich die Personalkostenpauschale und der pauschalierte Zuschlag für den Arbeitsplatzaufwand in Verbindung mit den gewährten Sachleistungen auch ohne eine weitergehende Erstattung aufgabenspezifischen Sachaufwands oder eines Aufwands für Verwaltungsgemeinkosten bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit durchschnittlich als auskömmlich erwiesen haben.
- Ebenso ist in den Blick zu nehmen, ob die Annahmen betreffend des künftig verminderten Stellenbedarfs nach den bisherigen Erfahrungen weiterhin tragfähig sind.
- Die dem Verteilschlüssel zugrunde liegenden Annahmen sind auf ihre fortdauernde Aktualität zu überprüfen.
- Bei der Überprüfung ist von dem Erfordernis eines pauschalierten Ausgleichs aller durch die Aufgabenübertragung entstehenden Aufwendungen auszugehen. Dabei sind grundsätzlich die in den Kommunen tatsächlich entstandenen Kosten zugrunde zu legen, soweit keine Anhaltspunkte für eine unwirtschaftliche Verwaltungstätigkeit bestehen.
- Allein der mögliche Umstand, dass tatsächlich höhere Kosten entstanden sind als veranschlagt, rechtfertigt nicht bereits den Rückschluss auf eine unwirtschaftliche Verwaltungstätigkeit.
- Über das Ergebnis ist im Landtag so zu berichten, dass dieser in der Lage ist, eine belastbare Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Anpassung des Belastungsausgleichs zu treffen.

Durchführung der Evaluation und Ergebnisbewertung

Da die gesetzliche Festlegung des Belastungsausgleichs bei Übertragung einer neu-

en Aufgabe oder bei Erweiterung einer bestehenden Aufgabe nur anhand verfügbarer Daten im Wege der Prognose künftiger Kostenentwicklung erfolgen kann, kommt der Evaluation des Belastungsausgleichs aufgrund der im Gesetzesvollzug tatsächlich bei den Kommunen eingetretenen Kostenentwicklung entscheidende finanzielle Bedeutung zu. Leitprinzip des verfassungsrechtlich statuierten Konnexitätsgebots ist, dass mit der Übertragung neuer Aufgaben oder der Erweiterung bestehender Aufgaben auf die Kommunen immer eine auskömmliche Finanzausstattung für die Erfüllung der Aufgabe einhergehen muss.

Ob und inwieweit ein Belastungsausgleich den tatsächlichen durchschnittlichen kommunalen Aufwendungen im Zuge der neuen Aufgabe gerecht wird, wird regelmäßig erst die Evaluation des Belastungsausgleichs zeigen. Allein schon der Umfang der dem Landtag vorliegenden Evaluationsberichte lässt erkennen, welche Bandbreite sowohl die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts, des Elterngeldrechts, des sozialen Entschädigungsrechts einerseits sowie die Aufgaben des Umweltrechts andererseits umfassen. Auf den Inhalt der unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen erstellten Evaluationsberichte wird deshalb ausdrücklich verwiesen.

Nachdem die kommunalen Spitzenverbände den ersten Entwürfen für die Neuregelung des Belastungsausgleichs in wesentlichen Teilen nicht zustimmen konnten, waren im Dezember 2010 Konsensverhandlungen durchzuführen. Streitig geblieben waren als wesentliche Folgerungen aus der Evaluation die Fragen zum Zeitpunkt und Gesamtumfang der gemeinsam als erforderlich anerkannten Anpassung des Belastungsausgleichs, zur Höhe des Versorgungszuschlags im Rahmen der Nachersatzpauschale, zur Höhe der Sachkostenpauschale und zum Wirkungszeitpunkt des anzupassenden „optimierten Stellensolls“. Auch wurden die vom Verfassungsgerichtshof formulierten Vorgaben und Kriterien teilweise zwischen den Landesressorts und den kommunalen Spitzenverbänden unterschiedlich interpretiert und gewichtet. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass der vom Verfassungsgerichtshof geforderte konsensorientierte und partnerschaftliche Dialog der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu einem Gesamtkompromiss geführt werden konnte. Die im Rahmen der Gesamtvereinbarung gefundenen Kompromisse sind in beiden Gesetzentwürfen berücksichtigt, doch stellen sie aus Sicht der kommunalen Spitzen-

verbände das Minimum dessen dar, was für die Aufgabenerfüllung durch die kommunalen Träger erforderlich ist. Unabdingbare Voraussetzung für den gefundenen Konsens war sowohl die rückwirkende Regelung eines Belastungsausgleichs für das Jahr 2011 (jeweils Art. 2 beider Gesetzentwürfe) als auch – im Hinblick auf die lange Dauer des Evaluationsverfahrens – die pauschale Abgeltung von Unterdeckungen während des Evaluationsverfahrens (§ 27 des Änderungsgesetzes zum Eingliederungsgesetz sowie § 5 b des Änderungsgesetzes zum Gesetz zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftliche Folgen der Kommunalisierung des Umweltrechts). Der pauschale Abgeltungsbetrag von 6 Millionen Euro für die Versorgungsverwaltung und 1,5 Millionen Euro für die Umweltverwaltung wurde erforderlich, weil – spätestens mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 23. März 2010 – die Defizite der bestehenden Belastungsausgleichsregelung auch für das Land evident waren. Da die kommunalen Aufgabenträger ohne die in den Gesetzentwürfen vorgenommene Korrektur der Belastungsausgleichsregelungen die übertragenen Aufgaben weiter zu erfüllen hatten, mussten die Deckungslücken aus Personal- und Sachkosten in dieser Zeit infolge der Finanzlage der Kommunen in der Regel aus Kassenkrediten finanziert werden. Mit der Ausgleichszahlung für das Jahr 2010 erfolgt ein zumindest teilweiser, in der Höhe nicht ausreichender, jedoch als Minimum notwendiger Ausgleich. Perspektivisch ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände eine klarstellende Regelung

zu Art. 78 Abs. 3 Satz 4 Landesverfassung im Rahmen des Konnexitätsausführungsgesetzes dringend angezeigt, die vorsieht, dass zu den Regelungen zur Anpassung des Belastungsausgleichs zwingend auch die verbindliche Einigung über den maßgeblichen Zeitpunkt für die Anpassung des Belastungsausgleichs gehört. Die Wendung „...wird der finanzielle Ausgleich für die Zukunft angepasst.“ in Art. 78 Abs. 3 Satz 4 Landesverfassung ist zu unbestimmt und verlagert die Risikotragung für zwischenzeitlich eingetretene Deckungslücken völlig einseitig auf die kommunalen Aufgabenträger.

Rechtswirksamkeit des Personalübergangs

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass – unabhängig von den beiden Gesetzgebungsverfahren – zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem MIK noch Klärungsbedarf im Zusammenhang mit dem Personalübergang des beamteten Personals besteht. Mehreren Berufungsentscheidungen des OVG NRW zufolge ist zum 01.01.2008 kein wirksamer gesetzlicher Übergang des beamteten Landespersonals auf die neuen kommunalen Aufgabenträger erfolgt. Zu diesen Urteilen hat das Land ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht angestrengt, dessen Ausgang ungewiss ist. Um den eingetretenen rechtlichen Schwebezustand zu beheben, soll parallel zum Revisionsverfahren das Verfahren bei der Umbildung von Behörden gemäß § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) durchgeführt werden, dessen An-

wendung die kommunalen Spitzenverbände dem Land bei der Vorbereitung der Verwaltungsstrukturreform im Jahre 2007 – damals vergeblich – vorgeschlagen hatten.

Zusammenfassende Bewertung

Die kommunalen Spitzenverbände anerkennen die von der Landesregierung in den Landtag eingebrachten beiden Änderungsgesetze in der vorliegenden Fassung als detailgenaue Umsetzung der Ergebnisse eines zwar aufwendigen, weil in Kernpunkten zunächst streitigen, jedoch in einen vertretbaren Gesamtkompromiss mündenden Evaluationsprozesses. Damit wurde erstmals seit dem damals einhelligen Beschluss des Landtags aus dem Jahre 2004 zur Änderung des Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung und mit Einführung des Konnexitätsausführungsgesetzes ein wegen der Erfordernisse der Verwaltungsstrukturreform äußerst komplexes Konnexitätsverfahren zu einer in allen Stufen – unter Einschluss verfassungsgerichtlicher Klärung und der Evaluation des Belastungsausgleichs – von Anfang bis zum Ende durchgeführt. Es wurde mit einem konsensgetragenen Gesamtergebnis abgeschlossen, das der Billigung durch den Landtag bedarf, um den gewährten Belastungsausgleich endgültig zu verbessern.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2011 10.15.17.8.1

Stellungnahme des LKT NRW zu den Eckpunkten der Landesregierung für ein Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2012

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat zu den am 19.08.2011 durch die Landesregierung veröffentlichten Eckpunkten für den Entwurf eines Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2012 mit Schreiben an den Minister für Inneres und Kommunales vom 19.09.2011 Stellung genommen. Die detaillierte Stellungnahme steht vollständig im Netz zum Abruf bereit (unter: http://www.lkt-nrw.de/cms/upload/pdf/finanzen_und_sparkassen/RS-0696-11_Anlage.pdf). Nachstehend werden die wichtigsten Auszüge aus dieser Stellungnahme abgedruckt.

Zusammenfassende Bewertung

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen vermag ein auf Grundlage der vorgelegten Eckpunkte konzipiertes GFG 2012 nicht mitzutragen. Die vorgelegten Eckpunkte kündigen den Entwurf eines GFG 2012 an, das allein ausgewählte Teile der Empfehlungen der ifo-Kommission beinhaltet – und zwar derjenigen Teile, die für große kreisfreie Städte im Saldo vorteilhaft sind.

Bereits die Unterlassung der von der ifo-Kommission empfohlenen Teilschlüsselmasseaufteilung schädigt den kreis-/städteregionsangehörigen Raum – schon gemessen am kleineren Volumen des GFG 2011 – um etwa 200 Millionen Euro. Die in der bisherigen GFG-Struktur fortgesetzte Höhergewichtung des Soziallastenansatzes, die weitere Mittel von deutlich über 100 Millionen Euro vom kreis-/städteregionsangehörigen Raum in den kreisfreien Raum verschiebt, verstärkt diesen Effekt erheblich – unab-

hängig davon, dass sie auch innerhalb des kreis-/städteregionsangehörigen Raums erhebliche Umverteilungswirkungen zeitigt. Gleiches gilt für die Veränderungen beim Schüleransatz, die zu Verlusten des kreis-/städteregionsangehörigen Raums in Höhe von 17 Millionen Euro führen. Dass demgegenüber auch Schritte angekündigt werden, die sich für den kreis-/städteregionsangehörigen Raum positiv auswirken, so die Einführung eines Flächenansatzes (+ 31 Mio. €) und die Anpassung des Zentralitäts-

ansatzes (+ 23 Mio. €) sowie der Erhalt der Sonderzuweisungen (Gastreitkräfte, Kurorte, Abwasser), ist zwar im Grundsatz zu begrüßen, führt jedoch zu keiner abweichenden Beurteilung der Gesamtwirkung eines GFG 2012 nach den vorliegenden Eckpunkten. Die Eckpunkte beinhalten lediglich oberflächliche Anpassungen des GFG, deren Folgen für den kreis-/städteregionsangehörigen Raum strukturell deutlich negativ wären, auch wenn wahrscheinlich ist, dass sie wegen der steigenden Gemeinschaftsteuereinnahmen und des dadurch zunehmenden Volumens des kommunalen Finanzausgleichs einerseits und der durch die Landesregierung einmalig vorgeschlagenen „Abmilderungshilfe“ andererseits nicht offensichtlich und gegebenenfalls sogar vollständig überdeckt sein werden. Bei künftigen Grunddaten Anpassungen dürfte indessen der Soziallastenansatz aller Voraussicht nach weiter steigen. Die auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2009 – nach den Ausführungen der Eckpunkte – theoretisch schon jetzt denkbare Gewichtung von 17,76 dürfte dabei nur eine Zwischengröße darstellen. Die angekündigte, einmalige „Abmilderungshilfe“ in Höhe von 70 Millionen Euro dagegen wird schon im GFG 2013 nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Eckpunkte der Landesregierung werden damit – besonders spürbar im Fall nachlassender Wirtschaftskonjunktur – den Anteil des kreis-/städteregionsangehörigen Raums an den Gemeinschaftsteuereinnahmen des Landes merklich zurückdrängen.

¹ Anteil der kumulierten Schlüsselzuweisungen an kreisangehörigen Gemeinden und Kreise/Städteregion zzgl. Anteil an Landschaftsverbandsschlüsselmasse in Höhe des Umlagegrundlagenanteils der Kreise an GFG-Gesamtschlüsselmasse (2010: 46,02 %-Anteil LVR-Schlüsselmasse und 67 % LWL-Schlüsselmasse; 2011: 45,2 %-Anteil LVR-Schlüsselmasse und 66,05 %-Anteil LWL-Schlüsselmasse; für 2011 führt dies zu einem absoluten Anteil, der 57 % der gesamten Landschaftsverbandsschlüsselmasse ausmacht. Auf die kreisfreien Städte hingegen entfielen 43 % der gesamten Landschaftsverbandsschlüsselmasse; für 2012 wurde dieser Wert projiziert).

Da der kreis-/städteregionsangehörige Raum bereits mit dem GFG 2011 etwa 135 Millionen Euro an Gemeindegemeinschaften verloren hat, bedeutet dies, dass der Anteil des kreis-/städteregionsangehörigen Raums an der GFG-Gesamtschlüsselmasse¹ von 52,2 Prozent (GFG 2010), über 50 Prozent (GFG 2011) auf etwa 48,5 Prozent (GFG 2012) zurückgehen wird. Ist das Volumen des GFG 2012 – wie erwartet – deutlich größer, bedeutet dies gravierende Verluste, die sich bereits in wenigen Jahren auf einen Milliarden-Betrag kumulieren. Die zunehmende Schiefelage dieser Auswirkungen wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, dass über 60 Prozent der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens im kreis-/städteregionsangehörigen Raum leben. Zwar enthielt bereits das GFG 2011 – das ausschließlich die Grunddaten in einem ersten Schritt anpasste – Verschiebungen in dieser Richtung: Da über die Notwendigkeit und das Ausmaß dieser Grunddatenanpassung, die eigentlich bereits im Jahre 2008 hätte stattfinden müssen, jedoch ein Konsens in der ifo-Kommission bestanden hatte, war sie auch von uns mitgetragen worden. Wesentlich dafür war die Zusicherung der Landesregierung, die unabwendbar notwendige strukturelle Reform des GFG, die angesichts der Kürze der für die Beratungen zum GFG 2011 bestehenden Zeit seinerzeit nicht mehr möglich gewesen war, mit dem GFG 2012 anzugehen. Nun zeigt sich jedoch, dass die Landesregierung augenscheinlich nicht plant, diese Zusicherung einzuhalten, sondern beabsichtigt, eine veraltete GFG-Struktur fortzuschreiben, die eine einseitige Wirkung zeitigt.

Forderungen

Der Landkreistag weist dringend auf die Berücksichtigung seiner Forderungen im Rahmen des weiteren Verfahrens hin, da ein GFG 2012, das derart einseitig konzipiert wäre, wie es die vorliegenden Eckpunkte sind, durch den kreis-/städteregionsangehörigen Raum nicht mitgetragen werden

kann und dem formulierten Anspruch der Landesregierung – Umsetzung der vom ifo-Institut gemachten Vorschläge unter Beachtung der Beratungsergebnisse der ifo-Kommission – diametral entgegenliefe. Daher fordert der LKT NRW, in dem zu entwerfenden GFG 2012

1. einen Zeitplan zur mittelfristigen Anhebung des Verbundsatzes auf das vor 1985 bestehende Niveau von 28,5 Prozent vorzugeben,
2. eine Anpassung der Teilschlüsselmassen gemäß Empfehlung 16 der ifo-Kommission vorzunehmen,
3. die Eckpunkte der Umsetzung einer spätestens zum GFG 2013 erforderlichen Revision der bisherigen Fehlverankerung des Soziallastenansatzes in der einheitlichen Gemeindegemeinschaften durch Neubildung einer neuen Teilschlüsselmasse für übergemeindliche Aufgaben kreisfreier Städte und der Kreise bei Wegfall der Kreisschlüsselmasse zu formulieren.

Darüber hinaus fordert der LKT NRW begleitend zum Entwurf des GFG 2012

4. eine Überprüfung der finanzwissenschaftlichen Vermutung, auf der die Hauptansatzstaffel beruht,
5. die Einleitung einer Überprüfung des negativen kumulativen Effekts der einheitlichen Nivellierung der gemeindlichen Steuerkraft auf Grund einheitlicher fiktiver Hebesätze,
6. die Offenlegung und gründliche Überprüfung der Berechnungen zur Gewichtung des Flächenansatzes,
7. eine besondere Berücksichtigung der Förderschulen und der Berufskollegs im Rahmen des Schüleransatzes vorzusehen sowie die Wertung des offenen Ganztags an die des geschlossenen Ganztags anzupassen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2011 20.30.00



Wirtschaftsfaktor Tourismus – am Beispiel des RuhrtaRadweges

Von Ulrich Bork, Fachbereich Soziales, Kultur und Verkehr, Hochsauerlandkreis

Der im Jahr 2006 eröffnete „RuhrtaRadweg“ wird getragen von fünf Kreisen, 23 Kommunen sowie dem Regionalverband Ruhr. Er verzeichnet jährlich 1,1 Millionen Tagesausflüge und 150.000 Übernachtungen. Dadurch wird ein Bruttoumsatz von 26,9 Millionen Euro generiert. Daraus lässt sich ein Beschäftigungsäquivalent von 574 Vollzeitstellen errechnen.

Tourismusregion Sauerland allgemein

Die Tourismusregion Sauerland umfasst die Kreise Olpe, Soest, Märkischer Kreis und Hochsauerlandkreis, sowie die hessischen Gemeinden Willingen und Diemelsee. Bereits seit mehr als 30 Jahren gibt es eine Zusammenarbeit als Touristikzentrale Sauerland unter dem Dach des damaligen Landesverkehrsverbandes Westfalen e.V.. Schon damals war den Akteuren im Sauerland bewusst, dass der Gast nicht in administrativen Grenzen denkt, sondern in touristischen Räu-

Im Sauerland ohne Willingen und Diemelsee wurden nach den Daten des Statistischen Landesamts, Düsseldorf, in 2010 bei 1,8 Millionen Ankünften (davon im Hochsauerlandkreis eine Million Ankünfte) insgesamt 5,8 Millionen Übernachtungen (davon im Hochsauerlandkreis 3,5 Millionen Übernachtungen) generiert. Damit beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer 3,2 Tage. Die Aufenthaltsdauer ist in den letzten Jahren und Jahrzehnten kontinuierlich gesunken – ein Problem aller Mittelgebirgsregionen in Deutschland, das das geänderte Urlaubsverhalten der Deutschen widerspiegelt.

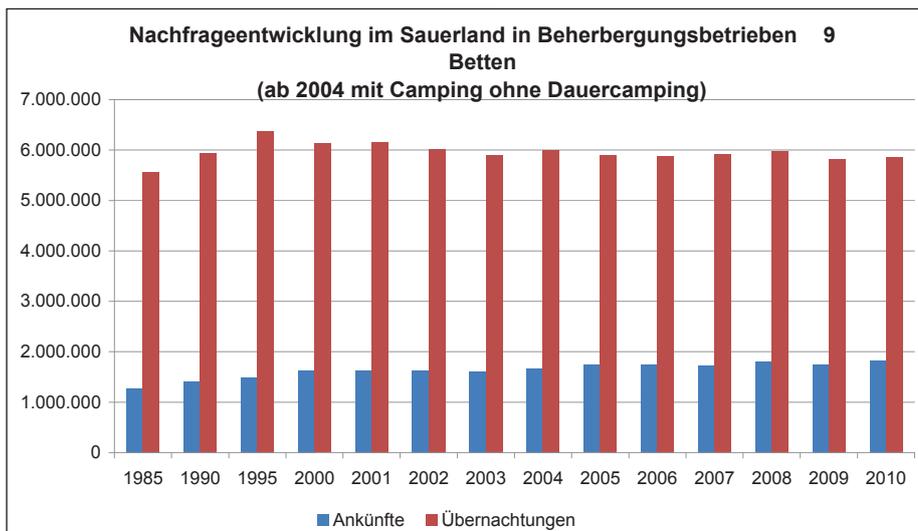
Ortsübergreifende Projekte werden im Sauerland von sogenannten Produktkooperationen bearbeitet. Ein Fernwanderweg, der sich wie der Rothaarsteig® über drei Bundesländer, sechs Landkreise und 24 Kommunen erstreckt, lässt sich kaum von einem Ort alleine organisieren. Diese Produktkooperationen sind manchmal rechtlich selbstständig (als eingetragener Verein), manchmal aber auch – mit einem eigenständigen Budget – an vorhandene Organisationen angedockt.

Der Hochsauerlandkreis wirkt im Rahmen seines jährlichen Tourismusbudgets von insgesamt 700.000 Euro in folgenden Produktkooperationen aktiv mit:

- Rothaarsteig® – der Weg der Sinne: Ein Fernwanderweg über 154 Kilometer von Brilon bis Dillenburg in Hessen
- Sauerland-Höhenflug: Ein Fernwanderweg über 254 Kilometer von Altena beziehungsweise Meinerzhagen bis nach Korbach in Hessen
- Sauerland-Waldroute: Ein Fernwanderweg über 240 Kilometer von Iserlohn nach Marsberg
- Wintersport-Arena Sauerland e.V.: Bündelung aller wintersportlichen Aktivitäten der Tourismusregionen Sauerland und Siegerland-Wittgenstein
- Sauerland-Radwelt e.V.: Zuständig für die gesamte radtouristische Infrastruktur in den Themenfeldern Mountainbike, Rennradfahren und Tourenradfahren
- RuhrtaRadweg

Tourismus als kommunaler Wertschöpfungsfaktor allgemein

Tourismus ist in Deutschland ein Milliardengeschäft und Job-Motor. Der Deutsche Landkreistag hat kürzlich die Publikation „Organisation und Finanzierung der Tourismusförderung in Landkreisen: Erfolgsfaktoren – Strategien – gute Beispiele“ heraus gegeben. Grundlage dieses Leitfadens war eine Befragung aller 301 Landkreise an der sich 219 Landkreise (gleich 73 Prozent) beteiligt haben. Im Ergebnis wurden für die deutschen Landkreise in 2010 insgesamt 1.870.000.000 Aufenthaltstage ermittelt (und zwar für ge-



men. Deshalb auch die Zusammenarbeit über die Landesgrenze hinaus.

Mit der Gründung des Sauerland-Tourismus e.V. am 5. Mai 2003 wurde das touristische Marketing der Region Sauerland auf eine ganz neue Basis gestellt. Es wird seitdem ein Budget von etwa 1,1 Millionen Euro pro Jahr durch die Kreise und die Städte und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen noch betriebliche Erträge aus Buchungssystem, Werbeanzeigen sowie Fördermitteln.

Der Hochsauerlandkreis leistet jedes Jahr entsprechend seiner touristischen Bedeutung einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 600.000 Euro. Das touristische Marketing erfolgt dann aber auch ausschließlich über die Marke „Sauerland“; der Begriff „Hochsauerland“ wird nicht beworben.

Ein ganz wichtiger Faktor neben den Übernachtungsgästen sind die Tagestouristen. In der Studie „Tagesreisen der Deutschen“ hat das Deutsche wirtschaftswissenschaftliche Institut für Fremdenverkehr, kurz: dwif, München/Berlin, für das Jahr 2006 im Sauerland 41 Millionen Tagesreisen ermittelt. Wohl wissend, dass die Erhebung dieses Wertes schwierig ist.

Eine professionelle Vermarktung setzt zunächst voraus, dass es hochwertige Produkte gibt. Dafür ist nach der Aufgabenteilung im NRW-Tourismus, wie sie von Prof. Dr. Edgar Kreilkamp (project m, Lüneburg) entwickelt und im NRW-Kommunikationskonzept von 2000 beschrieben wurde, die Ortsebene (entweder einzelne Orte oder touristische Arbeitsgemeinschaften mehrerer Orte) zuständig.

werbliche Übernachtungen, die Privatvermietungen, den Bereich Camping und vor allem die Tagestouristen). Der daraus resultierende touristische Umsatz beläuft sich auf 73,4 Milliarden Euro, wobei der Übernachtungs- und der Tagestourismus dabei eine ähnlich hohe Bedeutung haben (33,9 Milliarden Euro zu 39,5 Milliarden Euro). Das heißt: Täglich bewegen sich durchschnittlich mehr als 5 Millionen Touristen in den Landkreisen Deutschlands, die rund 200 Millionen Euro in den Zielgebieten ausgeben. Der Tourismus ist eine äußerst serviceintensive Branche. Entsprechend schafft und sichert er eine Vielzahl unterschiedlicher Arbeitsplätze, die aber regelmäßig nicht ausschließlich vom Tourismus leben (in einem Restaurant werden beispielsweise auch Einheimische bewirtet). Aus der Wertschöpfung leitet der DLT-Leitfaden einen Beschäftigungseffekt von 1,55 Millionen Personen ab (inklusive nicht erwerbsfähiger, aber mit zu versorgender Haushaltsmitglieder). Das sind alles Arbeitsplätze, die nicht in Billiglohnländer verlagert werden können. Nicht zu vergessen ist, dass dem Tourismus auch als Quelle für Steuereinnahmen eine erhebliche Bedeutung zukommt. Für den Rothaarsteig® wurde in 2006 (Studie „Wirtschaftliche Effekte durch den Tourismus am Rothaarsteig®“, dwif-consulting, München/Berlin) ein kommunales Steueraufkommen aus diesem sehr erfolgreichen Wanderprojekt von jährlich 700.000,00 Euro ermittelt – natürlich verteilt auf die 24 Anrainerkommunen und sechs Landkreise.

Touristische Wertschöpfung durch den Ruhrtalradweg

Der Ruhrtalradweg

Der Ruhrtalradweg läuft im Wesentlichen flussbegleitend auf 230 Kilometer von Winterberg (Sauerland) nach Duisburg (Ruhrgebiet) und zeigt den Spannungsbogen von der Mittelgebirgslandschaft des Sauerlandes zur industriellen Kulturlandschaft der



Typische Sauerländer Fachwerkdörfer – wie hier Olsberg-Assinghausen – befinden sich entlang des Ruhrtalradweges.

Foto: Ruhr Tourismus GmbH

Metropole Ruhr. Ihn zeichnen eine hohe Erlebnisdichte entlang der Strecke und die hervorragende Infrastruktur aus. Die Idee ist im Jahr 2000 in der damaligen Touristikzentrale Sauerland entstanden und hat später weiteren Schub durch die Ruhr Tourismus GmbH (heutiger Sitz Oberhausen) erhalten.

Zunächst wurde in der Anfangsphase des Projektes die Infrastruktur bewertet. Eine Machbarkeitsstudie, erstellt durch den Regionalverband Ruhr (Essen), definierte 23 Handlungsschwerpunkte, die in den Folgejahren und noch heute abgearbeitet werden. Erst nachdem eine gewisse Produktreife erreicht wurde, erfolgte am 30. April 2006 die Eröffnung des Ruhrtalradweges. Organisatorisch ist der Ruhrtalradweg bei der Ruhr Tourismus GmbH in Oberhausen

liche Projektbudget in Höhe von 166.0000 Euro auf. Gerade in den Anfangsjahren hat sich auch das Land Nordrhein-Westfalen eingebracht. Neben diesen Marketingbeiträgen ist zu bedenken, dass die Kommunen sich auch bei baulichen Maßnahmen engagieren und ein Radweg – wie jedes touristische Produkt – der permanenten Pflege bedarf.

Der konsequente Blick auf die Produktqualität hat dazu geführt, dass der Ruhrtalradweg in 2010 vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club (ADFC), Bremen, als Qualitätsroute mit vier Sternen ausgezeichnet wurde. Diese Bewertung ist nur ein Zwischenergebnis; Anspruch aller Beteiligten ist die weitere Qualitätsverbesserung.

Dabei ist die Konkurrenzsituation zu betrachten: In Deutschland gibt es mehr als



Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Dr. Karl Schneider (vorne in der Mitte), hat in 2008 und in 2010 mit Abgeordneten, Bürgermeistern und den Führungskräften der Verwaltung jeweils ganztägig einen Abschnitt des Ruhrtalradweges befahren.

Foto: Pressestelle Hochsauerlandkreis

angesiedelt. Eine ganz intensive Zusammenarbeit gibt es mit dem Sauerland-Tourismus e.V. mit Sitz in Schmallenberg-Bad Fredeburg und natürlich mit den 23 Anrainerkommunen. Neben den beiden regionalen Tourismusorganisationen haben von Beginn an der Regionalverband Ruhr und der Hochsauerlandkreis als sogenannte „Leadpartner“ das Projekt über den finanziellen Beitrag hinaus besonders gefördert.

Die Kreise sowie Städte und Gemeinden entlang des Ruhrtalradweges, die Ruhr Tourismus GmbH und der Regionalverband Ruhr sowie ein Sponsor bringen, zusammen mit betrieblichen Erträgen (insbesondere aus Eintragungsgebühren der Leistungsträger im „Tourguide“), das jähr-

200 touristische Radfernwege. Der Ruhrtalradweg hat im Vergleich zu etablierten Produkten wie dem Elberadweg oder dem Weserradweg nur eine Länge von 230 Kilometer. Um so bemerkenswerter ist, dass der Ruhrtalradweg bei der ADFC-Radreiseanalyse 2010, vorgestellt auf der Internationalen Tourismus Börse (ITB) in Berlin im März 2011, im Ranking der meist befahrenen deutschen Radfernwege auf dem sechsten Platz gelandet ist (aufgestiegen um sechs Plätze im Vergleich zum Vorjahr). Damit hat man sich dem auf den regelmäßig durchgeführten Ruhrtalradweg-Konferenzen definierten Ziel, einer der „Top Five Radwege in Deutschland“ zu werden, stark angenähert.



Der Ruhrtalradweg – 230 km Fahrvergnügen von Winterberg bis Duisburg.

Grafik: Ruhr Tourismus GmbH

Die Befragung

Tourismus allgemein ist ein Wertschöpfungsfaktor. Den Hochsauerlandkreis interessiert gemeinsam mit den jeweiligen Partnerkommunen aber immer, inwieweit sich der Mitteleinsatz für einzelne touristische Projekte rechnet. Deshalb wurden in den letzten Jahren beispielsweise die Studien „Wirtschaftliche Effekte durch den Tourismus am Rothaarsteig®“ und „Wirtschaftliche Effekte durch die Bike Arena Sauerland (heute Sauerland-Radwelt e.V.)“ erstellt. In beiden Fällen hat sich der Einsatz kommunaler Mittel voll und ganz bestätigt.

Innerhalb der Projektgemeinschaft Ruhrtalradweg wurde deshalb entschieden, eine breit angelegte „Evaluation des Fahrradtourismus am Ruhrtalradweg“ durchzuführen, die es in ihrer Intensität bislang im Radtourismus in Deutschland noch nicht gegeben hatte. Zur Finanzierung hat das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Wettbewerbs „Erlebnis.NRW“ beigetragen. Auftragnehmer ist die dwif-Consulting GmbH, München/Berlin, gewesen.

Grundlage aller Auswertungen ist zunächst eine Gästebefragung gewesen. In 2010 und 2011 wurden an insgesamt 21 Tagen Befragungen am Ruhrtalradweg durchgeführt. Dabei wählte man Tage während der Woche und am Wochenende, Tage in den Ferien und nach Feiertagen und Tage mit gutem und mit schlechtem Wetter, das es ganz selten auch im Sauerland geben soll. Auf der Streckenlänge von 230 Kilometer Ruhrtalradweg wurde an den 21 Tagen an jeweils acht Standorten befragt. Dadurch kamen 982 Langinterviews (mit 21 Fragen) und 5.364 Kurzbefragungen zustande. Insgesamt füllten die Beteiligten 289.296 Datenfelder in der Auswertungsdatenbank.

Ergänzend zur Gästebefragung fand auch noch eine intensive Anbieterbefragung statt. 61 Leistungsträger (Hotels, Pensionen, Campingplätze) waren bereit, aus ihrem reichen Erfahrungsschatz nach fünf Jahren Ruhrtalradweg in strukturierten Interviews zu berichten.

Zunächst brachte die Evaluierung viele interessante Erkenntnisse, die in die weitere strategische Ausrichtung und das Marketing des Ruhrtalradweges einfließen. Im Detail wurden sie in der Ruhrtalradweg-Kommunalkonferenz am 21. September 2011 in

deutung eines komfortablen SPNV- und ÖPNV-Angebotes.

Bestnoten verteilen die Gäste bei der Zufriedenheit:

93,1 Prozent der Übernachtungsgäste und sogar 96 Prozent der Tagesausflügler sind zufrieden oder sehr zufrieden mit dem Ruhrtalradweg. Da im Tourismus immer noch die „Mundpropaganda“ das wirksamste Marketinginstrument ist, lässt das für die weitere Entwicklung hoffen.

Diesen positiven Gesamteindruck bestätigten auch die befragten Leistungsträger. „Der Ruhrtalradweg bringt uns mehr Gäste“ – das war ihre Kernaussage. Dem Projektteam und den Touristikern entlang des Weges ist auch bekannt, dass sich viele Betriebe ganz hervorragend auf die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe der Radfahrer ausgerichtet haben. Durch eine gute Infrastruktur, tolle Serviceleistungen und ein professionelles Marketing ist man erfolgreich!



Große Infoportale geben dem Ruhrtalradweg-Radler Informationen zu Sehenswürdigkeiten, zur Gastronomie und zu Servicestationen. In Arnsberg mit einer Streckenlänge von etwa 31 Kilometern wurden sieben hochwertige Infotafeln aufgestellt. Foto: Ruhr Tourismus GmbH

Iserlohn vorgestellt. Hier erscheinen nur einige wesentliche Aussagen:

42,7 Prozent der Ruhrtalradweg-Radler sind Übernachtungsgäste, 57,3 Prozent sind Tagesausflügler. Die meisten Gäste kommen aus Nordrhein-Westfalen, vielfach aber auch aus den Niederlanden. Erstaunlich waren recht viele Schweizer und ein Radfahrer kam sogar aus Neuseeland.

Wichtige Hinweise für das künftige Marketing ergaben sich aus den Antworten zu den Informationsquellen zur Vorbereitung. Bei dem Themenkomplex „Anreise zum Ruhrtalradweg“ zeigte sich die hohe Be-

Zentrale Aufgabenstellung war natürlich der Wirtschaftsfaktor Ruhrtalradweg. Pro Jahr werden 1,25 Millionen touristische Aufenthaltstage erzielt, unterteilt in 1,1 Millionen Tagesausflüge und 150.000 Übernachtungen. Bei durchschnittlichen Ausgaben der Tagestouristen von 14,20 Euro pro Kopf und Tag und durchschnittlichen Ausgaben der Übernachtungsgäste von 75,60 Euro pro Kopf und Tag errechnet sich ein Bruttoumsatz von 26,9 Millionen Euro. Davon profitieren das Gastgewerbe mit 19,3 Millionen Euro, der Einzelhandel mit 3,2 Millionen Euro und Dienstleistungen mit 4,4

Millionen Euro. Profiteure sind unter anderem Beherbergung und Gastronomie, der Einzelhandel oder Tankstellen und in der zweiten Umsatzstufe das Baugewerbe, Warenlieferanten und Dienstleister.

Aufgrund der errechneten Bruttoumsätze wurde ein Beschäftigungsäquivalent von rund 574 Personen ermittelt.

Aufgrund der Erfahrungswerte aus anderen Projekten ist mit einem kommunalen Steueraufkommen durch den Ruhrtalradweg von mindestens 500.000 Euro jährlich zu rechnen.

Diese harten Daten durch die „Evaluation des Fahrradtourismus am Ruhrtalradweg“ werden durch weitere Aspekte gestützt:

Viele Hoteliers berichten in Einzelgesprächen von erheblichen Gästezuwächsen. Manche haben Erweiterungsbauten reali-

siert, um den Radfahrern Beherbergungsmöglichkeiten zu bieten.

In Arnsberg (Hochsauerlandkreis) sind in diesem Jahr zwei neue gastronomische Objekte mit Millionenaufwand insbesondere wegen der hohen Frequentierung des Ruhrtalradweges gebaut worden.

Der Bielefelder Verlag (BVA Bike Media) gibt den offiziellen Kompaktspiral zum Ruhrtalradweg heraus. Dem Vernehmen nach ist es aktuell das erfolgreichste Verlagsprodukt, mit bisher über 4.000 verkauften Karten im Jahr 2011.

Die NRW-weite Bedeutung des Ruhrtalradweges zeigt die WDR-2-Aktion „50 Dinge, die ein Nordrhein-Westfale in seinem Leben getan haben muss“. Dort wurde im November 2010 der fünfte Platz erreicht – hinter dem Kölner Dom und noch vor dem Rheinischen Karneval.

Fazit

Das Engagement aller Akteure für den Ruhrtalradweg, und damit auch der Einsatz des Hochsauerlandkreises, haben sich gelohnt. Die jetzt vorliegenden Ergebnisse sollten Ansporn sein, weitere Anstrengungen in die Qualitätsverbesserung zu leisten. Bemerkenswert ist dabei tourismuspolitisch die hervorragende Zusammenarbeit zwischen den Tourismusregionen Ruhrgebiet und Sauerland. Der Ruhrtalradweg ist aber nicht nur ein monetärer Nutzenstifter.

Er ist imagebildend für unsere Regionen und hat die allgemeine Standortattraktivität erhöht.

EILDienst LKT NRW

Nr. 10/Oktober 2011 80.40.01

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Arbeitsperspektiven für besonders Benachteiligte erhalten: NRW-Kreise kritisieren geplante Mittelkürzung für Langzeitarbeitslose

Presseerklärung vom 20. September 2011

Der Landkrestag Nordrhein-Westfalen fordert, die Belange von Langzeitarbeitslosen bei der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente besser zu berücksichtigen. Angesichts der massiven Kürzung der Mittel für Arbeitslose und der anstehenden gesetzlichen Änderung der Förderinstrumente blieben gerade die Menschen, die schon lange auf Hilfeleistungen des Staates angewiesen sind und besonders viel Unterstützung brauchen, auf der Strecke. Bereits im laufenden Jahr sind die Fördermittel für Langzeitarbeitslose um 20 Prozent redu-

ziert worden; für das kommende Jahr ist eine weitere Kürzung in vergleichbarer Höhe geplant. Die Arbeitslosenzahlen in NRW sind jedoch im letzten Jahr nur um gut drei Prozent zurückgegangen. „Das ist Sparen auf dem Rücken der besonders Benachteiligten“, kritisiert LKT-Präsident Landrat Thomas Kubendorff. „Die Behauptung, mit den neuen Instrumenten könnten die Jobcenter die massiven Mittelkürzungen quasi auffangen, ist Augenwischerei und entbehrt jeglicher Grundlage.“

Die Jobcenter kürzten besonders bei den sogenannten Ein-Euro-Jobs. Diese Arbeitsgelegenheiten sind aber – obwohl umstritten – oft die einzige Möglichkeit für arbeitsmarktferne Zielgruppen, Schritt für Schritt zurück in den Arbeitsmarkt zu finden. Auch die geplanten gesetzlichen Einschränkungen der Ein-Euro-Jobs würden dieses wichtige Instrument weiter aushöhlen. „Wir fordern, die geplanten Einschränkungen bei den Ein-Euro-Jobs in vollem Umfang zu-

rückzunehmen. Die Jobcenter brauchen ein flexibles, niederschwelliges Instrumentarium, um passgenaue, individuelle Hilfsangebote zu machen“, so Thomas Kubendorff weiter. Am morgigen Mittwoch findet die Beratung zum Gesetzentwurf im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales statt. Die Kreise haben die Abgeordneten aus Nordrhein-Westfalen aufgerufen, sich für die Langzeitarbeitslosen einzusetzen.

Kubendorff zum Vizepräsidenten des Deutschen Landkrestages gewählt

LKT-Präsident Landrat Thomas Kubendorff vertritt künftig die Interessen der nordrhein-westfälischen Kreise auch im Engeren Präsidium des Deutschen Landkrestages in Berlin. In der vergangenen Woche wurde er neu in das Amt des Vizepräsidenten des Deutschen Landkrestages gewählt. Thomas Kubendorff ist seit 1999 Landrat des Kreises Steinfurt und seit 2004 Präsident des Landkrestages Nordrhein-Westfalen.

Inklusive Schule: Land muss endlich seine Hausaufgaben machen und einen Inklusionsplan vorlegen!

Presseerklärung vom 21. September 2011

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Landkrestages Nordrhein-Westfalen hat in seiner heutigen Sitzung im Kreis Paderborn die Landesregierung nachdrücklich aufgefordert, für die Umsetzung der Inklusion im Schulbereich ein Konzept vor-

zulegen. Schulministerin Sylvia Löhrmann hatte schon für Anfang des Jahres die Vorlage eines Inklusionsplans für die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung sowie einen entsprechenden Gesetzentwurf angekündigt. „Geschehen ist bis heute nichts“, sagte der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses Landrat Stefan Pusch, Kreis Heinsberg. „Dies ist für uns als Schulträger, die wir dringend Planungssicherheit brauchen, sehr ärgerlich. Auch wenn die Vorhaben sorgfältig vorbereitet werden müssen, ist aus unserer Sicht die Vorlage eines

Inklusionsplans längst überfällig. Das Land muss endlich seine Hausaufgaben machen.“ Außerdem sei eine Änderung des Schulgesetzes erforderlich, die zugleich eine Regelung für die zusätzlichen Kosten der Kommunen trifft. Der gemeinsame Schulunterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen wird erhebliche Mehrkosten verursachen, zum Beispiel durch den Umbau von Schulgebäuden, zusätzliche Schülerbeförderung, den Einsatz von sogenannten Integrationshelfern und neue Lehr- und Lernmittel.

EILDienst LKT NRW

Nr. 10/Oktober 2011 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Verfügbares Einkommen je Einwohner in NRW bei 19.682 Euro

Nach einer Auskunft des Statistischen Landesamtes verfügte im Jahr 2009 jeder Einwohner in Nordrhein-Westfalen rein rechnerisch über ein durchschnittliches haushaltsbezogenes Jahreseinkommen von 19.682 Euro. Innerhalb des Landes NRW gab es dabei deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden. Im vorderen Bereich lagen einige Kreise, insbesondere in verschiedenen Ballungsraumumlandlagen. Ebenfalls relativ hoch lag das statistische durchschnittliche Einkommen in den Großstädten entlang der Rheinschleife. Dagegen belegten Kommunen im Ruhrgebiet eher hintere Plätze. Im Einzelfall hat es jedoch deutliche statistische Unterschiede, zum Teil auch auf relativ engem Raum, gegeben.

Unter dem verfügbaren Einkommen verstehen die Statistiker die Einkommenssumme, die den privaten Haushalten abzüglich Steuern und Sozialabgaben und zuzüglich empfangener Sozialleistungen durchschnittlich zur Verfügung steht. Das verfügbare Einkommen stellt einen Indikator für die finanziellen Verhältnisse der Bevölkerung in den jeweiligen Kommunen dar, kann aber auch durch einzelne örtliche Aspekte statistisch nach oben oder unten überlagert werden. Aussagen zur regionalen Kaufkraft und Preisentwicklung bleiben unberücksichtigt. Die Ergebnisse für die einzelnen Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden können unter www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2011/pdf/171_11.pdf heruntergeladen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2011 12.10.00

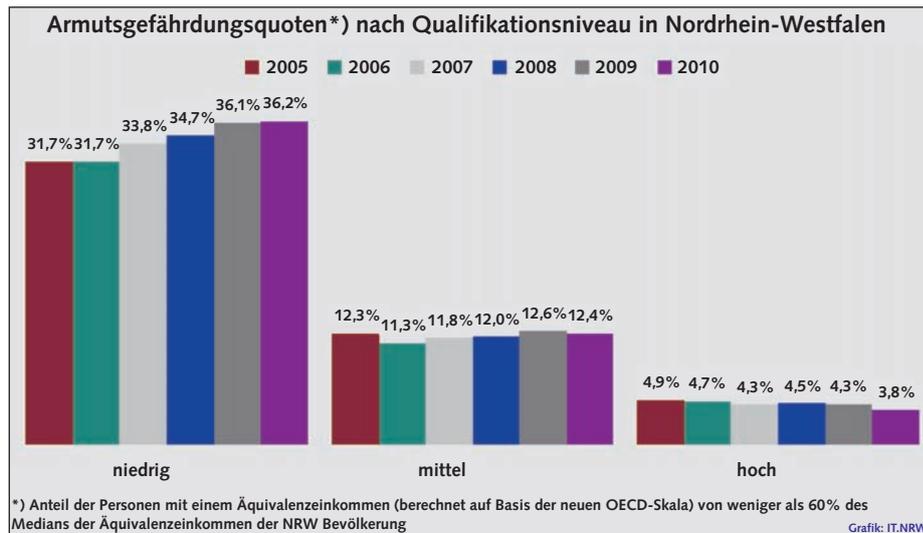
Arbeit und Soziales

NRW: Armutsgefährdung bei Geringqualifizierten am höchsten

Im Jahr 2010 war mehr als ein Drittel (36,2 Prozent) der Personen aus Haushalten von Geringqualifizierten von relativer Einkommensarmut betroffen. Wie das Statistische Landesamt mitteilt, variiert die Armutsgefährdungsquote stark mit der Qualifikation der Person, die im Haushalt das höchste Einkommen bezieht. Weist diese Person ein mittleres Qualifikationsniveau auf, so beträgt die Armutsgefährdungsquote 12,4

Prozent. Personen aus Haushalten von Hochqualifizierten sind nur zu 3,8 Prozent von relativer Einkommensarmut betroffen. Die Unterschiede in der Armutsgefährdung haben sich seit 2005 vergrößert: Bei Personen aus Haushalten von Geringqualifizierten ist die Armutsgefährdungsquote von 2005 bis 2010 von 31,7 Prozent auf 36,2 Prozent gestiegen, bei den beiden Vergleichsgruppen war sie rückläufig bzw. blieb auf niedrigerem Niveau.

tion von Alleinerziehenden herausgegeben. Mit dem Bericht soll der Handlungsschwerpunkt des Ministeriums, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsperspektiven von Alleinerziehenden, unterstützt werden. Vorrangiges Ziel ist es, Alleinerziehende in Existenz sichernde Arbeit zu vermitteln und die Teilhabechancen ihrer Kinder zu verbessern. Der Band stellt die Handlungsfelder von Bund und Ländern sowie die bisher erreichten Fortschritte dar und soll damit



Die Ergebnisse basieren auf Berechnungen von IT.NRW, die im Rahmen des Projekts „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“ durchgeführt wurden. Nach der Definition der Europäischen Union gelten Menschen als armutsgefährdet, die mit weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens (Median) der Bevölkerung, hier dem mittleren Einkommen in NRW, auskommen müssen. 2010 lag die Armutsgefährdungsschwelle laut Mikrozensus für Ein-Personen-Haushalte bei monatlich 815 Euro.

Diese und weitere Daten zur relativen Einkommensarmut in den Bundesländern und dem gesamten Bundesgebiet sowie weitere Sozialindikatoren stehen unter www.amtliche-sozialberichterstattung.de zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2011 50.05.02

Report des BMAS zur Situation von Alleinerziehenden erschienen

Unter dem Titel „Alleinerziehende unterstützen – Fachkräfte gewinnen“ hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf der Grundlage aktueller statistischer Daten und Forschungsergebnisse einen Bericht zur Arbeits- und Lebenssitua-

nicht zuletzt das Ziel unterstreichen, eine effektive Unterstützung im Regelsystem zu verstetigen.

Der Report kann beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales telefonisch unter 01805/778090 unter Angabe der Bestell-Nr. A 858 angefordert werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2011 50.05.02.5

Finanzen

Grund- und Gewerbesteuerhebesätze aller Kommunen Deutschlands für das Jahr 2010 im Internet verfügbar

Welche der knapp 11.500 deutschen Kommunen bietet Unternehmen die günstigsten Gewerbesteuerhebesätze? Wo sind für Landwirte und wo für Hauseigentümer die Grundsteuerhebesätze am höchsten? Wie das Statistische Landesamt mitteilt, lassen sich derartige Fragen anhand der neu erschienenen bundesweiten Veröffentlichung über die Hebesätze der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen), der Grundsteuer B (für sonstige Grundstücke) und der Gewerbesteuer 2010 beantworten.

Hebesatz von ... bis ... Prozent	Städte und Gemeinden 2010 nach der Höhe der Hebesätze					
	in Deutschland			in Nordrhein-Westfalen		
	Grundsteuer ...		Gewerbesteuer ...	Grundsteuer ...		Gewerbesteuer ...
	A	B		A	B	
unter 200	148	26	-	109	-	-
200 – 299	5 238	1 697	525	263	7	-
300 – 399	5 380	8 703	10 164	21	225	31
400 – 499	563	936	749	1	148	365
500 – 599	77	69	1	-	16	-
600 – 699	21	6	1	-	-	-
700 – 799	2	1	-	-	-	-
800 – 899	5	2	-	-	-	-
900 – 999	2	1	1	-	-	-
über 1 000	6	-	-	-	-	-
ohne Angabe	-	1	1	-	-	-
Insgesamt	11 442	11 442	11 442	396	396	396

1) Wegen kommunaler Gebietsreformen gelten in einigen brandenburgischen Kommunen (noch) keine einheitlichen Hebesätze bzw. es liegen keine gewogenen Durchschnittshebesätze vor.

In NRW reichte beim Vergleich aller 396 Städte und Gemeinden die Spanne der örtlichen Hebesätze bei der Grundsteuer A von 150 Prozent (Langenfeld, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl) bis 400 Prozent (Morsbach), während sie bei der Grundsteuer B zwischen 240 (ebenfalls Schloß Holte-Stukenbrock) und 590 Prozent (Essen und Düren) lag. Der Gewerbesteuerhebesatz war in Duisburg, Oberhausen und Bottrop (490 Prozent) am höchsten und in Straelen (310 Prozent) am niedrigsten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2011 20.11.01

NRW: Kommunale Verschuldung steigt auf fast 3.200 Euro je Einwohner

Merkmal ----- a = in Millionen Euro b = in Euro je Einwohner		Schulden am 31.12.		Zu- (+) bzw. Abnahme (-) 2010 gegenüber 2009
		2009	2010	
Investitionskredite der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾	a	35 658	36 609	+2,7
	b	1 992,84	2 050,88	+2,9
Bruttonachweis				
der Kernhaushalte	a	23 216	23 052	-0,7
	b	1 297,46	1 291,40	-0,5
der Sonderrechnungen	a	9 260	10 307	+11,3
	b	517,50	577,42	+11,6
der Anstalten öffentlichen Rechts (AöR)	a	3 737	3 798	+1,6
	b	208,84	212,79	+1,9
Kassenkredite der Kernhaushalte	a	17 240	20 203	+17,2
	b	963,49	1 131,76	+17,5
Schulden insgesamt	a	52 898	56 812	+7,4
	b	2 956,33	3 182,64	+7,7

1) abzüglich der im Kernhaushalt des Trägers aufgenommenen und an Sonderrechnungen sowie AöR weitergeleiteten Darlehen

Die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände Nordrhein-Westfalens haben Ende 2010 eine Höhe von 56,8 Milliarden Euro erreicht. Wie das Statistische Landesamt mitteilt, waren das 7,4 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Je Einwohner belief sich die Verschuldung rein rechnerisch auf 3 183 Euro.

Ende 2010 wurden für kommunale Kernhaushalte um 0,7 Prozent niedrigere langfristige Verbindlichkeiten (Investitionskredite) ermittelt als im Vorjahr. Die Schulden der kommunalen Sonderrechnungen waren um 11,3 Prozent, die der Anstalten öffentlichen Rechts (AöR) um 1,6 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätseingänge griffen die kommunalen Körperschaften auch in 2010 verstärkt auf Kassenkredite zurück. Ende 2010 war deren Volumen mit über 20 Milliarden Euro (1.132 Euro je Einwohner) um 17,2 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Die Statistiker weisen darauf hin, dass das Erhebungskonzept der Schuldenstandstatistik methodisch komplett neu abgegrenzt wurde.

Ergebnisse für Kreise, Städte und Gemeinden sind im Internet abrufbar:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2011/pdf/189a_11.pdf

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2011/pdf/189b_11.pdf

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2011 20.11.03

Schule und Weiterbildung

Hohe Bildungsbeteiligung junger Erwachsener in NRW – Statistische Ämter legen Bildungsindikatoren im Bundesländervergleich vor

Die Bildungsbeteiligung der 15- bis 29-Jährigen in Nordrhein-Westfalen lag 2009 sowohl über dem deutschen als auch über dem OECD-Durchschnitt (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Wie das Statistische Landesamt mitteilt, besuchten in NRW im Jahre 2009 insgesamt 91,0 Prozent der 15- bis 19-Jährigen und 34,0 Prozent der 20- bis 29-Jährigen eine Schule oder Hochschule. Bundesweit lagen diese Werte bei 88,5 Prozent beziehungsweise 30,0 Prozent, im OECD-Durchschnitt besuchten nur 82,1 Prozent der 15- bis 19-Jährigen und 26,0 Prozent der 20- bis 29-Jährigen eine Bildungseinrichtung. Diese und weitere Daten zur Bildungssituation in Deutschland sind der neuen Publikation „Internationalen Bildungsindikatoren im Ländervergleich“ zu entnehmen, die im Internet zum kosten-

losen Download unter <https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=17255> zur Verfügung steht.

Die Publikation, die in international vergleichbarer Form Resultate für die 16 Bundesländer enthält, knüpft direkt an den gestern von der OECD veröffentlichten Datenreport an. Für NRW ergibt sich dabei ein facettenreiches Bild, wie folgende Beispiele zeigen:

- 2009 betrug in NRW der Anteil der 25- bis 29-Jährigen mit einem Abschluss des Sekundarbereichs II, die sich nicht in Ausbildung befanden und erwerbslos waren, 5,3 Prozent. Bundesweit waren dies 6,5 Prozent und im OECD-Durchschnitt 7,8 Prozent.
- In NRW lagen 2008 die Ausgaben je Schüler in beruflichen Programmen des Sekundarbereichs mit 10 700 Euro sowohl über dem bundesweiten Wert von 10 200 Euro als auch über dem OECD-Durchschnitt von 7 800 Euro.
- NRW bietet vielfältige Bildungsmöglichkeiten: So studierten im Jahre 2009 immerhin 10,8 Prozent der Studierenden in eigens dafür eingerichteten Teilstudienwegen (Bundesdurchschnitt: 4,8 Prozent; OECD-Durchschnitt: 21,3 Prozent).
- Der Anteil der Studierenden, die an einer privaten Hochschule in NRW eingeschrieben waren, lag mit 7,7 Prozent über dem Bundesdurchschnitt von 5,4 Prozent (OECD: 29,3 Prozent).

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2011 40.30.10

Persönliches

LKT-Präsident Thomas Kubendorff neuer Vizepräsident des Deutschen Landkreistages



Thomas Kubendorff

LKT-Präsident Landrat Thomas Kubendorff vertritt künftig die Interessen der nordrhein-westfälischen Kreise auch im Engeren Prä-

sidium des Deutschen Landkreistages in Berlin. Er wurde anlässlich der am 12.09.2011 in Eisenach stattgefundenen Jahrestagung des Deutschen Landkreistages neu ins Amt des Vizepräsidenten gewählt, nachdem der bisherige Vizepräsident Landrat Theo Zellner (Landkreis Cham) im vergangenen Jahr zum Präsidenten des Sparkassenverbandes Bayern gewählt wurde.

Thomas Kubendorff ist seit 1999 Landrat des Kreises Steinfurt und seit 2004 Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Weiterhin wurde in Eisenach Landrat Hans Jörg Duppré (Landkreis Südwestpfalz) für zwei weitere Jahre in seinem Amt als Präsident des Deutschen Landkreistages bestätigt. Darüber hinaus sind die amtierenden Vizepräsidenten Landräte Karl-Heinz Schrö-

ter (Landkreis Oberhavel), Dr. Michael Ermrich (Landkreis Harz) und Bernhard Reuter (Landkreis Osterode am Harz) für weitere zwei Jahre wiedergewählt worden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2011 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Sozialgesetzbuch SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar, Stand 2011, ISBN 978 3 503 063741, 38. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2011, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.KG, Berlin.

Mit der 38. Ergänzungslieferung wird der bewährte Praxiskommentar zum Sozialgesetzbuch II auf den aktuellen gesetzlichen Stand gebracht. Die Kommentierung beinhaltet somit die im August 2010 verkündeten organisationsrechtlichen Änderungen im SGB II bezogen auf die Entfristung und Erweiterung des Optionsmodells und die Neufassung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Arbeitsverwaltung in den gemeinsamen Einrichtungen. Hinzu kommen die im März 2011 neu eingeführten Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für bedürftige Kinder und Jugendliche und die Neufassung der Regelsatzleistungen. Damit leistet der Kommentar, der durch Prof. Dr. Thomas Voelzke, Vorsitzender Richter am BSG, koordiniert wird, weiterhin aktuelle und fundierte Unterstützung für die Gesetzesanwendung in den Jobcentern. Ferner bringt die Ergänzungslieferung die Landesausführungsgesetze zum SGB II auf den aktuellen Stand.

Martin Löns/Heike Herold-Tews, **SGB II**, Verlag Franz Vahlen, 3. Auflage, 2011, XVII, 542 Seiten, in Leinen, 56,00 €, ISBN 978-3-8006-3814-2, Verlag C.H. Beck München, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Die dritte Auflage dieses Richterkommentars zum SGB II stellt das Leistungsrecht der Langzeitarbeitslosen vor. Der Kommentar mit Rechtsstand Juli 2011 bewertet die Hartz IV-Reform 2011, setzt sich kritisch mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinander und bietet Lösungen für die Praxis an. Das Werk enthält zahlreiche Checklisten und Prüfschemata für die tägliche Praxis. Kommentiert werden bereits die Neuregelungen durch das Änderungsgesetz vom 20.06.2011.

Bolsenkötter/Poullie/Vogelpoth, **Der reformierte öffentliche Haushalt**, Stand nationaler Reformen und internationale Reformtendenzen, 2009, 140 Seiten, Fester Einband, 29,80 €, ISBN 978-3-17-020768-4, Verlag: W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart.

Haushaltsreformen sind seit einigen Jahren gesetzgeberisch und praktisch in vollem Gange, vor allem auf kommunaler Ebene, weniger in den Ländern und noch nicht auf der Bundesebene. Bei weitgehender Übereinstimmung in der Richtung bestehen doch noch zum Teil wider-

sprüchliche Auffassungen zu – auch wichtigen – Details; auch stehen die Reformen im Spannungsfeld der nationalen und internationalen Entwicklung der Rechnungslegung. Die Schrift beschreibt den Reformstand, charakterisiert und problematisiert die Ansätze und will zu konvergenten Lösungen beitragen.

Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW), Textsammlung mit Wahlordnung, Synopse und Gesetzesmaterialien, 24,90 €, ISBN 978-3-939248-10-1, Erschienen im August 2011, SV SAXONIA VERLAG GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden, www.laendrecht.de.

Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW) ist mit Wirkung zum 16.07.2011 grundlegend novelliert worden. Dazu ist nunmehr eine Textsammlung erschienen, die neben dem Gesetzestext die Wahlordnung zum LPVG NRW sowie die Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer sowie die Aufwandsdeckungsverordnung enthält. In einer Synopse werden zudem die bisherige und die neue Fassung des LPVG NRW gegenübergestellt und zusätzlich die Erläuterungen aus den Gesetzesmaterialien abgedruckt.

Förderhandbuch Nordrhein-Westfalen, Endell/Frömgen, 3. Lieferung, Stand Mai 2011, Umfang 140 Seiten, 68,90 Euro, W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Neufassungen von Förderrichtlinien können nur innerhalb des durch den Haushalt 2010 vorgegebenen Rahmens erlassen werden. Daher ist die Zahl der durch die neue Landesregierung neu erlassenen bzw. geänderten Förderrichtlinien überschaubar. Diese Änderungen sind in der Ergänzungslieferung berücksichtigt worden. Soweit eine Richtlinie geändert wurde, wurden natürlich auch die Auswirkungen der Umressortierung eingearbeitet.

Neben dieser Aktualisierung der Förderrichtlinien enthält die Ergänzungslieferung auch die zurelevanten Teile der Landesverfassung und der Landshaushaltsordnung sowie ein für die tägliche Arbeit wichtiges Stichwortverzeichnis.

Kassen/Pitzer/Zabel/Esmeier/Fahnenstich, **Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen**, Handbücher für die Praxis des Heimrechts, ISBN: 978-3-406595806, 1. Auflage 2011, Verlag: CH Beck OHG, 80801 München.

Nordrhein-Westfalen gehörte zu den ersten Ländern, die nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 von ihrer neuen Gesetzgebungskompetenz im Heimrecht Gebrauch gemacht haben. Die Autoren haben die Entstehung des Gesetzes als Mitarbeiter des damaligen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW maßgeblich begleitet und mitgestaltet, bzw. sind als Rechtsanwälte in vielfältigen Bezügen mit dem Heimrecht befasst. Im Gegensatz zum gängigen Aufbau von Kommentarliteratur haben die Verfasser keine Gliederung nach einzelnen Paragraphen zugrunde gelegt, sondern führen den Leser gegliedert in einzelne Themenfelder in die Regelungen des WTG ein. Es werden dabei nur die wichtigsten Bezüge zu den Gesetzesmaterialien hergestellt. Breiten Raum nehmen die Praxisbeispiele ein, welche die besondere Nutzbarkeit für die Anwender im Bereich der kommunalen WTG-Behörden, der Anbieter bis hin zu den Gerichten ausmachen. Das Werk zeichnet sich durch eine übersichtliche Gliederung und Aufbereitung und damit gute Lesbarkeit aus, die durch die Verwendung von Randziffern zusätzlich unterstützt wird. Die Bewohnerperspektive, die sich als roter Faden durch das gesamte WTG zieht, findet sich auch in der Kommentierung wieder, indem den Anforderungen an die Wohnqualität und der Beteiligung der Bewohner breiter Raum eingeräumt wird. Abgerundet wird der Kommentar durch einen ausführlichen Anhang, der neben den wesentlichen Rechtsverordnungen, eine Liste der als förderlich im Sinne des § 12 Abs. 4 WTG anerkannten Ausbildungen und eine Auflistung der zuständigen Behörden im Sinne des § 13 WTG enthält. Der Kommentar leistet damit für alle Zielgruppen wertvolle Unterstützung. Aufgrund der Ankündigung der Landesregierung NRW, das vergleichsweise junge WTG vor Ablauf des ursprünglich vorgesehenen Evaluierungszeitraums zu novellieren, dürfte eine 2. Auflage dieses Kommentars alsbald zu erwarten sein.

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hengst/Majcherek, Kommentar, 8. Nachlieferung, Stand: Juni 2011, begründet von Ltd. Landesverwaltungsdirektor Dr. Peter Hengst, fortgeführt von Regierungsdirektor Joachim Majcherek, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Diese Lieferung setzt die Überarbeitung der Kommentierungen fort, wobei auch hier auf die zahlreiche neue Rechtsprechung zum Straßen-

recht Bezug genommen wurde. Darüber hinaus wurden die im Anhang abgedruckten Texte aktualisiert.

Lewer/Stemann, **Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen**, 72. Ergänzungslieferung, Stand Juni 2011, 372 Seiten, € 84,50, Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 1.800 Seiten, DIN A 5 in zwei Ordnern, € 128,00 bei Fortsetzungsbezug (€ 179,00 bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0157-2, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Die 72. Ergänzungslieferung bringt das Werk im Text- und Kommentarteil auf den aktuellen Stand, wobei die vollständige Überarbeitung der Kommentierung zur Trennungentschädigungsverordnung (TEVO) den Schwerpunkt bildet. Dazu gehört auch die Fortschreibung der Kommentierung zur steuerlichen Behandlung von Trennungentschädigung. Darüber hinaus berücksichtigt die Ergänzungslieferung die Anpassung der Auslandstage- und Übernachtungsgeldsätze an die wirtschaftlichen Verhältnisse zum 11. Mai 2011 durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandskostenerstattungsverordnung vom 13. April 2011.

Prof. Dr. Schwarting, Gunnar, **Haushaltskonsolidierung in Kommunen**, Leitfaden für Rat und Verwaltung, 3. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, ISBN 978-3-505-13081-8, 29,80,- €, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin.

Haushaltskonsolidierung ist für viele Kommunen finanzpolitischer Alltag. Mit der nunmehr dritten Auflage dieses Buches sollen aktuelle Entwicklungen und neue Aspekte aufgegriffen werden. Dabei beschränkt sich die Darstellung haushaltsrechtlich auf das doppische System. Ausführlicher geworden ist die Behandlung des Konsolidierungsprozesses selbst; dazu gehört auch die neueste Entwicklung von „Bürgersparhaushalten“. Die Beschreibung von Prävention und Vorsorge (Risikomanagement) ist ebenso ausgebaut worden wie die von Haushaltskonsolidierungskonzepten – in dem Zusammenhang werden auch Initiativen für die Ausgestaltung sogenannter Entschuldungsfonds behandelt. Im Übrigen sind einige neue Konsolidierungsgedanken wie die Ausschöpfung neuer Steuerquellen, der Bürokratieabbau oder das Konzept der „shared-services-center“ eingearbeitet worden.

Dresbach, Heinz, **Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen**, Rechtssammlung für das Finanzmanagement, 38. Auflage, September 2011, Preis 43,00 €, ISBN 978-9800-6742-3, Verlag Dresbach, Dünnoweg 34 a, 51469 Bergisch Gladbach.

Zuverlässig und noch umfangreicher erscheint dieses klassische Handbuch mittlerweile in der 38. Auflage im bewährten Jahresrhythmus. Die Neuauflage beinhaltet eine Reihe von gesetzlichen und administrativen Neuregelungen und Überarbeitungen, so die

- Umsetzung des NKF-Reglements (VV Muster für das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der GO und GemHVO).

- Lockerung der Grenzen kommunalen Wirtschaftens (§§ 107, 107a und 108a GO),
- Ausweitung der Rahmenbedingungen für die Genehmigungsfähigkeit von kommunalen Haushaltssicherungskonzepten (§ 76 GO).
- Ausgestaltung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren (§ 66 GO; § 45 KrO),
- Modifizierung des kommunalen Finanzausgleichs (GFG 2011),
- Fortschreibung der Kreditwirtschaftsgrundsätze der Gemeinden und Gemeindeverbände (RdErl. des Innenministeriums NRW betr. Kredite zu kreditähnliche Rechtsgeschäfte).

Für die Neubearbeitung wurde der Stichwortbestand sorgfältig ausgebaut. Um die nutzerfreundliche Ausrichtung des Werks zu optimieren, sind im Index jetzt durchgängig Normfundstelle und Buchseite parallel markiert. Der „Dresbach“ 2011/2012 wird damit allen, die im kommunalen Finanzmanagement, bei Lehre, Studium oder Examen sowie in den Gemeinde- und Stadträten oder Kreistagen Rechtsfragen der gemeindlichen Finanzwirtschafts-, Abgaben- oder Verfassungsmaterie zu behandeln haben, eine sichere Quelle und handliche Stütze sein.

Recht des öffentlichen Personennahverkehrs, Baumeister /Barth/Bersch/Werner, Praxishandbuch für Unternehmen und öffentliche Verwaltung, 614 Seiten, Loseblattwerke, 1 Ordner, 76,- Euro, ISBN 978-3-472-03538-1, Luchterhand Verlag,

Am 03.12.2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/ 2007 in Kraft getreten. Damit sind die Verkehrsunternehmen und die Aufgabenträger einer weitreichenden Veränderung des ordnungspolitischen Rahmens für Ausschreibung und Finanzierung von ÖPNV-Leistungen konfrontiert. Dieser neue rechtliche Rahmen zwingt zu einer frühzeitigen rechtlichen und wirtschaftlichen Gestaltung, sowohl der Rechtsbeziehungen zu eigenen kommunalen Verkehrsunternehmen als auch der vertraglichen Beziehung zu privaten Verkehrsunternehmen und schließlich auch bezüglich der Finanzierungsinstrumente. Das Werk „Recht des öffentlichen Personennahverkehrs“ möchte dabei Entscheidungsträger sowohl auf der Seite der Verkehrsunternehmen als auch auf der Seite der Aufgabenträger über die neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen informieren, und in die Lage versetzen, angemessen auf die neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgaben reagieren zu können. In dem Werk „Recht des öffentlichen Personennahverkehrs“ werden dabei sowohl die Entstehungsgeschichte als auch die bestehenden Kommentierungen, Aufsätze und auch erste gerichtliche Entscheidungen zum Bereich der Verordnung 1370/2007 näher erläutert.

May/Edwards/Brooker, **Professionelle Pflegeprozessplanung**, Personenzentrierte Pflegeplanung für Menschen mit Demenz, ISBN: 978-3-456-84974-4, Verlag Hans Gruber, Länggass-Str. 76, CH-3000 Bern 9.

Wie können Sie den Pflegebedarf von Menschen mit Demenz professionell erkennen, transparent dokumentieren und gekonnt befriedigen? Diese Fragen beantworten die Experten der Bradford Dementia Group im vorliegenden Werk ausführ-

lich. Sie klären, was professionelle Pflegeprozessplanung ist und warum sie notwendig ist, und indem sie zeigen, wie mit ihr personenzentrierte Pflege zur Förderung des Wohlbefindens von Bewohnern kontinuierlich mit kommunikativen Mitteln umgesetzt werden kann. Ferner zeigen sie wie Pflegenden mit einem Erhebungsbogen für das Profil der Lebensgeschichte, der aktuellen Lebenssituation sowie der Lebensgewohnheiten und Zukunftswünsche, Bedürfnisse von Bewohnern identifizieren und dokumentieren können. Pflegenden werden angeleitet mit einem Erhebungsbogen für das Persönlichkeitsprofil und für die Gesundheit, Bedürfnisse und Gesundheitsprobleme von Bewohnern einzuschätzen, zu erkennen und zu dokumentieren. Geklärt wird außerdem, was Handlungsfähigkeit für Menschen mit einer Demenz bedeutet und gezeigt, wie Handlungsfähigkeit von Bewohnern identifiziert und deren Teilnahme und Einbindung gefördert werden können. Die Zusammenhänge zwischen Demenz und kognitiven Fertigkeiten werden veranschaulicht und dazu angeleitet kognitiven Fertigkeiten von Bewohnern zu erfassen, zu dokumentieren und zu erhalten. Schließlich unterstützt das Werk Pflegenden, die professionelle Pflegeprozessplanung auf Basis des VIPS-Modells umzusetzen sowie zu überprüfen und zeigt, wie Pflegenden mit Hilfe von Kommunikation und Zeitmanagement – vor dem Hintergrund geltender Leitbilder und Grundhaltungen – professionelle Pflegeprozessplanung bei Menschen mit Demenz umsetzen können.

Die deutsche Übersetzung wurde auf die Situation im deutschsprachigen Raum adaptiert und entsprechend kommentiert. Ein tabellarischer Anhang fasst zusammen, wie zentrale Transparenzkriterien des MDK mittels professioneller Pflegeprozessplanung für Menschen mit Demenz befriedigt werden können.

Praxishandbuch Social Media in Verbänden, Grundlagen – Praxiswissen – Fallbeispiele, Lietzau/Bender/Richter (Hrsg.), 1. Auflage, 240 Seiten, gebunden, 69,- € (incl. Versand), businessForum Gesellschaft für Verbands- und Industriemarketing mbH, Burgstraße 79, 53177 Bonn, ISBN: 978-3-940060-04-4, Tel. 0228-935493-20, Fax: 0228-935493-25, Info@businessforum.de

Nach einer Forsa-Studie des Hightechverbandes BITKOM e. V. aus dem Frühjahr 2011 sind über 40 Millionen Bundesbürger Mitglied in sozialen Netzwerken. Demnach haben sich soziale Netzwerke in kürzester Zeit von einem Nischenphänomen zu Standardanwendungen im Internet entwickelt. In Angaben von BITKOM e. V. sind bei den unter 30-jährigen Internetnutzern sogar 96 % Mitglied einer Social Community. Aber auch 80 % der 30- bis 49-jährigen und immerhin jeder Zweite über 50 Jahre haben ein Profil in mindestens einem Netzwerk. Wie Medien- und Presseberichte belegen, sind soziale Netzwerke zunehmend auch Kampagnenträger, durch die Diktatoren gestürzt und Politikerkarrieren beendet werden können.

Mit dem 240 Seiten umfassenden Praxishandbuch Social Media in Verbänden wird ein möglichst umfassender Überblick über den Stand der Nutzung sozialer Medien in Verbänden geliefert und zugleich Interessierten ein Werk zur Verfügung gestellt, das den Verbandsverantwortlichen die Grundlagen der Nutzung sozialer Medien an-

schaulich und insbesondere anhand zahlreicher erfolgreicher Praxisbeispielen aus Verbänden vermittelt. Auch kommunale Gebietskörperschaften wie Kreise, Städte und Gemeinden engagieren sich zunehmend in der Nutzung sozialer Medien. Motivation sind dabei oft Interessenartikulationen, die Integration und Vermittlung von Positionen, die Organisation von Beteiligung bzw. die Erhöhung partizipativer Elemente in der Bürgerschaft, die Legitimation von Entscheidungsprozessen, die Etablierung einer Plattform für zusätzlichen Wissensaustausch sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Das Praxishandbuch Social Media in Verbänden wirft ein Schlaglicht auf die aktuelle Situation zur Teilnahme und Nutzung sozialer Netzwerke, wobei hier sicherlich Vieles weiterem Wandel unterliegt. Das Praxishandbuch ist als Überblick über die Gegebenheiten, die Vorteile und Risiken von Social Media uneingeschränkt empfehlenswert.

Mauch, **Moderierter Bürgerdialog**, neue Wege der Bürgerbeteiligung, 138 Seiten, 19,80 Euro, Schriftenreihe der Führungsakademie Baden-Württemberg, ISBN 978-3-415-04702-0, Richard Boorberg Verlag, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart.

Nicht erst seit Stuttgart 21 ist Bürgerbeteiligung ein großes Thema. Ergänzend zu den Verfahren der repräsentativen Demokratie werden in Großprojekten, aber auch in Stadtteilprojekten neue Formen und Methoden der Beteiligung erprobt. Die in diesem Buch dargestellte partizipative Regionalentwicklung ermöglicht die Beteiligung von Bürgern an der strategischen Ausrichtung z. B. eines Landkreises. Ihr Nutzen besteht darin, dass die Bürger frühzeitig eingebunden werden, noch bevor konkrete Maßnahmen beschlossen oder in die Wege geleitet werden. Das ist gerade bei der Gestaltung komplexer Lebenslagen wie der Zusammenführung von Wirtschaft, Infrastruktur und Lebensqualität zu einem nachhaltig wirkenden regionalen Entwicklungskonzept von besonderer Bedeutung. Der Autor zeigt auf, wie auf regionaler Ebene in einem moderierten Prozess mit Vertretern ausgewählter repräsentativer zivilgesellschaftlicher Gruppen diejenigen Aspekte herausgearbeitet werden, die – ausgehend von der Zielsetzung – den höchsten Wirkungsgrad erwarten lassen. Prozess und Ergebnis werden in einem Bürgergutachten zusammengestellt, in dem auch konkrete Handlungsempfehlungen enthalten sind. Ein Ausblick beschreibt, wie die Ressourcen Wissen und Bildung eingesetzt werden können, um eine Region zielgerichtet zu positionieren und die strategischen Wettbewerbsvorteile erfolgreich zu entwickeln.

Ruhland, **Bettina**, **Die Dienstleistungskonzession**, 1. Aufl., 2006, 68,00 Euro, ISBN 978-3-8329-2092-0, 311 Seiten, Nomos Verlagsgesellschaft, Waldseestraße 3-5, 76530 Baden-Baden.

Die vorliegende Arbeit erschien im Jahre 2006 als Dissertation an der Ruhruniversität Bochum. Sie beschreibt das Modell der Dienstleistungskonzession, das sich zunehmender Beliebtheit im Rahmen von Privatisierungen im öffentlichen Sektor erfreut. Vor allem im kommunalen Bereich kommt der Dienstleistungskonzession eine zunehmende praktische Relevanz zu. Die vorliegende Arbeit ist einer der ersten Arbeiten, die die Rahmenbedingungen der Dienstleistungs-

konzession zu klären versucht. Interessant ist diese Arbeit zur Dienstleistungskonzession vor allem deshalb, weil auf europäischer Ebene gegenwärtig Vorüberlegungen bestehen, einen sekundärrechtlichen Rahmen für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen zu schaffen.

Grenzen der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung im Verhältnis zur kommunalen Planungshoheit, Bunzel/Hanke, Rechtsgutachten, 2011, 124 Seiten, kartoniert, 29,80 Euro, ISBN 978-3-8293-0957-8, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Standortbeschränkungen für große Einzelhandelsvorhaben, die Zuweisung zentralörtlicher Funktionen und viele Themen mehr sorgen an der Schnittstelle zwischen Landes- und Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung immer wieder für Konflikte. In welchem Maße und unter welchen Voraussetzungen darf die Raumordnungsplanung die Planungshoheit bei diesen für die Stadtentwicklung wichtigen Fragen einschränken?

Diese Fragen und Lösungswege werden in dem Buch systematisch aufgearbeitet und anhand zweier Beispiele exemplarisch verdeutlicht. Thematisiert werden insbesondere die verfassungsrechtlichen Schranken der Regelungskompetenz der Raumordnung, die sonstigen sich aus dem Raumordnungsrecht ergebenden Schranken, die regelungstechnischen Defizite vieler raumordnungsplanerischer Festlegungen und die Notwendigkeit einer auf die überörtlichen Interessen eingehenden schlüssigen Begründung.

Das Buch wendet sich an Kommunen, Träger der Raumordnungsplanung, Mitarbeiter der Kommunal- und Regionalverwaltungen, Planer und Privatpersonen, Kommunal- und Regionalpolitiker, Rechtsanwälte.

Mathiak, Walter – **Das preußische Einkommensteuergesetz von 1891 im Rahmen der Miquelschen Steuerreform 1891/93**, Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Band 41, Duncker & Humblot, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9, 12165 Berlin, ISBN 978-3-428-13483-0, 88,- €.

Der vorliegende Titel stellt trotz seiner historisch anmutenden Bezeichnung eine wahre Fundgrube für die Auseinandersetzung mit Reformen des Einkommensteuerrechts der Gegenwart dar. Dies resultiert nicht nur daraus, sondern aus der Grundstruktur des von Johannes von Miquel 1891 vorangetriebenen preußischen Einkommensteuergesetzes auch im heutigen Einkommensteuergesetz des Bundes fortleben, sondern aus der Tatsache, dass etwa die jüngst diskutierte Reformidee eines kommunalen Zuschlagsrechts zur Einkommensteuer bereits in der damaligen Steuerreform eine Regelung erfuhr, die der von Bundesfinanzminister Dr. Schäuble im Spätherbst 2010 vorgeschlagenen gleicht. Während der Vorschlag der Einführung eines solchen Zuschlagsrechts im Jahr 2010 durch deutsche Großstädte heftig bekämpft wurde, war sein Erhalt durch sie in den 1890er Jahren ebenso intensiv gefordert worden. Das vorliegende und – was für steuerpolitische Literatur nicht eben selbstverständlich ist – geradezu spannend geschriebene Werk liefert

DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT

Fachorgan für Ausschreibungen der öffentlichen, gewerblichen und privaten Auftraggeber
– vormals BUNDESAUSSCHREIBUNGSBLATT –

Service-Paket für ausschreibende Stellen



- ▶ Print- und Online-Veröffentlichung
- ▶ kostenloser Vergabeunterlagen-Service (elektronisch und Papierversand)
- ▶ lizenzkostenfreie Software zur schnellen und sicheren Umsetzung der eVergabe
- ▶ eVergabe-Lösungen für große und kleine Verwaltungen
- ▶ qualifizierte Bearbeitung jeder Ausschreibung
- ▶ großes Bieterpotential

Partner von **Vergabe24** – Das Vergabeportal für Deutschland

JETZT TESTEN!

Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH
Tel: 0211 – 37 08 48-49 • Fax: 0211 – 38 16 07
Internet: www.deutsches-ausschreibungsblatt.de
E-Mail: service@deutsches-ausschreibungsblatt.de

hierzu detailliertes Quellen und Datenmaterial. Es ist daher eine besonders empfehlenswerte Lektüre für alle, die sich mit Gedanken einer möglichen Reform der Gemeindefinanzierung in Deutschland beschäftigen. Hinzuweisen ist dabei insbesondere darauf, dass pragmatische wie fachkundige Politiker wie Johannes von Miquel schon damals in der Lage waren, die mit kommunalen Zuschlagsrechten zur Einkommensteuer einhergehenden komplizierten Fragestellungen der Verteilung zwischen Betriebsstätten- und Wohnsitzgemeinden einer Lösung zuzuführen. Dieser Aspekt ist umso interessanter, als Bundesfinanzminister Dr. Schäuble im Spätherbst 2010 bei der Erläuterung seiner Konzeption entgegengehalten wurde, die damit aus der Einkommensteuerverteilung resultierenden Probleme seien unüberwindlich.

Moderierter Bürgerdialog, Mauch, 1. Auflage, 2011, Schriftenreihe der Führungsakademie BW, ISBN 978-3-415-04702-0, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co.KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart.

Bürgerbeteiligung liegt im Trend. Ergänzend zu den Verfahren der repräsentativen Demokratie werden in Großprojekten, aber auch in Stadtteilprojekten neue Formen und Methoden der Be-

teiligung erprobt. Die in diesem Buch dargestellte partizipative Regionalentwicklung ermöglicht die Beteiligung von Bürgern an der strategischen Ausrichtung zum Beispiel eines Kreises.

Der Autor zeigt auf, wie auf regionaler Ebene in einem moderierten Prozess mit Vertretern ausgewählter zivilgesellschaftlicher Gruppen diejenigen Aspekte herausgearbeitet werden, die den höchsten Wirkungsgrad erwarten lassen. Prozess und Ergebnis werden in einem Bürgergutachten zusammengestellt, in dem auch konkrete Handlungsempfehlungen enthalten sind. Dieses Bürgergutachten eröffnet den politischen Entscheidungsträgern in der Region eine bürgerschaftliche Perspektive bei bestimmten Entwicklungsfragen.

Das Buch ist Teil einer Reihe, die sich mit Change Management als einem konstruktiven und professionellen Vorgehen in Veränderungsprozessen beschäftigt. Die Buchreihe wird herausgegeben von der Führungsakademie Baden-Württemberg und ist dort auch Bestandteil entsprechender Qualifizierungsprogramme.

Chemikalienrecht, Becker/Tiedemann, 212 Seiten, kartoniert, € 39,90, 1. Auflage, ISBN 978-3-406-62622-7, Verlag C.H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

Das Chemikalienrecht bezweckt den Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken gefährlicher Stoffe. Hierzu zählen z. B. umweltgefährliche, gesundheitsgefährdende und hochentzündliche Substanzen. Das Chemikalienrecht ist vor allem im Chemikaliengesetz und mehreren Verordnungen, insbesondere der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung geregelt. Eine wichtige Rolle spielen europarechtliche Vorgaben, z. B. durch die europäische Chemikalienverordnung REACH. Der Leitfaden erläutert die rechtlichen Vorgaben, die beim Umgang mit Chemikalien zu berücksichtigen sind, und bietet einen systematischen Gesamtüberblick über die Materie, der auch den europarechtlichen Hintergrund ausführlich berücksichtigt. Der Inhalt umfasst die REACH-Verordnung, die CLP-Verordnung, das Chemikaliengesetz, die Chemikalienverbots-Verordnung und die Gefahrstoff-Verordnung.

Das Werk wendet sich an alle, die mit Fragen des Chemikalienrechts befasst sind, und spricht neben Rechtsanwälten auch Unternehmensjuristen, Verbandsjuristen, Referenten in Aufsichtsbehörden, Verwaltungsrichter und Dozenten an, aber auch Nichtjuristen, die sich beruflich über die Grundzüge des Chemikalienrechts informieren müssen.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 27 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**, 1996
- Band 28 – Otting, **Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen**, 1997
- Band 29 – Schnell, **Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten**, 1997
- Band 30 – Oebbecke/Bauer/Faber (Hrsg.), **Umweltrecht und Kommunalrecht**, 1998
- Band 31 – Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit**, 2000
- Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000
- Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000
- Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000
- Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal Finanzen**, 2001
- Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerschadungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
- Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009
- Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009
- Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010
- Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Köln, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.